Christian Thomasens,
Königlichen Preußischen Geheimen Raths und Professors zu Halle,

---

Kurtze und deutliche

DEDUCTION,

Daß der Reichs-Hof-Rath mitnichten befugt sey,

Der Chur- und Fürsten, auch anderer Stände des Heiligen Römischen Reichs

Räthe, Diener und andere Unterthanen,

Unter was vor Schein und Vorwandt es auch seyn möge,

So wohl in Peinlichen als Bürgerlichen Sachen, in

Erster Instanz

für sich zu citiren,

Nebst handgreiflichem und augenscheinlichen Beweiß

Des von dem Reichs-Fiscal, und etlichen Reichs-Hof-Räthen hierwieder im Sept. 1714. begangenen offenbahren

Unfugs.

Vorrede

ALs im Monath September dieses 1714. Jahrs folgende Schedula unter viel Leute spargiret wurde.

Martis den 4. Septembr. 1714.

FIscalis Imperialis Aulicus, Johann Thomas Edler von Quentel contra Christianum Thomasium Decanum Facultatis Juridicæ sub 27. Aug. nuperi, supplicat humillime pro clemenrer decernenda citatione ad videndum et audiendum declarari se incidisse in poenam constitutionum Imperii und wenigstens einer Straffe von 50. Marck löthigen Goldes, wegen verfaster und publicirter Schmähe-Schrifften oder Thesium

wieder den Catholischen Clerum. Appon. lit. A. B. C. D. und E.

Fiat Citatio sub termino duorum mensium ad videndum declarari, se incidisse in pœnam quinquaginta marcarum auri

Frantz Wilderich von Menshengen.

Hat man anfänglich gemeinet, daß dieser Zettul ein Pasquill sey, weil man sich nicht einbilden können, daß es möglich sey, daß unter dem glorwürdigsten Regiment seiner jetzo regierenden Käyserl. Majestät, ein Reichs-Fiscal so unverschämt seyn können, theils in die hohe Regalia der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, einen so mercklichen Eingriff wieder die Reichs-Gesetze und Käyserl. Wahl-Capitulationes zu thun, theils einen ehrlichen Mann und hiernächst Königlichen Preußischen Geheimen Rath, ohne die geringste gegebene Ursach einer peinlichen That, und dessen für jedermanns Augen liegenden Schrifften, wieder alle Wahrheit und per evidentissimam calumniam gantz infamer weise für Schmähe-Schrifften auszugeben; noch weniger aber zu vermuthen sey, daß ein so treffliches Collegium, als der Reichs-Hof-Rath billig seyn solte, sich dieses handgreifflichen Unfugs des Fiscals durch ein dergleichen Decret, solte theilhafftig machen. Gleich wie aber nichts in der Welt so unrecht und unvernünfftig ist, daß nicht zu weilen, wo nicht unter rechtmäßigem und vernünfftigen Schein, doch zum wenigsten unter dergleichen Prætext geschehen solte; also hat sich auch hernach gezeiget, daß man dergleichen unrechtmäßige Citation ebenmäßig gantz illegaler weise und mit gäntzlicher Vorbeygehung seiner

Köni-

Königlichen Majestät in Preußen als des Beklagten unmittelbahren hoher Landes-Obrigkeit insinuiren zu lassen tentiret, aber doch nicht vollzogen. Und hat dannenhero Seine Königliche Majestät in Preußen, als welche durch diesen Eingriff in Dero hohen Regalia am meisten touchiret werden wollen, der höchsten Nothdurfft zu seyn erachtet, einem von Ihren Bedienten anzubefehlen, nachfolgende Deduction dergestallt unpartheyischer weise zu verfertigen, daß mit Beybehaltung aller Seiner Käyserl. Majestät schuldigsten Veneration der hierunter begangene Unfug des Reichs Hof-Raths und des Fiscals der gantzen erbahren Welt absonderlich aber allerhöchst gedachten Sr. Käyßerl. Majestät und denen gesamten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs-teutscher Nation, deutlich und handgreifflich vor Augen geleget, und derer gesamten so wohl Catholisch als Evangelischen Reichs-Stände hierunter versirendes Interesse dargethan werde. Und nachdem besagte Deduction nach der anbefohlnen Richtschnur verfertiget, und vorhero gebührend examiniret worden, wird dieselbe nunmehro durch den Druck hiermit publiciret, und zu gleichfalls unpartheyischer Beurtheilung eines jedweden überlassen.

Und zweifelt man im geringsten nicht, es werde allerhöchst-erwehnte Seine Käyserl. Majestät diese Deduction destomehr behertzigen, jemehr dieselbige Zeit Ihrer bißhero höchst-rühmlich geführten Regierung zuerkennen gegeben, daß selbige hauptsächlich intendire die gerechtsamen der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände nach denen Reichs-Gesetzen und Dero theuer beschwornen Wahl-Capi-

Seine Käyserl. Majestät selbst hierbey versirendes allerhöchstes Interesse.

Capitulation auch wieder den Eingriff und die Attentata Dero eigenen Räthe und Bediente nachdrücklich zu mainteniren und zu beschützen, und die Verbrecher mit ernstlichen Straffen anzusehen. Das Wohlseyn und der beständige Flor des Heil. Römischen Reichs bestehet ja billig in einer denen Reichs-Gesetzen gemäßer guten Harmonie und Einigkeit. Gleichwie nun, wann das Haupt kranck und übelauf ist, die andern Glieder auch nicht recht wohlauf seyn können, und dannenhero es nicht fehlen kan, daß wenn Sr. Käyserl. Majestät Autoriæt geschwächet werden solte, auch der Chur- und Fürsten, ja des gantzen Reichs Reputation und Dignitæt mit hinfällig werden müste; also ist auch leichtlich zu begreiffen, daß wenn die andern Glieder des Leibes verderbet, zerknirscht und zerstossen werden, absonderlich aber wann das Hertz, der Magen und andere dergleichen innerliche Theile des Menschen gekräncket werden, auch das Haupt seine völlige Gesundheit und Würde nicht erhalten oder gebrauchen möge; und derowegen, wann der Chur-Fürsten und anderer Stände Privilegia, Regalia, Praerogativen und Freyheiten gebrochen werden, auch die Schmählerung der Käyßerl. Autoritæt erfolgen müsse.

Soll nun der Käyserl. Majestät, Dero Reputation, Gewalt und Hoheit unverrückt verbleiben, so ist auch nöthig, daß der Chur- und Fürsten, auch anderer Stände, Dignitæten, Prærogativen, Freyheiten, Gerechtigkeiten und Privilegia erhalten, und wieder alle diejenigen, so dieselbe zu kräncken sich bemühen, ohne Ansehen der Person mit Nachdruck beschützet werden.

Inhalt

Innhalt der Deduction.

I. General-Betrachtung nach der allgemeinen Staats-Lehre von Administration der Justiz.

II. Insonderheit von der Befugniß, mittelbahre Unterthanen vor die höchste Gerichte in erster Instanz zu ziehen.

III. Und was hierbey eines Theils in einem souverainen Regiment fürnehmlich anzumercken?

IV. Andern Theils wenn das Regiment per pacta eingeschrencket ist?

V. Application der bißherigen Anmerckungen auf den Käyßerl. Reichs Hof-Rath, auch nach dem Zeugniß des alten Sachsen-Spiegels.

VI. Kurtze Erzehlung, was bishero dieser Frage halber im Reiche vorgegangen.

VII. Warum man bey dieser Deduction dieses nicht weitläufftiger ausgeführet habe.

IIX. Augenscheinlicher Beweiß, daß der Reichs Hof-Rath nicht befugt sey der Reichs-Stände Unterthanen in erster Instanz für sich zu ziehen.

Ubereinstimmung des Reichs Hof-Raths Baron Lynckers mit dieser Meynung.

IX. Ursachen warum man bey dieser Deduction die gegentheiligen Schein-Gründe noch ferner untersucht?

X. Vorstellung derselben mit ausführlichen Worten und Umständen.

XI. Vermittelst derselben können so wohl die Catholischen als Evangelischen Reichs-Stände auf einmahl über den Hauffen geschmissen werden.

XII.

XII. Deutliche Darthuung, daß die Wahl-Capitulation dem Reichs Hof-Rath alle nur ersinnliche Ausflüchte abschneide, aus der Historie dessen was dieserwegen bishero vorgegangen 1) vor Caroli V. Zeiten an biß auf Ferdinandum III.

XIII. (2) Wie eben, wegen des vielfältigen Reichs Hof-Rathischen Unfugs, eine neue Clausul in die Wahl-Capitulation Ferdinandi IV. eingerückt, und in der Wahl-Capitulation Leopoldi und Josephi vermehret worden.

XIV. (3) Was von selber Zeit an biß jetzo deßhalber vorgegangen und worauf in der neuesten Capitulation reflectiret worden.

XV. Warum die Ausflucht von dem allgemeinen Beyfall der Gelehrten etwas gründlicher zu beantworten sey.

XVI. Kurtze Abbildung der Historie von der Gelehrten Ignoranz und dem dabey handhabenden Interesse des Pabstthums

Erinnerung wegen einer Historie von Ursprung und Fortgang der hohen Schulen.

Erinnerung wegen einer Deduction von denen Politischen Absichten der Glaubens-Articul der Papisten, die Lehren zu unterdrücken.

Ein merckwürdiges Exempel hiervon, worzu die Lehre von der Transsubstantiation gut seye.

Interesse Päbstlicher Clerisey, daß die Einfältigen Gelehrten vor andern befördert werden.

Exempel grosser Einfalt aus Andlers Iurisprudentia publica et privata. Noch ein sehr merckwürdiges. Mulzens Schrifften von gleichem Gewichte.

XVII.

XVII. Summarische Erzehlung vieler Ursachen, warum noch heute zu Tage handgreiffliche Irrthümer von vielen Gelehrten vertheydiget werden.

Mulzens Absichten bey seiner Schmeicheley.

Neues Exempel einer offenbahren Schmeicheley von der Engelischen Natur des Reichs Hof-Raths.

XIIX. Der Reichs Hof-Rath kan auch bey gegenwärtiger Frage sich nicht einmahl auf einen allgemeinen Beyfall der Gelehrten beruffen.

XIX. Die fiscalische Sachen wieder die mittelbahren Unterthanen sind auch nirgend in denen Reichs-Gesetzen gegründet.

XX. Wenn auch gleich dieselbige die policey-Ordnung übertreten hätten.

XXI. Oder Schmäheschrifften und schimpfliche Gemählde verfertiget hätten.

XXII. Letzterer Schlupffwinckel des Fiscals.

Die Notorietæt der angeklagten Schmäheschrifft.

XXIII. Kurtze Anzeige, daß auch dieser nicht vermögend sey, seine Unverschämtheit zu verbergen.

XXIV. Summarische Vorstellung, daß die Schrifften, worüber sich der Fiscal beklaget, keine Schmäheschrifften sind.

XXV. Was von der Geilheit der Clerisey geschrieben worden, ist keine Schmäheschrifft.

XXVI. Viel härtere Texte aus der Augspurgischen Confession und deren Apologie.

XXVII. In denen Anmerckungen über Puffendorffs Monar-

Monarchie des Stuhls zu Rom sind keine Schmähungen der Catholischen Clerisey anzutreffen.

XXIIX. Das vorher gesetzte Kupffer ist kein Schand-Gemähld.

XXIX. Die Catholische Clerisey hat nicht Ursach über die Wörter: FRAVS PIA, zu niesen.

XXX. Nachsicht über die Entdeckung ihrer Geheimniße, die Leyen zu beherrschen, zu beschweren.

XXXI. Oder über die Lehre, daß der Unterscheid zwischen der Clerisey und denen Leyen die erste Staffel des Pabstthums sey.

XXXII. Die Clausul der Policey-Ordnung, von der Catholischen allgemeinen Lehre, mag dem Fiscal nicht zustatten kommen.

XXXIII. Freye und unangefochtene Lehren Petri de Ferrariis und Georgii Wicelii, wieder die Ungezogenheit der päbstlichen Clerisey.

XXXIV. Ein kurtzer Catalogus vieler andern Scribenten im Pabstthum von eben dieser Materie.

XXXV. Des Reichs Hof-Raths Baron Lynckers Lehren von dem Catholischen Clero.

XXXVI. Beantwortung einer andern Ausflucht, daß die Auslegung der Reichs-Gesetze nicht für Privatos, sondern für den Reichs Hof-Rath gehören.

XXXVII. Unverschämtheit des Fiscalischen Petiti, den Beklagten zum wenigsten in 50. Marck Löthigen Goldes zu condemniren.

XXXIIX. Sein offenbahres Gemüth zu calumniiren. Weshalben er zum wenigsten um 50. Marck Löthiges Goldes

Goldes an Seine Königliche Majestät in Preußen zu zahlen, zu bestraffen.

XXXIX. Die ihm dieses an die Hand gebende Reichs-Hof-Räthe aber, nach denen Reichs-Gesetzen, als untüchtig, abzuschaffen.

XL. Allgemeines Interesse der gesamten Stände, diesen Unfug Sr. Kayßerl. Majestät gebührend vorzustellen.

XLI. Particular-Interesse derer gesamten Evangelischen Stände.

Dem H. Reich præjudicirliche Lehren aus Beßels Disputation.

XLII. Der Catholischen Stände auch hierbey nöthige Wachsamkeit.

§ I.

I. General Betrachtung nach der allgemeinen Staats-Lehre von Administration der Iustiz.

Wenn man den Ursprung und den Endzweck alles gemeinen Wesens betrachtet, daß das Vornehmste Absehen aller Regenten dahin gerichtet seyn soll, die Unterthanen so wohl wieder äußerliche Gewalt, als wieder innerliches Unrecht zu schützen, dieses letztere aber durch fertige und geschwinde, denen Bedrängten geschehene Verhelffung zu ihren Rechten, fürnemlich in das Werck gesetzet wird; So kan man gleicher Gestalt ohne grosse Schwierigkeiten begreiffen, wie die Administration der Iustiz ordentlich beschaffen seyn müsse. Nur etwas weniges und so viel zu unserm Werck dienet, hiervon auszuführen, so zeiget ebenmäßig die Natur des gemeinen Wesens, daß ein König nicht selbst alles allein verrichten kan, sondern in Entscheidung derer streitenden Partheyen sowohl als in Ausübung anderer hohen Regalien, andere von seinen Unterthanen zu Gehülffen nehmen müße. Aus diesem Grunde riethe Jethro seinem Eydam dem Moses, daß weil er die Last, dem gantzen Volck Recht zu sprechen, alleine nicht ertragen könnte, er aus dem Volck weise und Gerechtigkeit liebende Leute wehlen, und etliche über tausend, etliche über hundert, etliche funffzig und etliche über zehen zu Richtern setzen, und alleine die schwehren und grossen Sachen zu richten sich vorbehalten möchte. (a) Aus eben dieser Ursache ist dergleichen Administrirung des Justiz-Wesens bey allen Völckern also eingeführet worden daß in einem Königreiche nicht nur ein jedes Land oder Provinz, sondern auch eine jede Stadt, ja ein jedes Dorff ihre eigene Unter-Richter überkommen. Ja es hat diese allgemeine

Gewohnheit nicht allein ihren Ursprung in der Unmöglichkeit und Beschwerlichkeit des Obristen Regenten, sondern auch in der Beschwehrlichkeit und Unmöglichkeit der Unterthanen. Ordentlich haben die Unterthanen, die unter einander wohnen, oder doch, die nicht weit von einander entfernet sind, die meisten Strittigkeiten miteinander, und würde es also beyden Partheyen höchst-beschwerlich fallen, und entweder die Versäumniß ihrer Nahrung mit sich ziehen, oder doch schwehre und unerträgliche Kosten erfordern, wenn Sie bey sich ereignenden zweiffelhafften Fällen Ihre ordentliche Richter nicht um, unter und neben sich hätten, sondern alle Ihre Sachen für den höchsten Regenten, der zuweilen über hundert Meilen Weges von Ihnen entfernet ist, ausmachen solten. Gesetzt auch, daß die streitenden Partheyen Ihre ordentliche Wohnungen nicht nahe bey einander und also beyde keinen unmittelbahr gemeinen Unter-Richter hätten, so ist doch aus denen beyden bißher gemeldeten Ursachen, fast bey allen Völckern Herkommens, daß auch solche Sachen nicht also fort für den König oder höchsten Regenten, ja nicht einmahl dem Unter-Richter oder gantzen Provinz ausgemacht werden, sondern daß der Kläger für dem unmittelbahren Richter des Beklagten seine Klag anstelle, damit zum wenigsten der eine Theil, der sonsten aufzuwendenden beschwehrlichen Kosten oder der Versäumniß seiner Geschäffte entübriget seyn könnte. Jedoch erfordert gleichfalls die Natur des gemeinen Wesens, daß bey allen Völckern, denen Königen etliche gewisse, grosse und Schwehre Sachen allein zu richten, sind fürbehalten worden, und damit dieserwegen keine Unordnung entstünde, sondern ein jeder Kläger wüste, wann er seinen Wiedersacher für dem König oder für dem Unter-Richter verklagen solte, hat man diese ausgenommene schwehre Sachen entweder durch geschriebene Gesetze, oder sonsten jederman bekannt gemacht. Gleichfalls ist überall Herkommens, daß, weil die Unter-Richter Menschen sind, und theils aus Affecten, theils aus Unwißenheit denen streitenden Partheyen Gelegenheit geben können, sich wieder Ihre Aussprüche und Urtheile zu beschwehren, denen Partheyen, die sich beschwehret gefunden, freygestellet worden, die Sache so dann für höhere Gerichte zu ziehen, und daselbst ihr Recht ferner zu

suchen. Und wird dieses, was bisher angeführet worden, von jedermann zu gestanden, daß man dannenhero nicht Ursache findet, in Erweisung desselbigen sich ferner ohne Noth aufzuhalten.

§ II.

Insonderheit von der Befugniß mittelbahre Unterthanen vor das höchste Gerichte in erster Instanz zu ziehen.

Wann man nun ferner die Frage überhaupt betrachtet; **Ob und in was vor Fällen ein König befugt sey, die unter denen Unter-Obrigkeiten ordentlich stehende Unterthanen von dar abzufordern und unmittelbar an seine höchste Gerichte zu ziehen?** So findet sich auch bey desselben Beantwortung keine Schwierigkeit, wenn man nur die Sache ohne Vorurtheil ansiehet. Ein löblicher Regent hat in allem seinem Thun und Lassen die allgemeine Natur des gemeinen Wesens, und den allgemeinen Nutzen des gantzen Volcks, das ist, so wohl seiner Unterthanen, als seiner selbst für Augen, und hält demnach aus denen nur gemeldeten Ursachen nicht unbillig dafür, daß er ordentlich und, wenn es nicht die hohe Noth und ein ungewöhnlicher Nutzen des gemeinen Wesens erfordert, nicht befugt sey, sothane mittelbahre Unterthanen für seine höchste Gerichte in erster Instanz zu ziehen, ausser in denen Sachen, die wegen ihrer Wichtigkeit durch öffenltiche und jedermann bekannte Gesetze, ausdrücklich seinen Königlichen Gerichten alleine vorbehalten worden. Dann wann die streitigen Händel vermittelst der Appellation, oder wenn auf andere Weise über die Unter-Richter geklaget wird, daß sie denen mittelbahren Unterthanen das Recht versagen, an Ihn gelangen, und was hierbey theils Rechtens, theils aber auch für Behutsamkeit dabey zu beobachten, gehöret zu gegenwärtiger Frage von der ersten Instanz, ohne dem nicht.

§ III.

III. Und was hierbey eines Theils bey einem souverainen Regenten anzumercken;

Dieweil aber hiernechst die Könige und andere Obriste Regenten entweder Ihr Regiment nach Ihrem eigenen Gutdüncken und Willen ohne Einwilligung der Stände en souverain füh-

führen, oder aber eine unbeschränckte und an des Reichs Grund-Gesetze: oder absonderliche Einwilligung der Stände gebundene Macht besitzen, nnd, nach Art und Weise aller Politischen und zum Regiment gehörigen Dinge, auch bey Erörterung dieser Frage keine solche Antwort insgemein gegeben werden mag, die keiner Ausnahm unterworffen wäre, sondern nach dem allgemeinen Nutzen und Wohlseyn des gantzen Volcks, sich nach Gelegenheit der Umstände öffters ändert, und in diesem Absehen allbereit gedacht worden, daß ein König seine mittelbahre Unterthanen auch ausser denen schweren und wichtigen ausgenommenen Sachen, in erster Instanz für seine Gerichte ziehen könne, wenn eine auserordentliche Nothwendigkeit und Nutzen des gemeinen Wesens solches erheische; als ist nöthig, mit wenigem allhier zu berühren, was in Beantwortung der vorgelegten Frage der Unterscheid einer unumschränckten und ungeschlossenen Gewalt der Ober-Regenten, für nöthige Anmerckungen dießfalß etwan an die Hand gebe.

Gleich wie und so viel die eigenwillige und unumschränckte Regenten betrifft, man nicht nöthig findet, sich derer verwirreten und spitzfindigen, auch zu weilen gar zu subtilen Schul-Distinctionen zu bedienen, derer sich auch sonsten berühmte Männer gebrauchet, damit Sie eines Theils die Machiavellischen Lehren derer, die denen souverainen zu heucheln pflegen, andern Theils aber die gefährliche Lehren derer so genannten Monarchomachorum oder Majestät-Stürmer, vermeiden möchten; (b) Also wird es genug seyn, wenn man sich hierbey nur des einfältigen und handgreifflichen Unterschieds, unter der Macht eines souverinen Königs und unter seiner Pflicht bedienet. Könige mögen noch so souverain seyn, als sie wollen, so befreyet sie dennoch die Souverainetè nicht von den Pflichten, die ein Mensch dem andern, ja auch die eine Obrigkeit Ihren Unterthanen schuldig ist. Sie sind zwar niemanden als GOtt von Ihrem Thun und Lassen, antwort zu geben schuldig, und wenn Sie etwas dafür ausgeben, daß es der allgemeine Nutzen erfordere, haben die Unterthanen, die anderer Meynung seyn, keinen Fug und Macht sich ihnen gewaltsam zu wiedersetzen, sondern

(b Siehe Huber. de jure civit. lib. I. Sect. 2. 3. 7. et 9.

dern sind eben Krafft dieser Souveraineté verpflichtet, alles mit Gedult zu ertragen, und ihre Zuflucht zum Bitten und Flehen, auch submisser Vorstellung derer unzeitigen Rathschläge der Schmeichler zu nehmen. Aber, wenn doch gleichwol dergleichen Regenten unter der Decke Ihrer Souveraineté und unter den Schein Ihrer Gerechtsamen, offenbahre und handgreifflich-schädliche Dinge für das allgemeine Beste ausgeben, so läufft es insgemein, und grösten Theils nach dem Exempel alter und neuer Geschichte auch für die Regenten selbst übel ab. Ein jeder Eigenthums-Herr hat Fug und Macht mit seinem Eigenthum zu schalten und zu walten nach seinem Gefallen, und ist kein Mensch, der ihm nichts zu befehlen hat, berechtiget, Ihn daran zu hindern, wenn er gleich dieses sein Eigenthum vernichtiget, verderbet, oder liederlich verthut. Aber nichts desto weniger ist dieses nicht klüglich gehandelt, und ein jedweder vernünfftiger Mensch siehet vorher, daß ein solcher Mann, nothwendig in kurtzem müsse ein elender Mensch und Bettler werden. In
c) 1. Cor. VI. dieser Absicht sagt der Apostel (c) Ich habe zwar alles Macht, aber es frommet nicht alles. Ein souverainer Fürst ist andern Potentaten, noch weniger Unterthanen, schuldig von seinem Thun und Lassen Rechenschafft zu geben, und nichts desto weniger treibt ihn die beywohnende Vergewisserung seiner gegen alle Menschen schuldigen natürlichen Pflicht an, daß wenn er mit einem andern Krieg anfängt, er durch publicirte Kriegs-Manifeste sich äusserst bemühet, andere Potenzen zu bereden, daß er vernünfftige, rechtmäßige und gegründete Ursachen darzu gehabt habe. Es ist wahr, wenn die Unterthanen eines souverainen Herrn, demselben, da er seine Souveraineté mißbrauchet, sich mit Gewalt wiedersetzen, so sind sie dazu, eben wegen der Souveraineté Ihres Herrn, nicht befugt, und wenn es mit dieser Wiedersetzlichkeit übel ablaufft, werden sie von wenigen betauret. Aber es mag auch nicht geläugnet werden, daß wenn souveraine Fürsten Ihre Schuldigkeit vergessen und mit dem
d) 1. Reg. 12. Rehabeam den unweisen Rath derer, so ihrer Hoheit schmeicheln, folgende, auf ihrer Eigenwilligkeit bestehen, hernach auch die vernünfftige Welt Ihrer spottet, oder doch kein Mittleiden mit ihnen trägt, wenn das Volck gleichfalß seiner Pflicht vergessend, sich mit

Gewalt

Gewalt in die Freyheit setzet, oder einen andern Regenten sich erkieset. Eben so ist es insonderheit mit der Administration der Justiz bewandt. Es ist ja freylich ein souverainer Fürst nicht gehalten, denen Unterthanen Rechenschafft zu geben, wenn er bey erfordertem Nutzen des gemeinen Wesens, die mittelbahren Unterthanen, in sonst ungewöhnlichen Fällen in erster Instanz alsbald vor seine höchsten Gerichte fordert und daselbst beurtheilen lässet. Aber wenn er unter dem Schein des Rechtens und dem Vorwand des gemeinen Besten nur intendiret, seinen Passionen zu folgen, oder sich von seinen interessirten Räthen verleiten lässet, die Pflicht eines, auch souverainen Monarchen, in diesem Stück beyseit zu setzen, und durch dergleichen Abforderungen und Ziehung für seine Gerichte die Gerechtsame so wohl derer Unter-Richter, als derer mittelbahren Unterthanen zu kräncken, so wird auch hernach die Schuld des daraus entstehenden Unglücks nicht so wohl denen zur Desperation oder Verdruß gebrachten Unterthanen, als dem Fürsten selbst und denen ihn verleitenden Räthen, von der unpartheyischen Welt beygemessen.

§ IV.

IV. Andern Theils wenn das Regiment per pacta eingeschräncket ist.

Da nun souveraines Regenten nach denen Regeln gesunder Vernunfft sich so behutsam aufzuführen haben, daß Sie mit unzeitiger Ziehung mittelbahrer Unterthanen für die höchsten Gerichte, nicht Gelegenheit zu innerlicher Unruhe geben. Wie vielmehr wird solche Behutsamkeit von denen Regenten, deren Gewalt durch die Reichs-Gesetze oder eigenes Versprechen eingeschräncket ist, zu beobachten seyn. Eben deßwegen weil die Regenten und Ihre Räthe so wohl als andere privat Personen und Unterthanen, menschlichen Fehlern und Affecten unterworffen seyn, haben die Stände bey Auftragung des Regiments, Sie an gewisse Fundamental-Gesätze, und bey vorfallenden, eine Aenderung erfoderten Umständen, auf den einzuholenden Consens Ihrer Stände und Unterthanen, gebunden und verwiesen, damit sich dieselben zu erinnern hätten, daß, woferne Sie oder ihre Räthe sich unterstehen würden, nach Ihrem Gutdüncken und eigener Willkühr mit Hint-

ansetzung Ihres Versprechens, die mittelbahren Unterthanen für Ihre höchste Gerichte, zu der Unter-Richter und der Partheyen selbst eigenem Præjudiz in erster Instanz zu ziehen, solche Contraventiones entweder für null und nichtig gehalten werden möchten, und das gute Verständniß zwischen dem Haupt und Gliedern zerrissen, oder zu noch beschwerlichern, und denen Regenten selbst ohn vermeidlichen Schaden mitbringenden Mitteln Anlaß geben würden; und ein, in dergleichen eingeschränckten Staaten denen Ständen kein so absoluten und blinden Gehorsam, als in souverainen Regimenten gebräuchlich ist, aufgebürdet werden mag. Und da die bey Antretung des Regiments von denen Regenten geleistete Verbindungen eine nachdrückliche Würckung haben und haben müssen, denen Ständen nicht verdacht werden kan, wenn sie zu maintenirung Ihrer Rechte sich aller derer Mittel bedienen, die die gesunde Vernunfft Ihnen an die Hand giebt, zu verhindern, damit das nach denen Grund-Gesetzen angerichtete umschränckte Regiment nicht durch dergleichen Contraventiones in eine eigenwillige und souveraine Monarchie verwandelt würde. Absonderlich aber ist dergleichen Verwandelung in' gegenwärtigen Fall um so viel desto mehr zubefahren, je deutlicher man begreiffen kan, daß das eigenwillige Verfahren in Administration der Justiz der nächste Weg sey, sich souverainer zu machen, wie aus alten und neuen Geschichten mit vielen Exempeln, da es die Noth erforderte, erläutert werden könte, wenn nicht jedermann das Exempel des Appii Claudii noch aus denen Schulen bekannt wäre, der durch sein unrechtmäßiges und wieder die gemeine Weise gegebenes Urtheil die völlige Souverainetè auf die Decemviros bringen und ein gantz sclavisches Joch dem Römischen Volck über den Halß werffen wolte; aber darüber nicht nur seine Freyheit und Leben verlohren, sondern auch dem Decemvirat selbsten den Garaus machte. (e) Und obwohl dieses Exempel von der Ziehung mittelbahrer Unterthanen für die Obristen Gerichte nicht handelt, so ist doch leichtlich zu ermeßen, daß auch hierdurch der Weg zur Souverainetè gebahnet werden kan, wenn nemlich die Räthe eines eingeschränckten Regenten unter allerhand nichtigen, jedoch mit einem rechtmäßig scheinenden Fürniß angestri-

e) Livius lib. 3. cap. 47.

angestrichenen Prætexten, alle diejenige mittelbahre Unterthanen die die Arglistigkeit Ihrer Rathschläge, und die Verleitung des offt unschuldigen und wohl intentionirten Regenten, auch noch so bescheidentlich, aber doch hertzhafft entdecken, und denen Ständen in zuläßiger Vertheidigung der hergebrachten Regiments-Form bedienet seyn, für sich ziehen, und durch eben dergleichen offenbahre calumniose Rechts-Sprüche, um Gut und Blut zu bringen, trachten, damit hernach die Stände alles getreuen Beystandes beraubet, desto leichter unterdrucket, und das eigenwillige Regiment nach Belieben eingeführet werden könnte.

§ V.

V. Application der bisherigen Anmerckungen auf den Käyserlichen Reichs Hof-Rath, auch nach dem Zeugniß des alten Sachsen-Spiegels.

Da es nun mit der Ausziehung der mittelbahren Unterthanen für die höhere Gerichte, in allen Republiquen überhaupt, und es mögen nun dieselben eine unumschränckte oder eingeschlossene und verkürtzte Gewalt Ihrer Regenten zulassen, also wie bißhero gemeldet worden, beschaffen ist; so kan man leichtlich voraus sehen, daß in Teutschland der Reichs Hof-Rath nicht befugt seyn könne, die Diener und mittelbahre Unterthanen der Stände in erster Instanz für sich zu ziehen, sondern verbunden sey, diejenigen, so wieder selbige etwas zu klagen haben, sowohl in bürgerlichen, als peinlichen Sachen für der beklagten ordentliche Obrigkeit zu weisen, indem ja aus denen alten und neuen Historien zur Gnüge bekannt ist, daß in dem teutschen Reiche die Käyser niemahls als souveraine Herren regieret, sondern so viel Secula nach einander, die Fürsten und Stände des Reichs zum Regiment mitgezogen worden, auch diese letztere den an dem Reichs-Regiment mithabenden Antheil, sich zu keiner Zeit nicht nehmen lassen, sondern mit allen Kräfften, auch wenn Sie darzu genöthiget worden, mit gewapneter Hand, vertheidiget, ja wenn es gleich öffters mit dieser Ihrer Gerechtsame höchstgefährlich und mißlich geschienen, vermittelst der göttlichen Vorsehung und derer darauf erfolgten Friedens-Schlüsse erhalten und mainteniret haben. Siehet man die ältere Zeiten an, so findet sich in dem in der ersten Helffte des drey-

zehenden Seculi colligirten Sachßen-Spiegel (der zwar von einem Sächßischen Edelmann verfertiget, aber nicht das blose Sachßen-Recht, sondern die allgemeine teutsche Gewohnheiten in sich hält) daß er von gegenwärtiger Frage keine andere Gedancken gehabt, als diejenigen, die oben nach der Natur alles und jeden gemeinen Wesens zum Grunde gelegt worden. Denn so schreibet er im dritten Buch des Land-Rechts. (f) **Den König wählet man zum Richter über eigen und über Lehn, und über eines jeglichen Mannes Leib.** (das ist, der König ist der obriste Richter so wohl in bürgerlichen als peinlichen, so wohl in allodial-als Lehen-Sachen) **Der König mag aber in allen Landen nicht gesein** (daß Er die bürgerlichen und Lehens-Sachen aller Orten selbst richten könne) **richten zu allerzeit, und darum** (daß ein jeder Mann der in des Käysers eigenen Ländern nicht ist, seinen unmittelbahren Richter in erster Instanz haben möge) **So leihet Er den Fürsten Fahn-Lehn, und Grafschafften, und den Grafen Ihre Schultheißthum, daß Sie und die Schultheißen** (in bürgerlichen und peinlichen Sachen) **mögen** (ohne Eingriff) **fortrichten an Seine Statt und s. w.** und folgends (g) als **man den König wehlet, so soll Er dem Reiche Hulde thun und schwören, daß Er das Recht stärcken und aller Unrecht kräncken** (wenn nemlich die Klagen unmittelbahr für Ihn gehören, oder in der andern Instanz an Ihn gebracht werden) **und daß Er dem Reiche** (dessen vornehmste Glieder nach Ihm, die Chur-Fürsten und Stände sind) **vorstehe an seinem Rechte, als best er könne oder möge,** (worunter auch das Recht der Stände über Ihre Unterthanen in erster Instanz mit begriffen ist.) Der Unterscheid unter denen Fürsten und Ständen eines, und denen mittelbahren Unterthanen andern Theils, wird ferner bestätiget in Folgenden. (h) **Uber den Fürsten Leib** (wenn nemlich nach der damahligen Redens-Art die Straffe an Halß und Hand (i) gienge) **und Ihre Gesundheit** (wenn die Straffe an Haut und Haar (k) gienge)

mag

f) Lib. 3. art. 52.

g) Ibid. art. 54.

h) Ibid. art. 52.

i) lib. 2. art. 16.

k) lib. 2. art. 13.

mag niemand Richter seyn noch richten, denn der König allein. **Uber die Schöppenbar Freyen Leute** (das ist über unbescholtene Leute von Ihren vier Ahnen die in der Stadt gesessen und an allen Ihren Rechten untadelhafftig sind, daß man Sie zu Schöppen (l) wehlen mag, **wenn sie ihren Leib verwürcken und verurtelt seyn, mag niemand richten denn der rechte Frohnbote.** (m) Dieweil aber die Käyser in Teutschland zu denen damahligen Zeiten keine gewisse und beständige Residenz hatten, darinnen Sie Hof hielten, sondern alle Unruhe im Reiche zu verhindern, öffters aus einem Lande in das andere zogen, und daselbst in denen für Sie verordneten Pfaltzen oder Palatiis sich eine Zeitlang niederliessen, so war im Gebrauch, daß alsdenn an selbigen Orten Sie die Sachen in eigener Person zu Verhör ziehen konten, aber doch nicht ohne Unterscheid, sondern nur wenn Sie noch nicht für dem Ordentlichen Richter waren albereit angefangen oder allbereit abgeurtheilet worden, geschweige denn, daß Sie für selbige Richter gehörige Sachen hätten ausser Landes für Sich und Ihre Hof-Gerichte ziehen können. Die Worte sind klahr und deutlich (n) **In welch Land des Reichs der Käyser kommt, da ist ihm ledig das Gericht daselbst, also daß Er wohl selbst richten mag alle die Klage die vor Ihn kommen, und ehe vor einem andern Gericht nicht begunst oder geendet sind.**

l) lib. 2. art. 12.

m) Conf. lib. 3. art. 26.

n) lib. 3. art. 60.

§ VI.

VI. Kurtze Erzehlung was bishero dieser Frage halber im Reiche vorgegangen.

Nun ist zwar aus denen Historien gleichfals bekannt, und wird von niemand in Zweiffel gezogen, daß zum öfftern die Käyser sich bemühet auch die mittelbahren Unterthanen für sich oder Ihre Hof-Gerichte zu ziehen, und daß schon vor vielen Seculis dergleichen Freyheiten die teutschen Käyser nicht nur dem Hof-Gerichte zu Rothweil, sondern auch andern Ihren Hof- oder Cammer-Gerichten ertheilet, und daß sich hernach andere Gerichte, als absonderlich das Westphälische Gerichte, dergleichen Freyheiten

auch wohl de facto angemasset, die mittelbahren Unterthanen von Ihren ordentlichen Obrigkeiten abzufordern, und über dieselbige so wohl in bürgerlichen, als peinlichen Sachen zu richten. Es mag aber hingegen nicht geleugnet werden, daß die Reichs-Stände zu jeder Zeit sich diesen Unordnungen wiedersetzet, und bey denen Käysern darüber grosse Beschwerden geführet, auch da sie ja nicht damahlen die gäntzliche Abschaffungen derselben schlechterdings erhalten können, weil die in Teutschland lange Zeit daurende innerliche Unruhe sie daran verhindert, dennoch nach und nach durch absonderliche von denen Käysern erhaltene Privilegia sich von dieser Unordnung befreyet, und daß fürnehmlich in dem Grund-Gesetzen des heiligen Reichs, der Güldenen Bulle (o) alle so wohl geistliche, als weltliche Chur-Fürsten dergleichen Privilegia für Ihre Unterthanen erhalten oder renoviret bekommen, biß man endlich allen Ständen insgesamt zu gute, von Käyser Maximilians und dessen Enckels Carls des V. Zeiten an, diese Versehung in die Cammer-Gerichts-Ordnunge und in die Wahl-Capitulationes eingerückt, daß die Unterthanen der Stände nicht ausser Landes an die Käyserliche Gerichte gezogen werden solten. (p) und obwohl nachhero theils das Käyserliche Cammer-Gerichte, fürnehmlich aber der Reichs Hof-Rath sich äusserst angelegen seyn lassen, diese Cammer-Gerichts-Ordnung und Wahl-Capitulationes durch allerhand Attentata und Eingriffe zu durchlöchern; so ist doch dadurch nicht mehr effectuiret worden, als daß die Herren Chur-Fürsten Sich hernach desto eyffriger beflissen, dergleichen Turbationes der gesamten Stände in Ihren Gerechtsamen, in den folgenden Wahl-Capitulationen durch neue Zusätze und deutlichere Expressiones gäntzlich abzuschneiden, wie denn solches auch für wenig Jahren in der von Seiner jetzo regierenden Käyserlichen Majestät beschwornen Capitulation endlich völlig zu stande gebracht worden.

o) Aur. Bull. c. 8. et 11.

p) Vide capitulat. Caroli V. art. 15. Ferdinandi I. art. 14. Maxim. II. art. 15. Rudolph. II. art. 14. Matth. art. 15. Ferd. II. art. 13. et 14. Ferd. III. art. 17. Ferd. IV. art. 15. Leop. art. 18. Iosephi art. 17. item Ord. Cam. 1495. §. item ein jeder 1521. tit. 33. §. 19. 1555. part. 2. tit. 1.

§ VII.

VII. Warum man bey dieser Deduction dieses

Man hat aber vor unnöthig gehalten, dasjenige, was jetzo summarisch von denen zwischen dem Reichs Hof-Rath und-

und den Chur-auch Fürsten und Ständen des heiligen Römischen Reichs, viel Secula durch, entstandenen Streitigkeiten der Juristiction halber angeführet worden, ausführlich vorzustellen, und zwar aus vielfältigen Ursachen. Dann zugeschweigen, daß dergleichen ausführliche Vorstellung viel Mühe, Zeit und Weitläufftigkeit erfordern würde, so ist daneben nicht unbillig zu befahren, daß man den etwa dadurch intendirten Zweck am wenigsten erhalten und viel mehr offenbahrlich wieder die Reguln der Klugheit handeln dörffte. Gegenwärtige Deduction intendiret, aller unpartheyischen Welt den Unfug des Reichs Hof-Raths augenscheinlich vorzustellen und denen Partheyisch-gesinnten alle Gelegenheit, diesen Unfug unter nichtigen Prætexten zu bedecken, abzuschneiden. Nun dürffte zwar die ausführliche historische Vorstellung von allen denen Händeln, die zu alten und neuen Zeiten dießfalls zwischen denen Reichs-Ständen und denen hohen Reichs-Gerichten vorgegangen sind, vielleicht bey vielen teutschen Patrioten eine nicht geringe indignation und Verdruß wieder den Reichs Hof-Rath erwecken. Aber es dürffte auch zugleich die Weitläufftigkeit dieser Vorstellung, die wegen der vielen Umstände und Materialien, die man bey der Hand hat, und leichtlich etliche Alphabethe austragen würden, die Leser abschröcken, daß Sie diese Deduction entweder gar nicht, oder doch nicht mit gehöriger Aufmerckſamkeit durchlesen. Diejenige, für welche diese Deduction hauptsächlich geschrieben ist, sind mit so vielen anderwärtigen hochnöthigen Geschäfften beladen, daß man von Ihnen nicht prætendiren kan weitläufftige Schrifften zu durchlesen, sondern je kürtzer und nachdrücklicher eine Schrifft ist, jemehr recommendiret sich dieselbige dergleichen Personen: zudem so zielet die Absicht gegenwärtiger Deduction keinesweges dahin, daß man den Reichs Hof-Rath im Reiche gehäßig machen oder blamiren wolle, sondern man ist zufrieden, wenn man nur deutlich erweiset, daß der Reichs Hof-Rath nicht befugt sey, die Unterthanen der Reichs-Stände in erster Instanz für sich zu ziehen, und kan im übrigen dem Reichs Hof-Rath wohl gönnen, daß Er andere beredet, Er habe dieses eben aus keiner bösen Intention gethan, wenn nur dergleichen Unfug oder (wenn auch dieses Wort zu harte scheinen

nicht weitläufftiger ausgeführet habe.

nen solte) dergleichen Unbefugniß künfftig unterwegens bleibet. Der Pabst, und die Ihm gleiche Clerisey (wenn es anders erlaubt ist, diese offenbahre Wahrheit zu schreiben,) haben diese Unarth zu einer gemeinen Mode gemacht, daß wenn sie wieder diejenige, denen sie zu wieder sind, Himmel und Hölle so zu sagen bewegen, von nichts als Gottlosigkeiten und vorsetzlicher Boßheit Ihrer Wiedersacher handeln, und zu deren Behauptung die Sprüche der heiligen Schrifft, die Zeugnisse der Kirchen-Väter hauffenweise, wie wohl mit Handgreifflichem Mißbrauch, anzuführen wissen, und bey denen Lesern einen allgemeinen Haß und Verfolgung wieder dieselbe zu erwecken suchen. Edle, ja ich will nur sagen, ehrliche und patriotische teutsche Gemüther, haben an dergleichen Galimatias billig einen Abscheu, und begnügen sich Ihre Gerechtsame ohne Affecten und ohne Anschwärtzung des Gegentheies in geziemender Bescheidenheit kurtz und nachdrücklich zu entwerffen. Sie greiffen diejenigen, wieder die Sie schreiben, nicht an ihren Ehren an, sondern sind zu frieden, wenn sie nur behaupten, daß ihre Gegner Menschen sind und irren können, auch von Affecten nicht gäntzlich befreyet sind, und zwar solches um desto mehr, weil auch der Pabst zu Rom nicht übel nehmen darff, wenn die Frantzösische Geistlichkeit und die Jesuiten behaupten, daß er irren könne. (q) Derjenige ist eben kein Thor oder böser Mensch, der einem andern etwas unbilliges zu muthet, sondern der andere wird nicht für klug gehalten, der sich was unbilliges zu muthen läßet, und sich der von GOTT und der Natur gegebenen Mittel nicht bedienet, dieses unbillige Zumuthen zu hintertreiben. Jedoch ist hierzu gar nicht nöthig, daß er sich darüber erzürne, und den ersten ausschelte. Kaltsinnige Schreibart dringet am kräfftigsten durch und hat in dessen Ansehen schon vor Alters der Poëte gesagt: Ridendo dicere verum quid vetat! wie wohl man disseits nicht Vorhabens ist, in einer ernsthafften Materie ausser denen Schrancken der Ernsthafftigkeit zu schreiten. Ich will noch mehr sagen: Ein Rechts-Gelehrter beleidiget die Reguln der Fürsichtigkeit, wenn Er ein deutliches und Rechtskräfftiges Urtheil für sich anführen kan, und doch an statt dieses kurtzen und nachdrücklichen Mittels sich zu bedienen, bloß um seine

q) Londorpius continuatus Tom. XI. cap. 98. 99. 100.

ne Gelahrtheit etwa sehen zu lassen, ausschweifft, und alles, was von Anfang des viele Jahre daurenden Processes, biß zu dem End-Urtheil vorgegangen, wiederholet, und bey jedem Umstande desselbigen, das Unrecht seines Gegentheils mit Repetirung der gantzen Acten von neuem wieder aufwärmet. Denn er richtet damit nichts mehr aus, als daß der Gegentheil der sonst die Haupt-Objection des Rechts-kräfftigen Urthels nicht würde wiederlegen können, daher Gelegenheit nimmt, auch auf seiner Seiten, alles dasjenige was aus denen vorigen Acten für ihn ist angeführet worden, gleichfalls zu wiederholen, und solchergestalt den Richter oder Referenten nur verwirret oder verdrießlich macht.

§. VIII.

VIII. Augenscheinlicher Beweiß, daß der Reichs Hof-Rath nicht befugt sey, der Reichs-Stände Unterthanen in erster Instanz für sich zu ziehen.

Der Text der neuesten Wahl-Capitulation ist gar zu klar, als daß er bey einigem Menschen, auch der sonsten zu vorurtheilen sehr geneigt ist, den allergeringsten Zweiffel überlassen solte. Die zum gegenwärtigen Zweck gehörige Worte sind folgende (r)

r) Cap. noviss. § 18.

Wir wollen auch der Chur-Fürsten, Fürsten, Prælaten, Graffen, Herrn und anderer Stände des Reichs (die unmittelbahre Reichs Ritterschafft mit begriffen) allerseits Unterthanen im Reich mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung, von Ihren ordentlichen Richtern, nicht dringen, erfordern, oder vorbescheiden, sondern einen jeden, so wohl in Civil- als Criminal-Sachen, bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbahren Richter,

Richter, mit Aufhebung und Vernichtung aller derer biß dahero etwa dargegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten und Befehlichen, bleiben und keinen darwieder beschweren oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs Hof-Rath und das Cammer-Gericht oder sonsten eingreiffen lassen.

Des Baron Lynckers consens mit unser Doctrin.

Die übrigen allhier ausgelassene Worte gehen die unmittelbaren Stände an, und sind also nicht aus bösen Vorsatz, sondern weilen sie zu dieser Deduction nicht gehören von Rechts wegen ausgelassen worden. (rr)

rr) Wann man zum Uberfluß auch auctoritates D D bey dieser Deduction hätte anführen wollen, würde sich zu unserm Zweck kein Locus besser geschickt haben, als folgender aus des jetzigen Reichs Hof-Rath des Baron Lynckers disputation de Super. territoriali p. 43. seq. Neque tamen Cæsar &c.

§ IX.

IX. Ursachen, warum man bey dieser Deduction die gegentheiligen Scheingründe noch ferner untersuchet.

Ob man wohl bey so klaren und deutlichen Worten der Capitulation, diese gantze Deduction endigen und es bey diesem unwiederleglichen, und denen Mathematischen Demonstrationen gleichgeltenden Beweißthum bewenden lassen könnte; indem man fast nicht begreiffen noch errathen kan, was der Reichs-Hof-Rath bey so handgreifflicher Contravention wieder dieses Grund-Gesetze des heiligen Römischen Reichs, etwa zu seiner Entschuldigung fürbringen möchte; So will man doch zu allem Uberfluß bemühet seyn, nach allem möglichen Fleiß zu ergründen, was etwa nur erdacht werden könte, diesen so offenbahren Unfug zu beschönen, dabey aber zugleich in bescheidenen Terminis anführen, daß alle nur mögliche Prætexte denselben zu justificiren unvermögend sind. Der Reichs Hof-Rath bestehet gleichwol aus vornehmen, vernünfftigen und Hochgelehrten Leuten, von denenselben ist ja keinesweges zu præsumiren

ren, daß sie offenbahre unvernünfftige oder unrechtmäßige Dinge begehren solten, und ist vielmehr kein Zweiffel, Sie müssen wichtige und nicht weniger in denen Reichs-Gesetzen gegründete Ursachen für sich haben, warum Sie auf des Reichs-Fiscals Klage die Citation an den Geheimen Rath Thomasium resolviret, und nicht vielmehr den Kläger an Seine Königliche Majestät in Preußen, als dessen unmittelbahren Herren und Richter verwiesen haben. Nun sey es ferne, daß man so viel vornehme und Hochgelehrte Männer für unvernünfftig schelten, oder mit andern schimpfflichen Worten blamiren solte; Dennoch aber ist es eine nothwendige Folge, daß auch alles Thun und Lassen vernünfftiger Menschen gleichfalls vernünfftig oder gerecht seyn müsse: Vielmehr ist nichts so unvernünfftig, ja so abscheulich, daß nicht zuweilen von Hochvernünfftigen Leuten, und zwar, nicht aber allemahl, vorsetzlicher weise, sondern öffters aus Irrthum, und zuweilen aus einem sehr vernünfftig scheinenden Absehen begangen worden. Was ist z. E. unverschämter und zum Theil bestialischer, als auf öffentlicher Strasse zu essen, zu trincken, seine Blösse zu entdecken/ seine Nothdurfft zu verrichten, und seinem Weibe bey zu liegen, und dennoch funden sich ehedessen in Griechenland nicht nur Hochgelahrte und Tugend-liebende Männer, die solches als was sehr vernünfftiges vertheidigten; sondern es verliebte sich auch eine sonst verständige galante und vornehme Dame in den bucklichten und ungestalten Crates, ja, nicht so wohl in Ihn, als in diese seine unverschämte Philosophie, der er zugethan war, daß Sie, da es die Eltern nicht zu geben wolten, darüber tödlich erkrancket, und als jene endlich der Tochter das Leben zu retten, die Heyrath zu liesen, selbige auf öffentlicher Strasse vollzoge. (s) Waren aber die Grund-Sätze, daraus solche viehische Schlüsse gemacht worden, (nemlich, daß die Menschen mehrentheils sich tugendhaffter Dinge schämen, und die lasterhafften ohne Scham zu begehen pflegten daß gleichwohl die Tugend allein ein wahres Ubel sey, und daß dannenhero man sich alleine der Laster, das ist verbotener und unzuläßiger Dinge schämen müste) (t) nicht dem ersten Ansehen nach scheinbar genug? Man wird dannenhero diesseits nicht füglicher darthun können, daß man bey Verfertigung dieser Dedu-

s) Diogenes Laert. VI. 96. seq.

t) Conf. Laert. VI. 35. 36.

ction in unpartheyischer Gelassenheit durchgehends verblieben sey, als wenn man auch diejenige Ursachen hervor sucht, die zu justificirung des Reichs Hof-Raths Decreti nur immer dienlich zu seyn scheinen möchten.

§ X.

X. Vorstellung desselben mit ausführlichen Worten und Umständen.

Wenn die Reichs-Gesetze, (könnte man sagen) verbothen, daß die höchste Reichs-Gerichte die mittelbahre Unterthanen in der ersten Instanz nicht für sich ziehen sollen, ist dieses zwar ordentlich und in Regula unstrittig; Gleichwie aber keine Rechts-Regel leichtlich anzutreffen, die nicht ihre vielfältige Ausnahmen und Exceptiones hat; also ist es auch mit gegenwärtigem Satz beschaffen. Es ist ja bishero nicht allein beständig gelehret worden, sondern auch denen Reichs-Gesetzen selbst gemäß, daß etliche gewisse Fälle ausgenommen würden, in welchen so wohl das Käyserl. Cammer-Gerichte als der Reichs Hof-Rath allerdings befugt sind, die mittelbahre Unterthanen derer Reichs-Stände insgesamt, und also auch der Chur-Fürsten, alsbald in erster Instanz für sich zu ziehen. Hierinnen sind alle Publicisten auch diejenige, so berühmte gelehrte Männer, und denen Reichs-Ständen (auch die Evangelischen nicht ausgenommen,) mit Eyd und Pflichten verwandt, auch wohl Professores auf den Universitæten gewesen, einig, (u) und ist also unnöthig, daß man in Behauptung dieses Grund-Satzes sich ferner aufhalte. Zu diesen ausgenommenen Fällen gehören nun ferner ohnstreitig die Fiscalischen Sachen.

u) Andler. in Jurisprud. lib. 2. tit. 3. n. 36. p. 320. edit. in fol. Maurit. de judic. aulico th. 13. seq. Lyncker de Causis judicium Camerale fundantibus Cap. 2. Coccejus Jurispubl. prud. c. 32. n. 11. seqq. Müldner. ad Capitul. Josephi art. 17. p. 205. Blum. proc. Camer. tit. 28. §. 1.

(x) Nemlich alle diejenigen, darinnen der Reichs Hof-Rath Fiscal Kläger oder Beklagter ist.

x) Lyncker Coccejus Müldener, Blumig ad ord. Cam. P. 2. tit. 20.

(y) Unter den Fiscalischen Sachen aber sind diejenigen nicht die geringsten, wenn der Fiscal auf die Bestraffung dererjenigen dringet, die wieder des Heil. Römischen Reichs Policey-Ordnung ge-

y) Blumius tit. 30. §. 1.

ſündiget haben. (z) Gleich wie nun in der Policey-Ordnung alle famosi libelli und Schmähe-Schrifften, auch Schmäh-Gemählde bey harter Straffe verbothen ſind, (a) Alſo folgt nothwendig daraus, daß dieſe Causæ auch unter die obgedachte Fiscaliſche Sachen gehören, und der Fiscal die Deliquenten auch in prima instantia für den Reichs-Hof-Rath ziehen könne, indem die Reichs-Geſetze in dieſem Fall ſolches deutlich bejahen, zumahlen wenn die ordentliche Obrigkeit des Deliquenten dieſes Laſter nicht beſtraffet, dergeſtalt, daß es in ſeiner, des Fiscals, Willkühre alsdann geſtellet wird, ob er nicht auch denjenigen Reichs-Stand ſelbſt, der die Schmähe-Schrifften nicht ex officio geſtrafft, für dem hohen Reichs-Judicio zugleich verklagen wolle. (b) Wenn nun dieſes alles, als unſtrittig voraus geſetzet wird, indem es mit denen klaren Worten der Reichs-Geſetze überein kommt, wie kan man mit Grunde der Wahrheit ſich über den Reichs-Fiscal beſchwehren, daß er wieder den Geheimen Rath Thomaſium um Citation bey dem Reichs-Hof-Rath angehalten, noch über den Reichs-Hof-Rath, daß er die Citation verhänget, da doch des Fiscals Klage auf die von beſagtem Autore wieder die Catholiſche Cleriſey öffentlich in Druck gegebene famoſe Schrifften, nicht alleine mit deutlichen Worten gerichtet iſt, ſondern auch, dem Verlaut nach, ſeine Klage dadurch beſcheiniget, daß der Beklagte nicht nur in einer Diſputation de Concubinatu §. 27. den Catholiſchen Clerum ausdrücklich beſchuldiget, daß deſſen unmenſchliche Geilheit Urſach geweſen ſeyn ſolle, warum man vor etlichen Seculis nicht vermögend geweſen, die Kebs-Ehen unter den Chriſten mit Nachdruck zu tilgen, auch dieſes hernach in ſeinen Anmerckungen über Puffendorffs Politiſche Betrachtung der Geiſtlichen Monarchie des Stuhls zu Rom. p. 252. 253. wiederholet, ja an eben demſelben Ort p. 255. dem Catholiſchen Clero ſchuld giebet, daß er ſich angemaſſet über der Layen Verſtand und Willen zu herrſchen, ſondern auch auf dem Titul ſeiner dieſes Jahr heraus gegebenen notarum über des Lancelloti Institutiones Juris Canonici ſetzen laſſen, daß in denenſelben fürnemlich auch die Geheimniſſe der Herrſchſucht des Catholiſchen Cleri ſollen entdecket werden, wie er dann ſich auch nicht geſcheuet daſelbſt

z) Ord. Cam. P. 2. tit. 20. §. 4.

a) Ordin. Politica 1548. tit. 34.

b) d. tit. 34. ordin. Polit. §. wo aber. 3.

p. 24. et 25. n. 41. zu lehren, daß die erste Staffel des politischen Pabstthums darinnen bestehen soll, daß man einen Unterscheid in der Kirchen zwischen der Clerisey und denen Layen gemacht habe, welches ja alles offenbahre Schmähungen des Geistlichen Standes sind, die zu nichts, als Beschimpfungen desselben, und zu Aufhetzung der Layen, wieder den Catholischen Clerum abzielen; Zugeschweigen des ärgerlichen Gemähldes, das für der neuen Auflage **der Puffendorffischen Betrachtung der** Monarchie **des Stuhls zu Rom**, zu finden ist, als welches auf nichts anders, besage des darunter befindlichen Distichi, abzielet, als daß abermahl der Catholische Clerus schimpfflich beschuldiget wird, als ob er die Layen durch einen schimpflichen Betrug gutwillig zu Sclauen gemacht, und s. w. Und wenn man gleich fürgeben wolte, daß dieses alles als Religions Sachen nicht für den Reichs Hof-Rath gehören, so sey doch diese kahle Ausflucht dadurch leichtlich zu wiederlegen, indem die Policey-Ordnung an eben dem Orte, wo von der Klage wieder die Schmähe-Schrifften gehandelt wird, mit deutlichen Worten melde, daß auch die Schrifften darinnen etwas, so der Catholischen Lehre der Heiligen Christlichen Kirche ungemäß und wiederwärtig wäre, oder zu Unruhe und Weiterung Ursach geben könne, dahin gehöre (c)

c) d. tit. 34. ordin. polit. §. ferner 2.

§. XI.

XI. Vermittelst derselben können so wohl die Catholische als Evangelische Reichs-Stände auf einmahl über den Hauffen geschmissen werden.

Ich vermeine demnach nicht das geringste unterlassen zu haben, was zu Justificirung des Reichs Fiscalischen Facti und des Reichs Hof-Rathischen Decrets auf alle Art und Weise dienlich seyn könne; und ich muß bekennen, wenn ich diese Entschuldigung so en general und obenhin betrachte, scheinet sie bald Anfangs nicht alleine sehr gut, sondern auch gar zu gut zu seyn, indem dieselbe vermögend ist, nicht nur den gegenwärtigen Unfug des Reichs Hof-Raths zu vertheydigen, sondern auch denen Protestirenden durch den Religions-Frieden und den Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schluß erworbene Sicherheit und Freyheit, alles was vernünfftig ist, lehren zu lassen, ja alle von denen

nen Herren Chur-Fürsten bey Einrichtungen der Wähl-Capitulationen gebrauchte Behutsamkeit, und in Summa alle Gerechtsame der Stände auf einmahl über den Hauffen zu schmeissen; indem man auf diese Weise nicht allein alle Schrifften, so dem Pabstthum oder dem Reichs Hof-Rath nicht anständig wären, mit eben denselben Gründen zu Schmähe-Schrifften würde machen, alle treue Diener der so wohl Catholischen als Protestirenden Stände, die entweder die Gerechtsame der Landes Fürstlichen Hohen Obrigkeit in ihren Schrifften zu vertheydigen, oder derer Evangelischen Fürsten und Stände höchstes Regal über die Geistlichkeit aus denen wahrhafften Gründen der gesunden Vernunfft und vernünfftigen Auslegung der göttlichen Heiligen Schrifft her zu leiten, nach ihrer Pflicht sich angelegen seyn liessen, durch dergleichen Fiscalische Processe würde um Leib, Gut, Ehren und Blut bringen, ja endlich, wenn dergleichen Processe einmahl in Schwang gebracht wären, die Chur-und Fürsten selbst, wann man Sie vorher aller treuen Diener beraubet hätte, unter dem Prætext, daß die diese so genannte Schmähe-Schrifften nicht excessiv bestrafft hätten, würde durch ebenmäßige Processe, müde oder wohl gar mit angedroheten Achts-Processen furchtsam machen können. Es ist bekannt, daß der Cardinal Clesel gesagt haben soll, der Kayser hätte nicht nöthig, wenn er die Evangelischen Stände unterdrucken wolte, daß er selbige mit Krieges-Volck überzöge, sondern er würde zu diesem Werck gelangen können, wenn nur die Reichs-Gerichte, in denen daselbst anhängigen Sachen Sie allemahl durch widrige Urtheile Ihre Processe verliehren liesse. (d) Aber die jetzige Invention des Reichs Hof-Raths ist viel künstlicher und nachdrücklicher, weil dieselbe vermögend wäre, auch die Catholischen etwa unangenehme Stände, geschweige denn die Evangelischen, gäntzlich zu entkräfften und zu Sclaven des Reichs Hof-Raths zu machen.

d) Monzamb. de statu imperii Germanici cap. 5. §. 21. edit. posthum.

§. XII.

XII. Deutliche Darthuung, daß die Wahl-Capitulation dem Reichs

Alle noch so wahrscheinende Sätze, daraus offenbahr absurde Schlüsse folgen, können mit der Wahrheit unmöglich über-

Hof-Rath alle nur ersinnliche Ausflüchte abschneide, aus der Historie dessen, was dieserwegen bisher vorgegangen (1) von Caroli V. Zeiten an, bis auf Ferdinandum III. e) oben §. VIII.

übereinkommen, weilen unvernünfftige Dinge nimmermehr aus der Wahrheit, sondern aus irrigen Lehren mögen hergeleitet werden, und wenn man dannenhero besagte Grundsätze nur ein wenig genauer betrachtet, wird man derselben Ungrund mit leichter Mühe darzuthun vermögend seyn. Es ist dannenhero offenbahrlich der Wahrheit zu wieder, daß die zum Grund dieser Deduction gelegte neueste Wahl-Capitulation nur de regula zu verstehen sey, und gewisse Fälle, in welchen das Cammer-Gericht und der Reichs Hof-Rath die mittelbahren Unterthanen in erster Instanz für sich ziehen könne, als exceptiones a regula, zulasse; die Worte derselben (e) sind so deutlich, daß man sich nicht bereden kan, daß der Reichs Hof-Rath in Ernst eine so grosse Unverschämtheit begehen könne, mit solchem elenden Vorwand sein Factum zu beschönigen, vielweniger zu justificiren, immassen ja alle solche kahle Vorwände mit deutlichen Worten daselbst abgeschnitten sind. Ja eben dergleichen Vorwände und böse Advocaten-Streiche sind eben die Ursach, warum in denen letztern Wahl-Capitulationen dieser Unfug ist beschnitten worden. Es vermutheten sich derselben die Herren Chur-Fürsten freylich für etlichen Seculis nicht, und also vermeyneten Sie, daß Ihren Unterthanen in der Cammer-Gerichts-Ordnung unter Käyser Maximiliano, dem I. per regulam genugsam prospiciret sey (f) und liesen sich derowegen begnügen in die erste Capitulation Käyser Carls des V. folgendes zu setzen: (g)

f) Ordin. Cam. 1591. §. item ein jeder.

g) Capit. Car. V. art. 15.

Auch die Chur-Fürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren, und den Adel, auch andere Stände und Unterthanen des Reichs mit rechtlichen oder gütlichen Tage-Leistungen ausserhalb Teutscher Nation und von Ihren ordentlichen Richtern, nicht dringen, erfordern, noch fürbescheiden u. s. w.

Da nun in der, unter besagtem Käyser, verneuerten Cammer-Gerichts-Ordnung, das Privilegium primæ instantiæ denen Unterthanen

nen noch mit deutlichern Worten, als vorhero bekräfftiget, und keine exceptiones gemacht wurden, (h) und man also von denen hernach entstandenen exceptionibus noch nichts wuste, noch weniger dieselben zum Vorwand dieses Privilegium zu schwächen, gebrauchte, blieb es in der Wahl-Capitulation Käysers Ferdinandi I. (i) Maximiliani II. (k) und Rudolphi (l) bey vorigem. Dieweil aber indessen das Käyserliche Hof-Gericht zu Rothweil sich unterstanden, dieses Privilegium zu durchlöchern, suchte man diesem Unfug also bald mit Nachdruck zu steuren, und rückte in der Wahl-Capitulation Käysers Matthiæ folgende Clausul ein; (m)

h) Ordin. Camer. 1521. tit. 22. 30. 33. §. 19.

i) art. 14.

k) art. 15.

l) art. 14.

m) Capit. Matthiæ art. 15.

Insonderheit auch, demnach die Chur-Fürsten des Reichs, als die vornehmsten Glieder desselben, von andern Ständen nicht allein in Krafft der Güldenen Bull, sondern auch durch andere hohe Privilegia von allen Fremden, förderst aber dem Rothweilischen Gerichten, so wohl für Sich als Ihre Unterthanen und Zugewanden gefreyet seyn, nichts destoweniger aber durch dieselben Hof-Gerichts Procesſen je zuweilen deren Unterthanen molestiret worden, in alle wegen vorsehen, daß solches bey gedachtem Hof-Gerichte abgestellet und da hinführo eines oder andern Chur-Fürsten Unterthanen oder zu gewanden mit dergleichen Procesſen ferner molestation geschähe, NB. daß Sie nicht allein die Procesſ nicht annehmen sollen, sondern auch die Chur-Fürsten diejenigen, so über Verwarnung sich der Insinuation solcher Procesſ nicht mäßigen wolten, mit Straffe anfechten mögen und sollen.

n) art. 13. et 14. Dabey man es wiederum in der Capitulation Ferdinandi II. (n) und III. (o) gelassen, ausser daß man in dieser letzteren um mehrerer Deutlichkeit willen, die Worte:

o) art. 17.

> **Bevorob auch bey der ersten ausdrücklichen Instanz bleiben lassen rc.**

hienzu gesetzet.

§. XIII.

XIII. 2) Wie eben wegen des vielfältigen Reichs Hof-Räthischen Unfugs eine neue Clausul in die Wahl-Capitulation Ferdinandi IV eingerücket, und in der Wahl Capitulation Leopoldi und Josephi vermehret worden.

Indessen ist freylich nicht zu vermuthen, daß binnen diesem Periodo der Reichs Hof-Rath gäntzlich in Ruhe sich solle gehalten, und denen Chur-und Fürsten des Reichs keine Gelegenheit gegeben haben, sich über derselben Eingriffe mit Fug zu beschweren. Nur etwas weniges hievon anjetzo zu gedencken, so haben schon allbereit unter der Regierung Käyser Rudolphi II. anno 1590. die drey weltlichen Chur-Fürsten Pfaltz, Sachsen und Brandenburg höchst-gedachter Seiner Käyserlichen Majestät weitläufftige Gravamina übergeben, und unter andern auch deßhalben sich beschwehret, daß die Evangelische Bürger nicht allein mit Fiscalischen Processen geplaget sondern auch gedräuet, und allein um Ihrer Religion Augspurgischer Confession willen, nicht anders als Ubelthäter gehalten würden: ingleichen, daß am Käyserlichen Hof man sich unterstehe, die Reichs-Constitutiones mit allerhand præjudiciis fast beschwehrlicher Weise zu erklären, da doch diese interpretationes auf die Reichs-Täge für Käyser und Stände zugleich gehöreten. (p) Anno 1699. ist gleichfals bey Gelegenheit der Donauwerthischen Sache von denen Reichs-Fürsten und Ständen ein Bedencken über den Hof-Process übergeben worden, darinnen man sich unter andern ebenmäßig beklaget, daß die mittelbahre Unterthanen wieder den uralten Gebrauch und die klaren Reichs-Constitutiones in erster instanz für die Käyserliche Gerichte de facto gezogen, und zu dessen Beschönigung der Vorwand Fiscalischer Processe gebraucht werden wollen. (q) Wann dann alle diese nichtige Vorwände, durch welche man auf Seiten der Käyserlichen

p) Londorp. Tom. I. p. 65. seq.

q) Londorp. Tom. I. p. 61. 62.

Reichs

Reichs Hof-Räthe, derer Stände Unterthanen privilegium primæ instantiæ sub prætextu exceptionum a regula vernichtigen wollen, eine nicht geringe Ursach des dreyßig jährigen Krieges mit gewesen, massen dann auch Zeit währenden Krieges auf dem Collegial-Tage zu Regenspurg Anno 1630. von Chur-Fürstlicher Seite grosse Beschwerungen geschehen, daß Ihnen in Fiscalischen Sachen und Bestrafungen Ihrer unmittelbahren Unterthanen, wieder die Reichs-Abschiede vielfältiger Eingriff geschehe, (qq) ingleichem hernach auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg a. 1641. wegen einer richtigen und von denen Chur-Fürsten und Ständen approbirten Reichs Hof-Raths-Ordnung und Verbesserung derer vielfältigen Mängel und vielen, unter allerhand nichtigen Vorwand geschehenen Eingriffe in das Privilegium primæ instantiæ, sehr nachdrückliche Erinnerungen eingegeben worden (r)

qq) Londorp. Tom. IV. c. 17. n. 7. p. 72.

r) Londorp. Tom. V. lib. 1. cap. 126. p. 598. 599. et cap. 176. p. 731. seq.

Als haben die Chur-Fürsten für höchst-nöthig geachtet anno 1653. der Wahl-Capitulation des Römischen Königes Ferdinandi IV. folgende Clausul hinzu zusetzen:

Auch jeden bey der ersten Instanz und deren ordentlichen ohnmittelbahren Richtern, mit Aufhebung und Vernichtung aller derer bißhero dagegen, unter was Schein und Vorwandes seyn möge, beschehener wiedrigen Contraventionen, bleiben lassen.

Durch welche Worte fürnemlich die Exceptio und der Vorwand der Fiscalischen Fälle nothwendig zu verstehen ist, als welcher eben, als nur gemeldet worden, zum Schein der Contraventionen am meisten gebraucht werden wollen. Ja damit dem Reichs Hof-Rath aller fernerer Unfug noch mehr und deutlicher beschnitten werden möchte, haben die Herren Chur-Fürsten bald darauf, als nemlich anno 1658. denen Monitis der übrigen sämtlichen Stände Platz gegeben, und bey erwehlung Käysers Leopoldi, glorwürdigsten

sten andenckens, dessen Wahl-Capitulation nach denen obigen Worten: wiedrigen Contraventionen ꝛc. die nachfolgende (s)

s) Capit. Leop. art. 18.

Ergangenen Rescripten, inhibitorien und Befehlen bleiben und keiner mit Commissionen, Mandaten und andern Verordnungen darwieder beschwehren oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs Hof-Rath und das Cammer-Gericht eingreiffen lassen.

einfliessen lassen. Und obwohl die übrige gesamten Stände ebenmäßig erinnert, daß die Clausul **sowohl in Civil- als Criminal- und Fiscal-Sachen ꝛc.** gleichfalls der neuen Capitulation einverleibet werden mögte, so ist doch damals von denen Chur-Fürsten solches nicht vor nöthig geachtet worden, ohne Zweiffel weil sie dafür gehalten, daß dieselbe nicht eben nöthig, weil solche allbereit in der bey der Wahl-Capitulation Ferdinandi IV. eingerückten und von der Zeit an beybehaltenen General-Clausul: **daß alle bishero dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehene Contraventiones, aufgehoben und vernichtiget seyn solten ꝛc.** deutlich genug begriffen wäre; wobey es nochmalen hernach 1690. als Josephus glorwürdigsten Andenckens, zum Römischen König erwehlet worden, sein Verbleiben gehabt; ausser daß man um desto deutlicher alle nur erdenckliche Contraventiones abzuschneiden, nach denen obgemeldten Worten, durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht, die Clausul:

oder sonst auf keinerley Weise ꝛc.

hinzu gesetzet. (t)

t) Cap. Josephi art. 17.

XIV. Was von selbiger Zeit an biß jetzo dießhalb vorgan-

§. XIV.

Ob nun wohl zu vermuthen gewesen wäre, daß durch diese von denen Chur-Fürsten bey denen Wahl-Capitulationen so offt wiederholte Clausuln für deren gesamte Stände und Untertha-

Unterthanen Gerechtsame wegen der ersten Instanz, der Reichs-Hof-Rath solte zu bessern Gedancken gebracht worden seyn, und von denen nichtigen und in besagten Wahl-Capitulationen ausdrücklich abgeschnittenen Vorwänden derer sogenannten exceptionum a regula, dermaleins abgestanden haben, so ist doch unter der sonst höchst-löblichen Regierung des Kaysers Leopoldi das Ubel nur ärger, und dannenhero die Stände sonderlich aber die Evangelischen, als die durch dergleichen Unfug am meisten gedruckt werden, bewogen worden, zu vielen mahlen bey Sr. Käyserlichen Majestät über die unerträglichen Mängel des Reichs-Hof-Raths in geziemender Bescheidenheit sich zu beschwehren, wie hiervon (nur etliche wenige exempel anzuführen) die Anno 1664. übergebene Monita derselben über die Reichs-Hof-Raths-Ordnung (u) ingleichem dero Klagen über den Reichs-Hof-Rath Anno 1668. (w) und Anno 1702. wegen des Closters Falckenhagen, daß der Reichs-Hof-Rath wieder die Reichs-Constitutiones und Kayserliche Wahl-Capitulation, Sachen die für Jhn nicht gehören, an sich ziehe, (x) und s. w. sattsam bezeuget; (y) weswegen die Chur-Fürsten endlich bewogen worden, denen Monitis der Stände Platz zu geben, und zu desto deutlicher Vernichtigung der Attentaten des Reichs-Hof-Raths in so genannten Fiscalischen Sachen, die obgedachten Wort:

So wohl in Civil- als Criminal-Sachen,

Dem Entwurff Capitulationis perpetuæ, (z) als auch hernach der Wahl-Capitulation Seiner jetzo regierenden Kayserlichen Majestät (a) einzuverleiben. Es ist zwar auch öffter Instanz geschehen, daß nach denen Worten: **unter was Schein und Vorwand** rc. auch folgende: **als** continentiæ causæ **und dergleichen** rc. angefüget werden mögten; (b) daß aber solches nicht erfolget, sondern das Chur-Fürstliche Collegium vermeynet, daß es an der General-Clausul genug sey, zeiget sattsam an, daß das Chur-Fürstliche Col-

gen, und worauf in der neuesten Capitul. reflectiret worden.

u) Autor Medit. ad Inst. pacis spec. 5. Mantissa 2. p. 116. seqq. absonderlich p. 120.

w) ibid. p. 83. seq.

x) Idem autor specim. 3. p. 392. seq.

y) Adde eundem Autor. specim. 1. p 82. seq. specim. 3. p. 342. et p. 346. bis 391. spec. 5. p. 782. 784. specim. 7. p. 875. seq. et integram dissertationem Anonymi de judicii Aulici nævis, defectibus et vitiis, in mantissa II. ad specim 5.

z) Vid. mantissa XI. seq. ad specim. 8. p. 1103. 1147. 1191.

a) Cap. noviss. art. 18.

b) Vid. Mantiss. 2. ad specim. 8. p. 1052. Mantiss. 3. p. 1061. Mantiss.

4. p. 1069. Mantiss. 5. p. 1078. Confer. Mantiss. 2. ad specim. 5. p. 120.

legium sich befahret, es möchte durch diesen Zusatz der intendirte Zweck, den Reichs Hof-Rath von denen bisherigen Turbationen der Reichs-Gesetze und Wahl-Capitulationen, abzuhalten, gantz nicht erreichet, sondern vielmehr denen Ubelgesinnten dadurch nur neue Gelegenheit zur chicane gegeben werden, als wenn nur einig und allein der Vorwand der Continentiæ causæ in denen Capitulationen abgeschnitten, die andern nichtigen Exceptiones aber, und in specie die unbefugten causæ fiscales (auf welche doch das fürnehmste Absehen auch mit gerichtet gewesen) eingeräumet wären.

XV.

Warum die Ausflucht von dem allgemeinen Beyfall der Gelehrten etwas gründlicher zu beantworten sey.

§. XV.

Wann dann aus dem, was bishero breitern Inhalts angeführet worden, sattsam erhellet, daß in der neuesten Wahl-Capitulation, als lege postrema imperii, alle diejenigen von dem Reichs Hof-Rath bishero, etliche Secula durch, geschehene Eingriffe in der Reichs-Stände und dero Unterthanen privilegia primæ instantiæ, gäntzlich vernichtet worden; So hätte man zwar nicht nöthig, die oben angeführte justification vel quasi des Unfugs quæstionis weiter zu beleuchten. Nachdem aber noch andere vielfältige Sophistereyen dabey vorkommen, und man einmal sich vorgenommen, dieselbe vor der gantzen erbaren Welt Augen darzustellen, so folget nunmehro in der Ordnung, daß man sich gleichwohl auf den bisherigen fast einmüthigen consens derer Publicisten, auch deren, die den Reichs-Ständen mit Pflichten verwandt und sonsten der Evangelischen Religion zugethan sind, beruffen könne, (s) als welche insgesamt statuiren, daß der Reichs Hof-Rath in gewissen von der Regel ausgenommenen Fällen befugt sey, die mittelbahre Unterthanen auch in der ersten Instanz vor sich zuziehen. Ob nun wohl auf diesen Einwurff hauptsächlich und mit Nachdruck in der Kürtze geantwortet werden kan, daß alle dergleichen privat Meynungen der Gelehrten, die denen klaren Worten und zugleich offenbahrem deutlichen Sinn der Reichs-Gesetze wiedersprechen, bey der erbaren und vernünfftigen Welt in keine Consideration kommen können, weil die Gelehrten insgesamt denen Gesetzen unterworffen

(s) Siehe oben §. 10. tit. II.

worffen sind und solchergestalt, wenn sie sich auch einmüthig versammleten und unter sich einig würden, in ihrem Vermögen nicht stehet, die Reichs-Gesetze aufzuheben, sondern vielmehr, wenn sie dergleichen Dinge mit Vorsatz sich unterfiengen, die höchste Straffe, auch die Reichs-Acht nicht ausgenommen, verdienen würden, geschweige denn daß dero aus offenbahrem Irrthum und Affecten menschlicher Schwachheiten entstandene falsche, obwohl gemeine Meynungen, denen Reichs-Gesetzen etwas præjudiciren könten, und die mit so vieler Mühe und Gefahr behauptete Jura derer Chur-Fürsten und Stände, nach solchen irrigen Meynungen, vernichtigen lassen müsten; So erfordert doch die Nothdurfft, daß der Ursprung solcher allgemeinen Irrthümer und die Schwachheit des falschen Grundes, wenn die Catholischen Scribenten sich auch in andern Stücken, die öffters dem gantzen Reiche, oder doch theils Seiner Kayserlichen Majestät, theils denen gesamten Ständen, am allermeisten aber denen Evangelischen Ständen höchst præjudicirlich sind, auf die Einstimmung derer Evangelichen Juristen und Politicorum beziehen, etwas deutlicher gezeiget werde, zumahlen da nicht zu leugnen ist, daß, wann man diesen Einwurff so obenhin betrachtet, bey vielen folgende Gedancken, tiefe Impression machen: wie es doch immer möglich seyn könne, daß so viele vernünfftige und gelehrte Männer, derer Verstand und Wissenschafft sonsten so hoch gerühmet wird, sich so weit solten haben vergessen können, daß Sie so einmüthig dergleichen Meynungen behauptet haben solten, die gantz offenbahr falsch wären, und daß erst jetzo die Weißheit allein in etliche wenige Neulinge solte gefahren seyn, und ob man dannenhero nicht vielmehr zu præsumiren habe, daß, wie man zu reden pfleget, die gottselige Antiquitæt, und diejenigen, so es mit derselben halten, alleine auf dem rechten Wege wären, hingegen die Neulinge, vermittelst Ihrer spitzigen Vernunfft solche neue und bißher unerhörte Meynungen, zwar handgreifflich machten, aber man desto mehr für ihren neuen Lehren, als die dem gemeinen Wesen höchstschädlich und gefährlich wären, ja wohl gar verursachten, daß man an der ewigen Seeligkeit Schiffbruch litte, sich zu hüten Ursach hätte, und vor allen Dingen dahin streben müste, daß man diese

spitzige

spitzige Vernunfft tödten und unter den Glauben der Christlichen Kirche gefangen nehmen, auch hauptsächtlich das vierte Geboth und dessen Seegen wohl beobachten müsse, welches unter denen Eltern, auch die treuen Lehrer mit begriffen, und von denen Menschen erfordere, daß man ihre Lehre nicht in Zweiffel ziehen, geschweige denn, sie vor unvernünfftig ausgeben solle. Es wäre zwar wohl zu wünschen, daß diese gemeldete Gedancken, als welche selbst der gesunden Vernunfft gantz offenbar zu wieder sind, und das göttliche Wort auf papistische weise verdrehen, bey denen Evangelischen nicht offte auffstiegen, oder wohl gar hier und anderswo unter vielen Seuffzen und manchmal Thränen gehöret würden; Nachdem aber die tägliche Erfahrung gleichwohl das Gegentheil zeiget, und der Reichs-Hof-Rath auf diesen Umstand, der menschlichen Natur, den nicht geringsten Theil seines begangenen Unfugs stützet und doch gleichwohl unser Vorsatz nicht leidet diesen Einwurff ausführlich zu beantworten: Als wird es genug seyn, daß man nur gleichsam per indicem und als in einem Register die viele Ursachen erzehle, warum noch heut zutage die gemeine Meynungen zu weilen offenbahr irrig seyn, und doch gelehrte und unbescholtene auch vornehme Leute öffters nicht geschickt sind, diese Irrthümer zu sehen.

§. XVI.

XVI. Kurtze Abbildung der Historie von der Gelehrten Ignoranz und dem darbey habenden Interesse des Pabstthums.

Es ist bey allen Gelehrten heut zutage ausgemacht, daß von dem siebenden Jahrhundert an, das gantze Christenthum in der grösten Ignoranz und Unwissenheit zu leben anfing. Dieses bekennen die Catholischen so wohl als die Evangelischen. In dieser Finsterniß der Unwissenheit nun nahm die Autoritæt des Römischen Pabsts immer mehr zu, zumählen da in den Schulen annoch im achten und neunten Seculo nichts, als die so genannte sieben freyen Künsten gelehret wurden, unter welchen die Sitten- und Staats-Lehre, auch das Recht der Natur nicht mit begriffen war, sondern wenn man wissen wolte, was recht wäre, erholte man sich nur Raths bey der Clerisey und denen Mönchen. Nachdem aber die vier Facultæten, und so genannten Universitæten vom Pabst

nach

nach und nach eingeführet wurden, blieb es doch bey dieser Unwissenheit, indem man die Leute beredete, man könne die Sitten- und Staats-Lehre, auch das Recht der Natur wegen Unendlichkeit der Umstände nicht zu einer deutlichen Lehr-Forme bringen, sondern man müste die Diener GOttes allein darum fragen, und was diese sagten, fein ohne vieles Vernünffteln thun. Ja da die Juristen anfingen etwas vom Recht und Unrecht aus ihrem Corpore juris anderst zu lehren, als die bisherigen Grund-Lehren es leiden wolten, und der von denen so genannten Gibellinern wieder den Pabst verfochtenen Kayserlichen Parthey anhiengen, durch obige Principia in ein Bockshorn, so zu reden, wären gejaget, und bey nahe gantz unterdrucket worden, erfunde der Pabst das Jus Canonicum, und ließ durch die Canonisten, die mit dem Pabst es haltende Welffische Parthey wieder stärcken; gewanne auch die Civilisten in geringer Zeit, daß sie so wohl, als die Canonisten, des Pabsts Prærogativ über die Kayser verfochten, und bliebe also nach wie vor, die vernünfftige Sitten- und Staats-Lehre, nebst dem Recht der Natur, verborgen und musten die Layen in denen Fragen, was Gut und Böse, Recht und Unrecht sey, allein der Clerisey und des Pabsts Gnade leben und dessen Ausspruch blindlings folgen. Und also dauerte diese Unwissenheit auch auf denen Universitæten, bis in das sechszehende seculum. Ja das teutsche Jus publicum wurde auf denen Universitæten gar nicht gelehret. Lutherus und Zwinglius griffen zwar in demselben Seculo dem Pabst ans Hertze, aber ihr Streit erstreckte sich nur über pur Theologische Fragen und vermeynete kein Mensch, daß auch unter denselben, wie sie der Pabst bisher hatte erklären lassen, zugleich politische Geheimnisse für den Dominat des Pabsts über alle Christen, und der Catholischen Geistlichkeit über die so genannten Layen verborgen lägen. Also blieb es auch auf denen Universitæten der Protestirenden so viel die Theologische, Juristische und Pilosophische Facultæten betrifft, bey der alten Leyer, und hat man auch auf selbigen annoch für funffzig Jahren gezweiffelt: ob es zugelassen sey, daß man auf denen Universitæten das Jus publicum tractiren dürffte? oder wenn man es ja tractiret; so schriebe man die alten Glossatores über das

Jus Civile und Canonicum ohne judicio aus, (t) bis GOtt Grotium und Puffendorffen unter den Protestirenden erweckte, die das so viele Secula versteckte Recht der Natur, dieser letzte auch das ächte Jus publicum (nachdem ihm hierinnen Conring ziemlich die Bahn gebrochen) aus der Finsterniß an das Licht brachte, wiewohl mit vielem Wiederspruch derer Lehrer auch auf denen protestirenden Universitæten. Jedoch drung die Wahrheit, alles Wiederspruchs ohngeachtet, immer mehr und mehr hindurch, und wurde unterschiedenen, wiewohl etlichen wenigen unter denen Catholischen Politicis, in etwas die Augen geöffnet. (u) Puffendorff gieng noch weiter, und entdeckte noch mehr gemeine Irrthümer die bishero auf Lutherischen Universitæten waren als unbetrügliche Wahrheiten behauptet worden, in seinen Schrifften von der Gegeneinanderhaltung der Religion und des Staats, und von der Monarchie des Stuhls zu Rom, in welcher letztern er unter andern handgreifflich erwiesen, daß auch unter denen so genannten Glaubens-Articuln des Pabstthums kein einiger wäre, der nicht ein Politisches Geheimniß des Päbstlichen Dominats in sich verborgen hielte. Ob nun wohl durch diese Schrifften viele Gelehrten so wohl unter denen Catholischen als Protestirenden, gleichsam als aus einem Schlaff erwecket worden, und die bishero auf allen Universitæten vertheidigte gemeine Irrthümer tief einzuschauen, angefangen; So sind doch dieses in Ansehen der übrigen noch die wenigsten. Die meisten grisgramen noch wieder die entdeckte Wahrheiten, und beissen die Zähne zusammen. Die Catholische Uuiversitæten bleiben bey der alten Leyer, und auf den Protestirenden gehet es meistentheils nicht viel besser zu. Zum wenigsten recommendiret man die einfältigsten und tummesten Leute zu vornehmen Ehrenstellen bey Höfen. (x) Dannenhero ja nicht zu verwundern, daß auch einige zeithero annoch so wohl von Evangelischen als Catholischen solche von Hertzen einfältige Bücher in juris prudentia publica heraus kommen, daß die Posteritæt es kaum glauben wird, daß es möglich seyn könne, solche absurde Dinge in die Welt zu schreiben; welches gar leichtlich mit unterschiedenen Exempeln erläutert werden könte, wenn nur der Zweck gegenwärtigen Bedenckens solches zuliese. (y)

Anmer-

Anmerckungen.

(t) Man hat dem Leser durch Weitläufftigkeit keinen Verdruß zu erwecken, alles in diesen Paragrapho auf das Kürtzeste zusammen fassen müssen, welches zwar heut zu tage so eben nicht jedermann bekannt ist, weil das Reich der Finsterniß auch unter denen Protestirenden noch nicht zugelassen, daß eine ausführliche Historie von dem Ursprung und Fortgang der hohen Schulen, und deren darauf sich befindenden vier Facultæten wäre beschrieben worden; jedoch ist die Sache seit dreysig Jahren her, nunmehro auch so gar unbekannt nicht mehr, und sind vor denjenigen, den GOtt und hohe Landes-Obrigkeit zu der Schreibung dieser Historie destiniren wird, schon so viel materialien vorhanden, daß auch dieselben (die vielleicht ja so nöthig und nützlich seyn dürffte, als die oben gedachte Historie von denen Reichs-Gerichten) ohne beschwehrliche Mühe, jedoch mit erforderung genugsamer Zeit, ausgeführet werden könte, ja man kan sich auch vieler Catholischen Scribenten hierbey nützlich bedienen, als des Pasquier, Panciroli Boulæi, Pauli Sarpii und anderer.

Erinnerung wegen einer Historie vom Ursprung und Fortgang der hohen Schulen.

(u) Hiervon hat der Professor zu Halle Jacobus Friderich Ludovici ausführlich gehandelt, in seiner Historie des göttlichen natürlichen Rechts.

(w) Ich weiß zwar wohl, daß die Catholischen sagen, wie diejenigen, so dieses ihnen schuld geben, solches alles aus Feindschafft thäten, und offenbahre Spötter wären. Allein wann man nur den §. 33. aus Puffendorffs Bedencken von der Geistlichen Monarchie des Stuhls zu Rom mit unpartheyischem Bedacht lieset, wird man gewiß versichert werden, daß alles, was Er von dem Politischen Interesse der Catholischen Glaubens-Articul daselbst meldet, die pur lautere Wahrheit sey. Ja wenn ein Catholicke selbsten, sonderlich ein Laye, sich nicht muthwillig seinen Verstand verblendet, wird er dießfalls Puffendorffen Recht geben müssen. Jedoch hat Puffendorff auch hiervon nicht alles gesagt, sondern man würde ein gutes Werck stifften, wenn man eintzig und alleine von denen Politischen Absichten der Catholischen oder Päbstischen Glaubens Articul

Erinnerung wegen einer Deduction von denen Politischen Absichten der Glaubens-Articul der Papisten, Layen unterzudrucken.

culn alle Layen, sonderlich aber Könige und Fürsten zu unvernünfftigen Thieren, den Pabst und seine Clerisey aber zu verwunderns- und anbetens-würdigen Geschöpffen zu machen, einen ausführlichen Folianten aus Catholischen und Evangelischen Scribenten zusammen trüge, darzu materialien genug allenthalben vorhanden sind, indem die Consilia und das Jus Canonicum selbst hierzu viele auch abscheuliche und brutale Dinge suppeditiren würden. Nur ein einiges exempels weise anzuführen, so haben unsere Leute wegen des Artickels von der Transsubstantiation, oder von Verwandlung des Brods in den wahren Leib Christi schon angemercket, daß hierunter dieser Politische Griff verborgen sey; daß die Layen nothwendig einen solchen Mann, der mit etwas Hermurmeln und mit becreutzigen Capable ist, unsern HErrn GOtt (wie man selbst im Pabstthum zu reden pfleget) zu machen, sehr hoch achten, und dessen Worten und Lehren hernach blinden Glauben und Gehorsam leisten müssen. (Layriz im dritten Buch des Pabstthums-Throns Cap. 1. §. 17. p. 947.) Aber daß aus diesem Articul von der Transsubstantiation solte ein Argument gemacht werden können, dessen Schluß dieser sey: Ergo, kan kein Geistlicher mit gutem Gewissen einem weltlichen Fürsten unterthan und mit Eydes-Pflichten verwand seyn, das solte wohl niemand errathen, wenn es auch Gelehrten Leuten als ein Rätzel aufgegeben würde. Nichts desto weniger kan man sich nichts so närrisch träumen lassen, der Päbstische Clerus hat es den Layen beredt, und die Layen sind so dumm und einfältig gewesen, daß sie sich solch thöricht Zeug haben bereden lassen, und sich noch wohl dafür bedanckt und geneiget. Also gebt demnach achtung, wie die Transsubstantiation ihnen zu einem Mittel dienen müssen, sich der weltlichen Obrigkeit zu entziehen. Der Pabst Urbanus hat Anno 1099. die Geistlichen, die denen weltlichen den Eyd der Treue leisteten alle excommuniciret, unter dem Vorwand, daß es ja gantz entsetzlich zu hören sey, daß die Hände, die so eine ungemeine, und auch denen Engeln nicht vergönnete Krafft und Vortrefflichkeit besässen, daß sie GOtt den Schöpffer aller Dinge mit ihrer Becreutzigung erschafften und diesen durch sie erschaffenen Gott, für die Seeligkeit der gantzen Welt, GOtte dem Vater

opffer-

opfferten, daß, sage ich, solche heilige Hände so thöricht und schändlich gemißbrauchet würden, daß sie denen Händen dererjenigen unterworffen würden, die Tag und Nacht mit geilen und unflätigen Betastungen garstiger Dinge sich verunreinigten, oder wohl gar mit Rauberey und Vergiessung unschuldigen Bluts beflecket würden (Ziegler von Bischöffen L. 2. cap. 89. §. p. 310.) So eine herrliche Wissenschafft ist es, wenn man denen Lehren der Clerisey folget, und so kan man aus denen absurdesten Dingen heilige Wahrheiten nicht anders, als sie selbst mit einem Creutze, aus einer Bratwurst einen Fisch machen. (x) Denn das Pabstthum hat vor sich keine Krafft sich zu mainteniren, wenn die Hofleute als das brachium seculare dasselbige nicht secundiren. Weil es nun gefährlich aussiehet, wenn der Arm mit dem Kopffe raisoniren, und nicht blindlings gehorsamen will, und aber die neu-entdeckten Wahrheiten viele Catholische Politicos eingenommen haben, und sie sich dessen dann und wann gegen die Herren von der Clerisey mercken lassen; als ist kein besseres Mittel für die Clerisey, als daß man solche Leute die nicht mehr wollen fünffe lassen gerade seyn, bey hohen Ministris oder der Herrschafft selbst verleumdet, und ihnen hingegen die allertümmesten subjecta recommendiret, nemlich diejenigen, die der Clerisey blindlings anhangen, und auch die handgreifflichsten Irrthümer von jener sich bereden lassen, und in selbigen, wie sie reden, ihre Vernunfft unter den Glauben gefangen nehmen. Eben so gehet es auch zu weilen unter denen Protestirenden zu, an denen Orten nemlich, wo die Reliquien von dem Politischen Pabstthum nach der Reformation wieder von neuem eingewurtzelt sind.

Interesse Päbstlicher Clerisey, daß die einfältigen Gelehrten vor andern befördert werden.

(y) Ich will allhier in denen Anmerckungen nur zwey notable Exempel anführen. Der Frey-Herr von Andler der zugleich Reichs-Hof-Rath war, hat eine Juris prudentiam publicam et privatam heraus gegeben und dieselbe fast an alle Reichs-Stände ausgetheilet. Dieses gantze Werck zeiget auf allen Blättern von der hertzlichen Einfalt des Autoris und müssen Ihm dannenhero theils die gesamten Reichs-Stände, theils absonderlich die Evangelischen zu gut halten, wenn er auf jene schilt, daß sie, was sie nur konten,

Exempel grosser Einfalt aus Andlers Jurisprudentia publica et privata.

der Majestät Ihres Käysers Abbruch thäten, indem sie dieselbe nach denen Reichs-Gesetzen und denen Wahl-Capitulationen, oder nach dem §. gaudeant artic. 8. Instr. pac. abmessen wolten, da sie doch vielmehr bedencken solten, daß der HErr Christus gesagt: Gebet dem Käyser was des Käysers ist und GOTT was GOttes ist; Lib. 1. tit. 5. part. 3. n. 13. p. 112. Wieder die Evangelischen aber in specie eben denselben Spruch urgiret, und ihnen daraus eine lection lieset, daß sie vermöge des articuli 5. Instrum. pac. dem Pabst seine Annaten, jura Pallii, Confirmationum, Menses papales und dergleichen strittig machen wolten §. 1. n. 45. p. 126. Eben aus dieser Ursache sind die d. tit. 5. part. 7. p. 187. Sub voce: Concilium; wieder Lutherum und die Lutherische Fürsten, absonderlich aber wieder Chur-Fürst Friedrichen, der Luthero Schutz gehalten, ausgesprengte offenbahre Calumnien mehr erbarmungs als beeyfferungs würdig; denn der gute Mann hat in seiner Einfalt den Käyser selbst nicht geschonet, indem er ibid. part. 8. n. 40. p. 247. aus dem Jure Canonico behaupten will, der Pabst übertreffe den Käyser in so weit, als die Sonne den Monden, das Gold das Bley, und die Seele den Cörper, Lacrymas teneatis amici.

Noch ein sehr merckwürdiges.

Nur noch ein einiges Exempel anzuführen, so hat der d. Tit. 5. Part. 2. p. 107. von der heut zu Tage auch bey allen vernünfftigen Catholischen ausgepeitscheten Meynung von der dreyfachen Käyser-Crone folgende gantz ungemeine Gedancken: **vor diesem,** spricht er, wurden die Käyser **mit dreyen Cronen gecrönet, mit einer eisernen, mit einer silbernen und mit einer güldenen; Nemlich nach dem** Exempel **unsers Heylandes, von welchem die heilige Schrifft meldet, daß er mit dergleichen dreyfachen Cronen gecrönet worden. Mit einer silbernen, bey dem** *Zacharia* **im 5.** Cap. **nimm silber und setze es auf das Haupt Jehu** (der Herr von Andler muß eine sonderliche editon von der Bibel gehabt haben, dann in unsrer Bibel stehet nichs davon und hat vermuthlich aus Zach. 6. v. 11. quid pro quo genommen) **Mit einer eisernen wie in denen Büchern der Könige zu lesen ist, unter dem Bilde des** Zedeckiæ **der**

sich

sich eine eiserne Crone machte. (Es muß eine sonderliche Fatalité darunter verborgen liegen, daß der Herr von Andler Hörner vor eine Crone gehalten, zumahlen da sonsten Leute die nicht eben Liebhaber von Hörnern sind, unter dem Worte Corona und Cornua einen ziemlichen grossen Unterscheid anmercken) und endlich mit einer güldenen, als nemlich in der Offerbahrung Johnnis Ich sahe des Menschen Sohn auf einer Wolcken sitzen, der hatte auf seinem Haupte eine güldene Crone. Sind dieses nicht herrliche Gedancken, und kan man wohl ein schöners Exempel einer mystischen und geheimen Auslegung finden, als dieses? solche Leute sind recht vor die Papistische Clerisey und solche wollen Sie zu Reichs Hof-Räthen haben. Aber wir haben auch unter denen Evangelischen Politicis einen Mann auf zu weisen, der wo er nicht den Herrn von Andler in der Einfalt übertroffen, dennoch demselben in diesen Stücken so gleich gewesen, als ein Ey dem andern, ich meine den bekannten Herrn Multzen. Seine Repræsentatio majestaStis imperatoriæ gibt wahrhafftig der Andlerischen Juris prudenz an Judicio im geringsten nichts nach, und wenn man nur den vorangesetzten Kupfferstich ansiehet, solte man wohl wetten, daß die Multzische Schrifften die Andlerische weit übertrage, was er ferner in der Contravers von dem Amt der Creyß-Directorum in Executions-Sachen für Ehre eingeleget, ist noch jedermann aus denen beyderseits deshalb herausgekommenen Schrifften zur genüge bekannt.

Multzens Schrifften vom gleichen Gewichte.

§. XVII.

Wenn man nun dieses alles was bishero angeführet worden, ein wenig bedachtsam erweget, so fält die obige Verwunderung, wie es geschehen könne, daß noch heut zu Tage handgreiffliche Irrthümer von vielen Gelehrten so wohl Catholischen als Evangelischen vertheydiget werden, gäntzlich hinweg, ja es geben sich an statt dieser Verwunderung vielfältige Ursachen von sich selbst gleichsam an die Hand, die wir ebenmäßig nur Register weise

XVII. Summarische Erzehlung vieler Ursachen, warum noch heut zu Tage handgreiffliche Irrthümer von

vielen vertheydiget werden.

weise erzehlen wollen. Denn anfänglich haben alle die Gelehrten, so oben angeführet worden, für der letzten Wahl-Capitulation geschrieben, die wir zum Grunde unserer Deduction geleget. Zum andern sind dieselbe entweder so einfältig, daß Sie aus andern nachgeschrieben, oder sie sind klug und witzig: die letzten sind entweder Catholicken oder Evangelischen, jene haben viele Ursache, warum sie es mit dem Reichs Hof-Rath nicht verderben wollen, die Ihnen eben nicht zu verdencken sind; und diese noch viel mehr. Es liegt Ihnen das alte Dictum im Kopff, periculosum est contra eos scribere (imo vel hiscere saltem) qui possunt proscribere, zu geschweigen daß manche unter evangelischen Juristen auch gerne wolten Reichs Hof-Räthe werden, zumahlen wann Sie bey Ihren Landes Herren sich nach ihrem appetit keiner beförderung zu getrösten haben, und sie doch ihr pfund nicht vergraben wollen, oder wenn sie ursach haben sich wohl gar einer schwehren ungnade bey Ihrem Landes-Herrn zu befahren. Zu diesem zweck nun zu gelangen, würde es sehr einfältig seyn, wenn sie die Jura der Reichs-Stände wieder den unfug der Reichs Hof-Räthe vertheydigen wolten, oder solche lehren behaupteten, die Sie auch auf die geringste manier verdächtig machen könten, daß Sie es nicht mit den alten Principiis hielten, welche die Regalia der Landes Fürstl. Obrigkeit soviel möglich nach dem verjüngten maaßstabe pflegen abzumessen; (z) derowegen darff man sich eben nicht so sehr verwundern, daß zu weilen unter denen evangelischen JCtis sich welche finden, die in ihren Schrifften gar zu augenscheinliche Schmeicheleyen gegen den Reichs Hof-Rath blicken lassen, auf deren Lehren man also wenig Staat machen kan, indem gesunde Vernunfft und ein offenbahrer Schmeicheler nicht compatible sind; wie wohl man diejenige, die mit solchen übel behafftet sind, dadurch nicht will beschimpffet, sondern dieses nur als eine gemeine menschliche Schwachheit angeführet, und im übrigen auch supponiret haben, daß sie vielleicht eines und das andere diesfalls zu ihrer entschuldigung dürfften anzuführen haben. (a)

Anmerckungen.

Multzens Absichten bey seiner Schmeicheley.

Damit man den Autorem dieser Deduction nicht beschuldige, als

als ob er in diesem Vorgeben nicht gegründet sey, oder seine intention und Gedancken anderst auslege als er selbige gemeynt; so lässet er zwar dasjenige alles an seinen Ort gestellet seyn, was in dergleichen materie etwa noch jetzo zu Wien paßiret und daselbst Stadt- auch sonsten Reichs-kundig ist, und beziehet sich nur exempels weise auf dasjenige, was vor wenig Jahren mit dem obgedachten Herrn Multzen, wegen der Reichs Hof-Raths Stelle zu Wien vorgegangen, und warum, da er selbige zwar erhalten, er dennoch nicht introduciret werden wollen, sondern in grossem Elende endlich darüber verstorben. Man behält sich aber doch bevor, wenn gegenwärtige Deduction über verhoffen nicht die intendirte Würckung haben würde, künfftig der unpartheyischen Welt mit Vorstellung mehrer dergleichen exempel umständlicher zu dienen.

(a) Also schreibet ein gewisser Autor, den man ehrenhalber noch nicht nennen will, daß deswegen bishero kein activus syndicatus wieder die Reichs Hof-Räthe angestellet worden, weilen sie niemahlen aus Affecten oder um Gewinsts willen Urtheil gesprochen, auch nicht möglich sey, daß man sie wegen einer Gefährlichkeit oder Nachlässigkeit in Verdacht haben könne. Ich glaube nicht, daß die Herrn Reichs Hof-Räthe dieses selbst von sich sagen, und sich also nicht für Menschen, sondern für heilige Engel ausgeben würden, wannenhero demjenigen der dieses geschrieben, die bekannte Comœdie l'Empereur de la Lune, und das darinnen gar offt vorkommende c'est tout comme icy, als eine kräfftige Artzeney für die Augen seines Verstandes, billig zu recommendiren. Endlich ist leicht zu begreiffen, daß auch diejenigen Gelehrte sowohl unter denen Catholischen als Evangelischen, die selbst die gemeinen Irrthümer abzulegen oder wohl gar zu bestreiten sich eyffrig angelegen seyn lassen, nicht alle gemeine Irrthümer auf einmahl sehen können; sondern indem die Erkäntniß der Wahrheit bey ihnen täglich mehr und mehr zunimmt, so kan es nicht fehlen, daß nicht auch viele noch unerkante Irrthümer in ihren Schrifften hin und wieder anzutreffen und von ihnen wiederholet seyn solten.

Neues exempel einer offenbahren Schmeicheley von der Englischen Natur des Reichs Hof-Raths.

XIIX.

Solcher Gestallt nun wird der Einwurff von dem allgemeinen Bey-

Der Reichs

Hof-Rath kan auch in gegenwärtiger Frage sich nicht einmahl auf einen allgemeinen Beyfall der Gelehrten beruffen.

Beyfall der Gelehrten so nachdrücklich er auch sonsten scheinen möchte, verhoffentlich gründlich gehoben seyn. Jedoch ist man zu so ausführlicher Beantwortung dieses Zweiffels nicht eben durch hohe Nothwendigkeit gedrungen worden, und als wann alles hauptsächlich bey gegenwärtiger Frage auf selbigen ankäme, sondern nur bloß die Unpartheylichkeit dieser Deduction desto deutlicher vor Augen zu stellen; denn, wenn man die oben (b) allegirte Autores eigentlich ansiehet, wird man über dieses befinden, daß die allerwenigsten unter Ihnen vorgeben, als wenn der Reichs Hof-Rath in denen von ihnen specificirten fällen befugt sey, die mittelbahre Unterthanen der Stände in erster Instanz vor sich zu ziehen; denn etliche von Ihnen erzehlen nur die causas bey welchen der Reichs-Hof-Rath mit der Cammer concurrentem jurisdictionem habe. (c) Andere setzen zwar das Wort in prima instantia hinzu, (d) gedencken aber doch absonderlich nichts von denen mittelbahren Unterthanen der Stände und können also wohl auch also verstanden werden, daß die Stände in denselben Fällen, in prima instantia coram camera vel judicio aulico belanget werden können, nemlich, daß in denenselben Fällen die prima instantia der Stände coram austregis nicht zu attendiren sey. Der Erste, der mit deutlichen Worten von sich geschrieben, daß in causis fractæ pacis fiscalibus, violati privilegii Cæsarei, rei immediate sub imperio sitæ et ubi est causæ continentia, sine respectu ad immedietatem reorum, die Jurisdictio Cameralis fundiret sey, scheinet wohl Blumius (e) zu seyn, deme hernach etliche andere gefolget, die nach ihm geschrieben, auch sich wohl gar auf ihn beruffen. (f) Gleich wie aber Blumius zu dieser Meynung nicht unwahrscheinlich kan verleitet worden seyn, indem er die Worte der vorigen (in prima instantia) nicht recht verstanden, auch unter diesen Causis auch Causam rei sitæ gefunden, bey welchen ex natura actionis realis auch nach denen principiis juris communis, das ordentliche Forum personarum nicht attendiret zu werden pfleget; also kan doch die autoritæt des Blumii in denen controversien, dabey das Cammer-Gericht und der Reichs Hof-Rath einerley interesse haben, ohnedem in keine grosse consideration gezogen werden, indem Blumius bey dem Cammer-

b) §. X. lit. a.

c) Als Andler ibid. art. cit.

d) Als Mauritius und Lyncker ibi allegati.

e) loco ibidem citato.

f) Vide eos d. §. X. lit. u. citatos.

mer-Gericht engagiret war, und also hierinnen seine Meynung nicht für unpartheyisch paßiren kan.

XIX.

Und nachdem auch ferner der gegenwärtige Unfug des Reichs Hof-Raths auf die Fiscalische Sachen in specie sich gründet und also von denen andern im vorigen paragrapho aus Blumio erzehlten causis weiter allhier etwas zu untersuchen unnöthig seyn wird; und aber dieser Vorwand ausdrücklich in denen neuesten Wahl-Capitulationen wie oben ausgeführet ist (g) nunmehro gäntzlich abgeschnitten worden, wenn man auch schon vorhero ex legibus imperii anterioribus dazu befugt gewesen wäre, die mittelbahre Unterthanen der Stände in Causis fiscalibus unmittelbahr und in prima instantia vor sich zu ziehen; so ist doch hiernechst unerweißlich, daß der Reichs Hof-Rath oder das Cammer-Gericht vorhero solches nach denen vorigen Reichs-Gesetzen zu thun befugt gewesen wäre. Der ordentliche Sitz dieser Materie in der Cammer-Gerichts-Ordnung (h) saget zwar mit dürren Worten unter der Rubric: **daß alle und jede Fiscalische Sachen und Fälle an dem Käyserlichen Cammer-Gericht gerechtfertiget werden sollen,** und unter diesem Vorwand mag freylich so wohl Judicium Camerale als Aulicum Ihre Eingriffe in jura statuum zu bemänteln gesucht, und dannenhero denen Chur-Fürsten zu Abschneidung dieses Unfugs in denen Wahl-Capitulationen Gelegenheit gegeben haben, alleine wer aus diesen Worten schliessen will, daß alle Fiscalische Sachen im gantzen Reich für denen höchsten Gerichten immediate et in prima instantia können tractiret werden, stösset nicht alleine wieder die ersten principia juris gröblichen an (i) sondern macht sich auch einer gefährlichen und betrüglichen (k) ja gar einer unvernünfftigen und absurden Auslegung (l) theilhafftig. Dann wann alle und jede Fiscalische Sachen im Reich, vermöge obiger worte für die höchsten Reichs-Gerichte gehören, würde nothwendig folgen, daß die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs keine einzige criminal-Sache für Ihren Gerichten, oder für denen Gerichten Ihrer Unterthanen würden tractiren dörffen, welches aller Gesunden Vernunfft, allen Reichs-Gesetzen und der kundbahren Reichs-Praxi zuwieder

Die Fiscalischen Sachen wieder die mittelbahren Unterthanen sind auch nirgens in denen Reichs-Gesetzen gegründet.

g) Supra §. 13. et 14.

h) P. 2. tit. 20. vide supra §. 10. tit. X.

i) Scire leges non hoc est, verba earum tenere, sed vim et potestatem l. 17. de LL.

k) In fraudem legis facit qui salvis verbis legis, sententiam eius circumvenit, l. 29. 30. ed.

l) In dubio leges explicandæ sunt, ne se-

wieder ist; und folglich ist auch diesem allen zu wieder, wenn die mittelbahren Unterthanen der Reichs-Stände in Fiscalischen Sachen in erster Instanz für die höchsten Reichs-Gerichte gezogen werden wollen, weil dadurch denen Regalibus der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen ein offenbahrer Eingriff geschähe. So müssen demnach nothwendig durch alle und jede fiscalische Sachen nur diejenigen verstanden werden, die für die Cammer gehören, so ferne dieselben von denenjenigen unterschieden sind, die für die Gerichte derer Reichs-Stände gehören; zwischen diesen beyden aber ist der fürnehmste und hauptsächlichste unterscheid darinnen zu suchen, daß für der Cammer die unmittelbahren Stände und Unterthanen, für denen Gerichten der Stände aber, Ihre eigene Unterthanen belanget werden. Ja was darff es viel disputirens? die obbesagte Rubric weiset auf diese auslegung selbst gleichsam mit Fingern, indem bey den obigen worten folgende deutlich hinzu gesetzet sind: **und welches solche Fälle und Sachen seyn**, wie denn auch in dem text selbst hernach dieselben Sachen insonderheit weitläufftig und ausführlich specificiret werden (m) denn was hätte es dieser Specification bedürfft, wenn man nicht schon damals die folgende Collisiones vorher gesehen und eben dadurch verhüten wollen.

quatur absurdum vel iniquum. Est notissima interpretationum regula.

m) d. tit. 20 §. als nemlich 2. und folg.

XX.

Und obwohl daselbst zum Beschluß (n) ferner erwehnet wird, daß über **die oberzehlte Sachen auch insgemein alle Sachen und Fälle von dem Reichs-Fiscal an dem Käyserlichen Cammer-Gericht ohne Mittel fürgenommen und gerechtfertiget werden sollen;** so wird doch auch eben an selbigem Orte, allen gefährlichen auslegungen fürzukommen, alsbald hinzu gesetzet, **die vermöge der Käyserlichen Majestät und des Reichs gemeinen Rechten, Sätzen und Ordnung dem käyserlichen Fiscal zu rechtfertigen oder zu versprechen zustehen,** und werden mithin selbige von denen Sachen die dem Fisco der Reichs-Stände gehören, oder denen Fiscälen der Reichs-Stände zu rechtfertigen, zu vertheydigen oder zu versprechen zustehen, gar deut-

n) §. und in der gemeinen 9.

deutlich unterschieden, und zugleich damit anlaß gegeben, die worte, ohne Mittel ꝛc. vernünfftiger weise also auszulegen, daß unter dem Vorwand desselben, denen Reichs-Ständen respectu Ihrer Unterthanen, dadurch kein Eingriff geschehe, sondern dieselben worte abermahls dem privilegio Austregarum seu primæ Statuum instantiæ entgegen gesetzet sind. Ja es kan diese auslegung von denen Reichs Hof-Räthen desto weniger in zweiffel gezogen werden, nachdem der von Andler selbst, unerachtet er Reichs Hof-Rath gewesen, und sonsten dem Reichs Hof-Rath nie etwas vergeben, derselben sich bedienet. (nn) Und wenn ferner an besagtem Ort, absonderlich derjenigen Sachen meldung geschiehet, wenn wieder des Reichs Policey-Ordnung gesündiget worden (o) so kan solches abermahl keinesweges also verstanden werden, als ob der Reichs-Fiscal alle und jede mittelbahre Unterthanen der Stände so etwa die Policey-Ordnung übertreten würden, alsbald in prima instantia für das Cammer-Gericht zu ziehen befugt sey, weil auch diese auslegung der gesunden Vernunfft, ja der Policey-Ordnung selbst zuwieder seyn würde, immassen in derselben gar deutlich und mit ausdrücklichen worten zu mehrmahlen versehen ist, **daß die Stände oder auch die mittelbahre Unter-Obrigkeit derselben, nach Gelegenheit der Umstände, Ihre primas instantias behalten sollen** (p) auch dem Reichs-Fiscal daselbst Ziel und Maaß gesetzet worden ist, in welchen Fällen und bey welchen umständen derselbige die saumseligen Stände und Obrigkeiten oder auch die Verbrecher selbst (nach denen damahligen zeiten nemlich und ehe auch diese Vorwände durch die nachherige Wahl-Capitulationes geändert und abgeschnitten worden) für dem Cammer-Gericht beklagen könne (q) zu geschweigen, daß auch sonsten wegen obgedachter des Reichs Policey-Ordnung noch vieles zu erinnern wäre: ob dieselbe nicht in vielen Stücken tacite abrogiret worden sey, als welches zu gegenwärtigem zweck nicht eben gehöret. Zum wenigsten ist sehr merckwürdig, daß schon vor langer Zeit die Fratres Rochii (r) erinnert, daß täglich die Policey-Ordnung von jedermann übertreten würde, und dennoch der Reichs-Fiscal dazu stille schwiege, welches er doch zweiffels ohne als ein sehr

nn) Juris prud. publ. et priv. lib. 2. tit. 3. n. 58. in summario p. 325. Causas *Statuum* criminales etiam ad hoc judicium pertinere.

Wenn auch gleich dieselbe die Policey-Ordnung übertretten hätten.

o) §. item nachdem sich 4. d. Part. 2. tit. 20.

p) Policey-Ordnung de anno 1548. tit. 1. §. 1. et 6. tit. 8. §. 1. tit. 10. tit. 17. §. 7. tit. 18. §. 5. et alibi in articulis sequentibus passim.

q) Ordin. Polit. tit. 1. §. 6. t. 17. §. 7. tit. 18. §. 6. 7. 8. et alibi passim.

r) In notis ad d. tit. 20. ord. Camer. p. m.

142. Dekher. in vindic. Juris Cameralis. p. 950.

sehr gewissenhaffter und bey denen fiscalischen Klagen selbst mit interessirter Mann nicht thun würde, wenn Ihm solche abrogatio tacita nicht im Wege stünde.

XXI.

oder Schmähe-Schrifften und schimpfliche Gemählde verfertiget hatten.

Aber vielleicht ist der Fiscal in denen Sachen wieder die Schmähe-Schrifften und schändliche Gemählde besser gegründet als in denen andern, zumahlen er in dem jetzigen casu der zu dieser Deduction anlaß gegeben, seine Klage darwieder eingerichtet. Wie kan er aber auch hierinnen gegründet seyn, nachdem die neuen Wahl-Capitulationes, als oben demonstriret worden, den Vorwand aller peinlichen Klage Ihm benehmen. Ja es wird vielmehr desselben Unfug auch aus offterwehnter alten Policey-Ordnung handgreifflich aufgedeckt, weil dieselbe auch in diesem punct die untersuchung in prima instantia wieder die mittelbahren Unterthanen, ihrer ordentlichen Obrigkeit mit klaren Worten überlässet (s) und als denn erst dem Reichs-Fiscal vergönnet wird, **die Obrigkeit auch den Tichter, Drucker oder Buchführer vor dem Cammergericht zu verklagen, wenn die Obrigkeit in Erkundigung solcher Dinge oder wenn er ihr angezeiget, darinnen fahrläßig handeln und nicht straffen würde,** (t) wie denn auch in andern gleichen Fällen gar löblich daselbst geordnet worden, daß wenn auch gleich die ordentliche Obrigkeit läßig oder säumig gefunden werden solte, der Fiscal doch nicht also fort zuplumpen und die Policey-Sachen für das Käyserliche Cammer-Gericht bringen, sondern vorhero solche Obrigkeit bescheidentlich erinnern oder vermahnen solte (u) wo ist aber dieses alles in gegenwärtigem Casu geschehen? und warum hat der Reichs Hof-Raths-Fiscal denn wenn er ja wieder den Geheimen Rath Thomasium mit seiner Klage gegründet wäre, und dieser wahrhafftig Schmähe-Schrifften oder schimpffliche Gemählde heraus gegeben hätte, bey Sr. Königlichen Majestät in Preußen nicht vorhero gebührende Erinnerung gethan, oder die Catholische Clerisey solches thun lassen, oder diejenigen von der Clerisey die sich deswegen beschweret gefunden, nicht dahin verwiesen? und also mag auch dieser nichtige Vorwand den Fiscal nicht im geringsten à malitia et animo calumniandi befreyen.

s) d. ordin. Polit. tit. 34. §. 2.

t) ibid. §. 3.

u) ibid. tit. 18. §. 6.

Es

XXII.

Es bleibet demnach dem Reichs-Fiscal, den man bishero aus einem Winckel in den andern gejagt, nur dieses eintzige Schlupff-loch noch übrig, daß er seine zuflucht ad notorietatem nehme, und sich damit entschuldige, daß die Policey-Ordnung von denenjenigen Fällen zu verstehen wäre, wenn das Factum nicht in offenbahrer notorietæt beruhe. Denn gleichwie es von denen notoriis insgemein heiße, quod notoria non indigeant probatione, also erfordere paritas rationis, daß der Fiscal Imperatoris nicht erst benöthiget sey die Reichs-Stände, welche offenbahre und notorische Schmähschrifften ohne bestraffung der iniurianten öffentlich verkauffen liessen, vorhero zu warnen oder zu erinnern, sondern der Fiscal könne in diesen Fällen alsobald die Deliquenten ja auch zugleich die nachläßigen Stände selbst für dem Reichs Hof-Rath belangen. Da nun des Thomasii Schrifften und Gemählde öffentlich für jedermans Augen läge, hätten Seine Königliche Majestät in Preußen sich wohl nicht über des Fiscals Klage zu beschweren, sondern wären demselben vielmehr verpflichtet, daß, da er hätte nach anleitung der Policey-Ordnung Se. Königliche Majestät selbst, wegen dero Nachläßigkeit für dem Reichs Hof-Rath belangen können, er sich indessen nur mit Thomasio begnügen lassen, und die Klage wieder Seine Königliche Majestät bis auf eine bequemere Gelegenheit, wie etwa kurtz vorhero die zur Zeit des zu **Baden** geschlossenen Friedens, vor dem Tode der letzten Königin in Engelland war, künfftighin hätte verschieben wollen.

Letzter Schlupff-Winckel des Fiscals, die notorietæt der angeklagten Schmäh-Schrifften.

XXIII.

Und obwohl der Fiscal zweiffels ohne aus vielen Ursachen so gescheide seyn dürffte, daß er diesen Vorwand so platter Dings hie nicht von sich schreiben möchte; so wird er doch auch zugleich sich dieses nicht können verdriessen lassen, daß man disseits alles dasjenige gesucht, was nur auf einige weise zu seiner Defension dienlich seyn könne, sondern vielmehr das gute Gemüth mit gebührender Danckbarkeit erkennen, und muß man nunmehro bedacht seyn, auch diese Ausflucht, demselben durch gegründete Beantwortung abzuschneiden.

Kurtze Anzeige, daß auch dieser nicht vermögend sey, seine Unverschämtheit zu verbergen.

Wenn alle Stränge reissen, wie man in dem gemeinen Sprich-

wort

wort zu reden pfleget, so dürffte man anfänglich nur abermahls auf die neue Wahl-Capitulationes, **die alle und jede dergleichen Vorwände und Scheine der** Contraventionum, **so wohl in** Civil-**als** Criminal-**und** Fiscal-**Sachen aufgehoben und vernichtiget**, nicht aber von neuem wieder aufgewärmet wissen wollen, sich beziehen. Weil aber so grosse Noth noch nicht vorhanden, so will man nur anführen, daß eines theils ratione juris die Sache so klar nicht sey, ob die Policey-Ordnung nicht von dem Fiscal erfordere, daß er auch in notoriis vor der evocation der mittelbahren Unterthanen, Ihre Obrigkeit vorher erinnern und annahnen solle, und vielmehr das Gegentheil durch vernünfftige auslegung derselben daraus zu erhärten sey; (w) andern theils aber die angeklagten Schrifften und die ihnen vorgesetzten Gemählde zwar public und notorisch wären, aber dabey das Vorgeben des Fiscals, als ob es Schmähe-Schrifften und Schand-Gemählde seyn solten, ein will nicht sagen arglistiges und verschlagenes (denn darzu gehöret doch zum wenigsten Verstand und Scheu der Wahrheit) sondern ein so offenbahr abgeschmacktes und unwahres Vorgeben sey, daß sich unpartheyische Menschen nicht genugsam verwundern können, wie es dem Fiscal nur im Traume vorkommen mögen, sich einzubilden, jede erbare Welt werde sich solche unverschämte und notorisch alberne Beschuldigung bloß durch sein allegiren bereden lassen, und Ihre vernunfft Ihme und seiner Clerisey zu liebe unter den glauben gefangen nehmen. Was das erste und den wahren sinn der Policey-Ordnung von nöthiger vermahnung der ordentlichen Obrigkeit auch in notorischen Schmähe-Schrifften betrifft, hat man sich deswegen allhier nicht aufzuhalten, weil daran eben nicht viel gelegen ist, indem die Wahl-Capitulationes tanquam posteriores, dennoch die zu Zeit des verfertigten interims gemachte Policey-Ordnung, ohne dem abrogiren; aber wegen des letzten wird es nöthig seyn, das unverschämte Wesen des Fiscals mit etwas mehrern Umständen zu beschreiben, damit jederman erkenne, wie hohe Zeit es sey, daß die gesamten Chur-Fürsten, Fürsten und Stände sich solcher Unverschämtheit des Reichs

(w) d. tit. 34. §. 3. in verbis: in Erkundigung solcher Dinge oder so es Ihm angezeiget &c. item d. tit. 18. §. 6.

Hof-

Hof-Raths, nachdem solche bis auf das höchste kommen, gebührend, nach anleitung derer Grund-gesetze des Reichs, wiedersetzen.

XXIV.

Summarische Vorstellung daß die Schrifften worüber sich der Fiscal beklaget, keine Schmähe-Schrifften sind.

Derowegen ist meine intention gantz nicht des Thomasii lehren, ob sie mit der wahrheit überein kommen oder nicht, zu untersuchen oder zu vertheidigen, indem hiervon nicht die frage ist, und er selbst bisher gezeiget hat, daß er dißfalls keines andern hülffe gebrauche; sondern es ist bloß die frage, ob die Schrifften und Gemählde, darüber sich der Fiscal beklaget, oder die Catholische Clerisey etwa beklagen könte oder möchte, für dergleichen notorische Schmähe-schrifften und Gemählde ausgegeben werden könten, weshalben Seine Königliche Majestät in Preussen oder dero Etats ministres nur im geringsten verdacht oder Ihnen übel gedeutet werden möchte, daß selbige solche Schrifften und Gemählde bis anhero ungeahndet und ungestrafft hingehen und öffentlich verkauffen lassen: oder ob diese beschuldigung des Fiscals und dessen Anklage, auch das Reichs Hof-Rathische darauf erfolgte Decretum, nicht vielmehr zu dergleichen famosen Schmähe-schrifften gehöre? Das letzte wird von sich selbst folgen, wenn man, so viel das erste anlanget, allhier deutlich erweisen wird, daß Thomasius der Papistischen [illegible] Catholischen Clerisey (denn um die titul will man sich hier gewiß [illegible]) nichts als gemeine schwachheiten und gebrechen (a) oder [illegible] Natur zugeschrieben; daß er in seinen Schrifften hin [illegible] bezeuget, daß er keine intention habe die Catholische [illegible] zu beschimpffen, ja vielmehr dieselbige dißfalls wieder ihre [illegible] gegner unpartheyisch defendiret oder entschuldiget, daß schon lange vor der Reformation Catholische Scribenten von allerhand sorten, viel härtere und empfindlichere wahrheiten von der Catholischen Clerisey, in öffentlichen Schrifften geschrieben; daß das vornehmste, worüber sich der Fiscal beklaget, in der Augspurgischen Confession und derselben Apologie, und zwar mit noch derbern worten enthalten sey, ja daß dergleichen der Catholischen Clerisey zwar nicht angenehme wahrheiten, um so viel desto weniger vor injurien und famose schmähungen können ausgegeben werden, weil

weil dieselbe bishero von vielen gelehrten, berühmten und untadelhafften männern in ihren schrifften, ohne eintzige beschwehrungen der Clerisey, über menschen gedencken sind behauptet worden, und nicht gehindert haben, daß man auch diejenigen so dieselbe in öffentlichen Schrifften debitiret, wohl gar zu Reichs-Hof-Räthen gemacht; wiewohl man sich hierbey allenthalben, dem Leser nicht verdrüßlich zu machen, möglichster kürtze befleißigen wird.

XXV.

Was von der Geilheit der Clerisey geschrieben worden, ist keine schmäh-Schrifft.

Der haupt Grund der fiscalischen Klage soll, wie verlauten will, dieser seyn, daß Thomasius geschrieben (x) **die Päbste wären im zwölfften und folgenden seculis nicht vermögend gewesen, den Concubinat völlig abzuschaffen, weil ihre eigene und fast der gesamten Catholischen Clerisey gemeine und ärgerliche Geilheit, sie davon abgehalten. Denn da die Päbste derselben den ehestand verbothen, ihnen aber die gabe der keuschheit nicht zugleich mittheilen könten, so müste man ihnen alle schändliche lüste zu lassen, und also auch die unter dem schein der kebs-ehe versteckte geile lust, u. s. w.** Hier ist anfänglich offenbahr, daß Thomasius nicht intendiret die Clerisey zu beschimpffen, so[illegible] vielmehr mit dem Pabst nicht zufrieden ist, daß er mit ver[illegible] beder Priester-ehe unvernünfftig gehandelt, indem er der[illegible] zu lieden geheimen gebrechen menschlicher Natur, die Geilheit, und den nehmen, noch durch dieses verboth tilgen können. Ja [illegible]ahnung zwar unangenehme wahrheit pro libello famoso zu halten [illegible]chriff- so müsten auch die gesamten Stände der teutschen Nation, die daselbst angeführet werden (y) dergleichen schmähungen beschuldiget werden können, wenn sie auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg anno 1533. folgendes von sich geschrieben.

x) Disput. de Concubinatu §. 28.

y) ibid. in notis.

Man hat offt erfahren ꝛc.

unsinnigen Geilheit her ꝛc. Ich will nicht hoffen, daß der Reichs-Hof-Rath bey aller seiner Unverschämtheit so unverschämt

seyn

seyn solle, die besagten Gravamina teutscher Nation gleichfalls für eine Schmähe-schrifft auszugeben. Sind aber dieselben keine Schmähe-schrifften, so wird auch Thomasius infamer-weise einer Schmähe-schrifft beschuldiget.

XXVI.

Lasset uns aber nun auch dem Fiscal einen andern text aus der Augspurgischen Confession fürlesen. Derselbe ist beschrieben in dem Artickel von der Priester-ehe. (z) **Es ist bey jederman, hohes und niedriges Standes eine grosse mächtige Klage in der welt gewesen, von grosser unzucht und wilden wesen und leben der Priester, so nicht vermöchten keuschheit zu halten, und war auch je mit solchen greulichen lastern auf das höchste kommen. So viel häßliches grosses ärgerniß, ehebruch, und andere unzucht zuvermeiden** und wie die worte ferner lauten. Rechnet dann der Fiscal auch diesen text unter die famosos libellos und getrauete er sich nur zu muxen, daß die protestirende Stände wegen dieser wahrheit vor Calumnianten zu halten wären? Sie sage ich/ die gleichfalls dabey deutlich genug zu verstehen gaben, daß sie dieses nicht zu beschimpfung der Clerisey geschrieben, sondern dieses wiewohl grosse und schwehre ärgerniß **für menschliche schwachheit und gebrechen hielten;** (a) oder meynet der Fiscal, daß die damahlige Clerisey der Römischen Catholischen nicht so klug und gescheid gewesen, als etwa die absurden Köpffe, die ihn zu verfertigung seiner infamen Klage beredet, daß sie, wenn dieses vorgeben für eine Schmähe-schrifft gehalten werden können, sich nicht würden darüber bey dem Kayser und dem Reiche beschweret, und die Augspurgischen Confessions-Verwandten zum wenigsten um etliche hundert marck Löthigen goldes zu bestraffen gebethen haben? Aber sie verstunden die Rechte besser, und verdaueten diese wiewohl bittere wahrheit, beklagten sich auch in der auf diesen Artickel übergebenen Antwort, nicht mit einem worte darüber; und nichts destoweniger fuhren die Evangelischen Stände fort in ihrer Apologie diese wahrheit mit noch härtern expres-

Viel härtere texte aus der Augspurgischen Confession und deren Apologie.

z) alsobald vom Anfange.

a) d. loco §. derhalben wollen wir ꝛc. in verbis: die Welt immer je ärger und die Menschen gebrechlicher und schwächer werden.

b) Stracks von Anfang dieses Articuls.

pressionen zu wiederholen mit folgenden worten: (b) Wie wohl die grosse unerhörte unzucht, mit hurerey und ehebruch unter Pfaffen und Mönchen rc. auf hohen Stifften und andern Kirchen und Klöstern in aller welt also richtig ist, daß man davon singet und saget, noch sind die wiedersacher, so die Confutation gestellet, so gantz verblendet, und unverschämt, daß sie des Pabsts Gesetze, dadurch die ehe verboten, vertheydigen, und dazu mit falschem schein, als sey es Geistlichkeit; darüber wiewohl sie billig sich deß überaus schändlichen unzüchtigen, freyen, losen Buben lebens, auf ihren Stifften und Klöstern in ihr Hertz schämen solten, und allein des Stücks halben, nicht kühnlich die sonne ansehen, wiewohl auch ihr böß unruhig Hertz und Gewissen, ihnen billig so bange macht, sich zu entsetzen und zu scheuen, für so löbl. ehrliebendem Kayser ihre augen aufzuheben, so sind sie doch henckers kühne, thun wie der Teufel selbst, und alle verwegene verruchte leute, gehen in ihrem blinden Trotz dahin, aller Ehr und Scham vergessend, und die reine keuschen leute, dürffen Kayserl. Majestät, die Chur-Fürsten und Fürsten vermahnen, daß sie der Priester-ehe nicht leiden sollen ad infamiam et ignominiam Imperii, das ist, zu teusch, dem Römischen Reich zu schmach und unehren. Denn es sind ihre worte, gleich als sey ihr schändlich leben der Kirche selbst ehrlich und rühmlich, und wiederum (c) auch, so ist es ihnen gewiß nicht ernst solchen Coelibat und ehelosen Stand zu verfechten, denn sie wissen wohl, wie reine Jungfrauen sie seyn, wie wenig unter ihnen die Keuschheit halten; alleine sie bleiben bey ihrem Trost-wort das sie in ihrer Schrifft finden, si non caste tamen caute, und wissen, daß keusch sich rühmen, oder nennen, und doch nicht seyn, in der welt einen schein der keuschheit hat, daß auch ihr Pabst-reich, Pfaffen wesen dadurch für der Welt desto heiliger scheinet, dann Petrus der Apostel hat recht gewarnet, daß solche falsche Propheten werden die Leute betrügen mit ertichteten worten. Endlich unten: (d) Es haben vor dieser Zeit viel erbare Leute auch unter ihnen ihre eigene Bischöfe, Canonici, &c. geklaget über die grosse schwere Last des Coelibats und befunden, daß sie selbst und andere Leute in grosser gefahr ihrer gewissen darüber kommen, aber der Klage hat sich niemand

c) ibid. §. auch so ist es ihnen

d) §. Es haben lang

mand

mand angenommen, darüber ist es am tag, wie an vielen Orten, wo Pfaffen Stiffter seyn, gemeine zucht dadurch zerrüttet wird, was greuliche Unzucht, Sünde und Schande, was grosser unerhörter Laster, dadurch er verursachet. Es sind der Poeten Schriffte, und Satyren vorhanden, darinnen mag sich Roma spiegeln u. s. w.

XXVII.

Daß aber hiernechst die Römische Catholische Clerisey über Thomasii anmerckungen zu dem Tractat des Barons von Puffendorff von der Monarchie des Stuhls zu Rom sich beschweret, und auch selbe zu Schmähe-schrifften machen will, hat um deswegen noch weniger grund als das vorige, weil eines theils der Autor in der vorrede aufrichtig contestiret, daß er gegen die Personen im Pabstthum die geringste feindschafft nicht trage, auch dafür halte, daß unter der Päbstischen Clerisey viel leute wären, die eine gute intention haben möchten, auch gantze Orden unter denselben so schlimm nicht wären wie sie insgemein von denen dissentirenden abgebildet worden, weshalber er auch selbst die Jesuiten in vielen Stücken obwohl nicht vertheydiget, jedennoch entschuldiget (e) bey denen übrigen anmerckungen hat er andere vernünfftigen Leute, als Lapritzen, Theodosium, Gibellinum, von Sanctis, Erasmum von Roterdam u. s. w. excerpiret und derer Meynungen angeführet, auch allezeit wo er sein eigen judicium bey gefüget, solches mit glimpff gethan, und allenthalben spühren lassen, daß seine intention mit nichten dahin gerichtet sey, daß die Catholische Clerisey unter denen Catholischen geschimpffet und verachtet werden möge, sondern hauptsächtlich nur dahin gehe, daß die unter denen protestirenden noch etwa übrig gebliebene reliquien, von dem politischen Pabstthum möchten erkennet und nach und nach abgeschaffet werden. So wenig man nun dergleichen lehren für schmähungen ausgeben kan, so wenig ist auch zu begreiffen, was die Catholische Clerisey für ein interesse darbey haben könne, daß ihre principia unter denen protestirenden noch ferner beybehalten werden möchten. Daß er aber zu ende derselben (f) etwas in genere mit einfliessen lassen, daß die protestirende Stände bey dem jetzigen Friede, wegen des

In denen Anmerckungen über Puffendorffs Monarchie des Stuhls zu Rom, sind keine Schmähungen anzutreffen.

e) p. 291. seq.

f) p. 359. et 365.

des vierten Artickuls des Rißwickischen Friedens, und aus andern Umständen ursache hätten, auf ihrer hut zu stehen, mag so wenig für ein pasquill ausgegeben werden, als die gesamte Evangelische Stände, die jetzo auf dem Reichs-Tage deshalb bemühet sind, mit dergleichen imputationen beleget werden können.

g) Sub dato Regensburg den 5. Nov.

Es ist jüngsthin in denen Zeitungen (g) zu lesen gewesen, daß bey dem evangelischen Corpore eine zeither die gravamina, welche von denen Catholischen in Kirchen- und Religions-Sachen hin und wieder verursachet worden, durch öffentliche dictatur communiciret worden wären, und hätte man unter andern aus denen in Speyer eingesendeten klagen, und dabey befindlichen weitläufftigen beylagen ersehen, wie die dasige Catholische Clerisey nebst denen, die es sonst mit dem Bischoff hielten, denen Evangelischen alle nur erdenckliche drangsalen anthäten, denenselben weiber, kinder, kirchen und schulen wegzunehmen trachteten, und also mit völliger hintansetzung des westphälischen friedens Instruments allerley unrechtmäßige gewalt ausübeten, auch so gar in Francken der nachtheiligen Clausul des Ryßwickischen Friedens, sich bedieneten. Wenn dem Reichs Hof-Raths-Fiscal seine wieder Thomasium angestellte Klage gelingen solte, wird er aus eben diesem nichtigen fundament auch die speyerischen Querulanten, oder den zeitungs-Schreiber und Drucker, ja gar das Corpus evangelicorum selbst bey dem Reichs Hof-Rath auf viele hundert marck löthiges goldes belangen können, und also in einer jahres-frist einer von denen grösten Capitalisten im Reiche werden.

XXIIX.

Das vorher gesetzte Kupfer ist ein Schand-Gemählde.

Das denen obigen Anmerckungen vorgesetzte Kupffer-Stücke betreffend, welches die Catholische Clerisey für ein Schand-gemählde ausgeben soll, hat gleichfalls diesen namen vielweniger verdienet, als wenn die herrn Catholicken den Pabst abmahlen, wie er Friderico I. zu Venedig auf den halß tritt, oder wenn in dem bekanten bilder-Saale (h) das bild vorgestellet wird, wie Kayser Ludwig der Fromme, vor öffentlichem Reichs-Tag zu Compiegne

h) Im dritten Theil p. 21.

piegne in gegenwart der Constantinopolitanischen Abgesandten und vieler Bischöffe, die doch alle ihre wohlfahrt dem Ludovico zu dancken hatten, die Crone ablegen, und hingegen ein Kleid, wie ein öffentlicher Sünder, anlegen, und ausgestrecket auf der erden liegend mit eigenem munde bekennen muste, er sey der Regierung nicht würdig. Das unter des Thomasii Kupfferstich befindliche Distichon:

Artis erat Laicos servili assvescere vinclo:
Quod vis non potuit fraus pia fecit opus.

ist lange so arg nicht, als die Verse, die der Pabst unter das Crönungs Bild des Kaysers Lotharii setzen lassen:

Rex venit ante fores jurans prius urbis honores
Post Homo fit Papæ sumens quo dante coronam.

Daß über dieses der erste Vers, Artis erat Laicos &c. die offenbahre wahrheit sey, beweiset nur jetzo angeführtes exempel von Kayser Ludovico pio. Es muß freylich eine grosse kunst, ars artium (i) gewesen seyn, einen Kayser so treuhertzig zu machen, daß er einen armen Sünder-kittel anziehen, auf der erden alle viere von sich strecken und öffentlich ausruffen müssen: **Ich bin ein armer Sünder!** denn sie haben diese kunst aller künste seit der zeit nicht wieder an Mann bringen können, wie dann auch dieses der einzige Kayser ist, den man deshalben **eine fromme Seele genennet.** Ob aber Thomasius etwa darinnen geirret, daß er diesen dem Ludovico angebrachten Streich, fraudi piæ zu geschrieben, da doch vielmehr (vis) die offenbahre gewalt daran ursache gewesen, deshalb hätten sie Thomasium nicht eben peinlich und zum wenigsten auf funffzig marck löthiges goldes anklagen lassen dürffen, sondern es hätte die sache leicht in güte abgethan und an statt des letztern Verses folgender

i) Lancellotus Instit. Jur. canon lib. I. tit. 7. §. 9. verbis: cum sit ars artium regina animarum.

Quod fraus non potuit, vis pia fecit opus

gesetzet werden können; wie wohl auch vielleicht Thomasius nicht eben in specie auf dasjenige, was mit dem Kayser Ludovico pio vor-

vorgegangen/ sondern überhaupt auf das verfahren der Clerisey im Pabstthum mit denen Layen und die in vielen Seculis nach einander præparirte Machine mag gesehen haben, welches mich allhier nicht weiter angehet, sondern sie beyderseits sonst miteinander, ohne schwehre Unkosten, ausmachen können.

XXIX.

Die Catholische Clerisey hat nicht ursache über die wörter: FRAVS PIA zu niesen.

Dieweil auch verlauten will, ob, solte die Catholische Clerisey die Wörter: FRAVS PIA, so übel aufgenommen, und deshalben so schwehren zorn und ungnade auf Thomasium geworffen, auch deshalben das Bild als ein Schand-Bild ausgeruffen haben; als sind dieselben nebst ihrem Fiscal und denen ihnen beystimmenden Reichs Hof-Räthen in güte zu bedeuten, daß sie die Lutherische Scribenten und sonderlich ihr Jus Canonicum fleißig lesen, da sie dann bald befinden werden, daß sie sich den verstand dieser worte böser eingebildet, als er an sich selbsten ist; man ist versichert, daß, wenn sie nur unter denen Catholischen Politicis solche, die mehr studiret haben als sie selbsten (derer sich dann in Wien zweiffelsohne viel finden werden) consuliret hätten, würden sie ihnen leichtlich aus dem traume haben helffen können. Fraus und Dolus sind freylich sonst Synonyma (k) aber diejenigen, so auf derer protestirenden Universitæten jura studiren, lernen alsbald im ersten jahre, quod detur etiam dolus bonus. Und also heist fraus pia eine gut gemeynte liebreiche Hintergehung, die zum besten des hintergangenen (nicht betrogenen, wie die Bauren reden) angesehen ist. z.e. wenn ein liebreicher Vater seine ungezogene Kinder mit dem heiligen Christ oder wohl gar mit dem knecht Ruprecht zu fürchten macht, die er vorhero erst mit der ruthen nicht bändigen können, und ein vertrauter Freund ruffte ihm zu: Quod vis non potuit fraus Pia fecit opus, würde alsdann auch nur ein gemeiner Fiscal bey denen Untergerichten sich nicht in integrum prostituiren, wenn er den ehrlichen Mann, als einen Pasquillanten, und daß er zum allerwenigsten um funffzig marck löthiges Goldes bestraffet werden müssen, verklagen wolte. Wie wann nun Thomasius etwa gar das wort: Pia crudelitas, gebraucht hätte, was würde da für ein Lermen geworden

k) zu geschweigen, daß fraus auch sonsten indifferenter gebraucht wird, als bey Virgil. lib. X. Aneid. Quis Deus in fraudem, quæ dura potentia nostra egit?

den seyn. Und ich glaube er hätte sich auch deßen bedienet, wenn es nur hätte in vers gehen wollen; aber es würde eine gleichmäßige prostitution auf seiten des Catholischen Cleri gewesen seyn, wenn sie sich darüber hätten erzürnen wollen, denn er hätte ausdrücklich mit dem Jure Canonico geredet, (l) welches sie also künfftig fleißiger zu studiren sich werden angelegen seyn lassen; sie sind vielmehr Thomasio einen grossen danck schuldig, daß er diese liebreiche **grausamkeit** mit einem deutlichen exempel daselbst erkläret (m) wenn nemlich die Catholische Clerisey an denen Orten, wo die Spanische Inquisition floriret, der weltlichen Obrigkeit einen Ketzer übergiebet und dabey gar inständig bittet, man solle dessen blut bey leibe nicht vergiessen, denn sie als Ecclesia repræsentativa dürsteten nicht nach blut, und hätten mit blutvergiessen durchaus nichts zuthun, wann auch einem menschen nur solte zur ader gelassen werden (n) aber man solte den bösewicht verbrennen. Endlich wann die wörter: FRAVS PIA den Catholischen Clerum ja so sehr zu niesen bewogen, wie würden sie sich erst ereyffern, wenn sie hören werden, daß auf einer benachbarten Universitæt, (wie einer derer jetzigen Reichs Hof-Räthen ihnen mehrere Nachricht davon wird geben können, (in Cathedra Juridica de IMPIETATE PIARVM CAUSARUM ist disputiret worden. Diese Facultæt wird zum wenigsten von dem Reichs Hof-Rath umb hundert und funffzig marck löthigen goldes müssen bestrafft werden.

l) Lancelott. lib. I. tit. 12. §. 3. verbis: Rectoribus in esse debet juste consolans misericordia et pie sæviens disciplina.

m) ibid. p. 159.

n) Fleury du choix des etudes §. 7.

XXX.

noch sich über die entdeckung ihrer geheimnisse, die Layen zu beherschen, zu beschweren.

Eben so wenig kan der Catholische Clerus dasjenige für eine pasquillantische Schmähung ausgeben, wenn Thomasius auf den titel der notarum ad Lancelottum gesetzt, daß derselben fürnehmste absicht wäre, die politischen geheimnisse des Päbstischen, Bischöfflichen und Clericalischen Dominats oder beherrschung über der Layen verstand und willen zu entdecken. Denn anfänglich ist dieses, daß die Geistlichkeit im Pabstthum über der Layen verstand und willen herrschet, die wahrheit, und wird von ihnen selbst nicht geleugnet werden, indem unzehlige texte in jure canonico davon reden, (o) hernach ist auch das wort Dominatio oder Dominatus (eine beherrschung

o) Potissimum can. duo sunt genera c. 12. q.

verb: Hi namque sunt reges &c.

p) 1. Tim. 3. v. 1.

schung oder absolute gewalt) an sich kein beschimpfungs oder verachtungs, sondern vielmehr ein ehrenwort; und wie derjenige, der ein bischöfflich amt begehret, nach einem köstlichen werck, nach des Apostels aussage, trachtet; (p) also ist die beherrschung eines andern oder die absolute gewalt über denselbigen, zwar nicht eben so ein köstliches werck, wie das Apostolische bischöffliche amt, aber es ist auch an sich selbsten kein schändliches oder verbothenes werck, sondern ein indifferentes wort, daß also aus dem gebrauch desselbigen kein animus injuriandi præsumiret werden kan. Und ob wohl ferner die entdeckung der politischen geheimnisse, vermöge derer der Catholische Clerus diese beherrschung, vermittelst einer liebreichen hintergehung der Layen, an sich gebracht, freylich dem Catholischen Clero nicht gar zu angenehm seyn kan; so mag doch selbige Thomasio mit bestande Rechtens nicht für ein Crimen oder übelthat ausgeleget werden, indem er ja der Catholischen Clerisey niemahls mit pflichten verwandt gewesen oder noch ist, sondern von seiner geburth an bis hieher jederzeit ein guter ehrlicher Lutheraner gewesen; denn man bescheidet sich freylich, daß das eine verbothene und unzuläßliche Sache sey, wenn man seines Oberherrn oder dem man sonsten mit pflichten verwandt ist, geheimnisse ausplaudert oder verräth; aber das wird man nirgend weder in göttlicher schrifft noch in Kayserlichen oder Päbstlichen Rechten verbothen finden, anderer menschen ihre geheimnisse zu entdecken.

XXXI.

oder über die lehre, daß der unterscheid zwischen der Clerisey und denen Layen der erste staffel des Pabstthums sey.

Endlich ist auch dieses für keine beschimpffung, wohl aber eine entdeckung der politischen geheimniße des Pabstthums zu halten, wenn Thomasius geschrieben, daß die erste staffel desselben in dem gemachten unterscheid zwischen der Clerisey und denen Layen bestehe: Zumahl da die sache offenbahr und handgreiflich ist, indem die Catholischen Scribenten von sich geschrieben, daß der spruch der Schrifft, man solle das Heiligthum nicht für die Hunde werffen, von denen Layen, und daß diese durch die hunde verstanden würden, auszulegen sey, ingleichem, daß die Clerisey auch denen Königen in so weit für zuziehen sey, als die menschen vor denen bestien einen vorzug hätten;

ingleichem, daß, wenn der Psalm spricht: Alles hat er unter seine füße gethan, Schafe und Ochsen allzumahl, darzu auch die wilden Thiere u. s. w. gleichfals die Layen durch die Schafe und Ochsen u. s. w. müsten verstanden werden; und daß wenn bey dem Hiob gelesen wird, daß die Eselinen nebst denen Rindern an der Weyde gegangen, vermittelst der mystischen und geheimen auslegung ebenfals durch die Eselinen die Layen bedeutet würden. (q)

q) Adamus Tribbechovius Exercit. I. ad Baron. Annales sect. 5. et exerc. 2. sect. 1. Gisb. Voët. Polit. Eccles. Part. 2. lib. 1. Tr. 1. c. 1. p. 4.

XXXII.

Die Clausul in der Policey-Ordnung von der Catholischen allgemeinen Lehre mag dem Fiscal nicht zu statten kommen.

Und wenn gleich der Fiscal sich auf die Policey-ordnung beruffen wolte, daß in derselben ausdrücklich enthalten sey, daß die Schriften, darinnen etwas, so der Catholischen allgemeinen Lehre der Christlichen Kirche ungemäß und widerwärtig wäre/ oder nur unruhe und weiterung anfienge, auch unter die Schmäheschrifften gerechnet werden sollen; (r) so würde ihm doch auch dieses wenig helffen, weil durch die Christliche Kirche daselbst die Päbstliche verstanden wird, und also dieser punct so wenig als das in eben selbigem Jahre auf dem Reichs-Tage geschmierte Interim (s) von allen Ständen angenommen, auch hernach, so viel zum wenigsten die protestirende Stände und dero Unterthanen betrifft, durch den hernach erfolgten Religions-Friede, noch vielmehr aber durch den im 17. seculo so theuer erworbenen Westphälischen Friedens-schluß gäntzlich wieder cassiret worden. Es würde gewiß mit der protestirenden Religion gäntzlich gethan seyn, wenn der Reichs-Hof-Rath unter dem prætext obiger Clausul befugt wäre, wieder alle diejenige, die unter denen Evangelischen auch nur politischer-weise wider das Pabstthum sich zuschreiben unterstünden, dergleichen criminal processe anzustellen, und von denen geheimden Räthen der vornehmsten Säulen des Reichs den anfang zu machen. Ja man würde solchergestalt auf seiten der Evangelischen Stände viel übeler daran seyn, als die Catholischen Scribenten selbst viele Jahre vor der Reformation auch nachhero gewesen, indem jene nicht einmal mit bescheidenen worten die wahrheit wieder den Pabst und seine Clerisey solten vertheidigen dürffen, da doch diese in der freyheit gelebet hätten, ihnen die wahrheit mit viel derbern und heftigen worten trocken zu sagen und von sich zuschreiben.

r) Siehe oben §. 10. tit. 2

s) Siehe Sleidanum Hist. lib. 20. et 21.

XXXIII.

Freye und unangefochtene Lehren Petri de Ferrariis und Georgii Wicelii wieder die ungezogenheit der Päbstl. Clerisey.

Nur etliche wenige exempel hievon dem unpartheyischen Leser für augen zu stellen, so hat allbereit Anno 1413. und also hundert Jahr vor der Reformation in dem annoch dickesten und finstersten Pabstthum, ein bekannter Juriste Johannes Petrus de Ferrariis in seiner Practica unter andern geschrieben, daß der Pabst unrechtmäßiger ja lächerlicher und schändlicher weise über den Römischen Kayser herrschen wolle, da doch natürlicher weise alle geistliche und weltliche unter der gewalt der weltlichen Obrigkeit seyn solten, und die Clerisey bloß durch der Kayser guthertzigkeit dem Pabst wäre überlassen worden, aber diese ihnen erwiesene gutthat mit undanckbarkeit erkennete (t) ingleichem, daß die Päbstlichen Gesetze gantz unvernünfftig wider GOttes ordnung nach dem blosen muthwillen und unverstand des Cleri so dieselbe verfertiget, wären eingerichtet worden; (u) ferner, daß es unrecht sey, daß der Pabst die Eyde wolle gehalten haben, welche nach denen Kayserlichen Rechten sonsten von keiner krafft wären, (w) und daß die Kayser die diese bravade des Pabst gedultet, nicht klüglich gehandelt hätten (x) und abermal, daß das Canonische Recht unter einer Pharisäischen scheinheiligkeit nichts anders intendire, als den weltlichen Stand oder die Layen zu unterdrucken und die Clerisey empor zu heben. (y) item: daß vor alters die Klöster aus devotion, zu seiner zeit aber aus geld-geitz und Raub-sucht gestifftet worden, dergestalt, daß durch dieselbige der weltliche Stand so wohl der Obrigkeit als der Unterthanen gäntzlich sey untergedruckt worden, und daß sie nunmehro nichts anders als Netze wären, derer Layen ihr gantzes vermögen an sich zu ziehen. (z) endlich, daß die Clerisey ihr gewissen in ihr caputium vernähet hätten, und wenn sie selbiges zurück schiebeten, sie auch kein gewissen mehr hätten; ingleichem, daß sie viel geitziger und lasterhafter wären als die Layen, auch sich weder um die wahre Theologie noch Philosophie bekümmerten, (a) u. s. w. Ebenmäßig hat nach der reformation Georgius Wicelius, da der Kayser Ferdinandus I. und Maximilianus II. an ihn begehret, daß er seine Gedancken von dem Reformations-Wercke eröfnen solte, kein Blat vor den Mund genommen, sondern freymüthig von sich geschrieben, wie es schändlich sey, daß die Bischöffe nicht mehr

t) Petr. de Ferrariis in Practica tit. 30. n. 2. 3.

u) ibid. tit. 52. n. 45. et 47.

w) c. 28. x. de juram.

x) Ferrar. ibid. tit. 33. 2. 9.

y) tit. 41. n. 17.

z) ibid. tit. 50. gloss. 9. n. 4. seqq.

a) Flacius in catal. Test. verit. sub Petro Ferrar. p. 538.

von der gantzen Gemeine, sondern nur von etlichen wenigen Canonicis gewehlet würden, darunter die meisten sich um die ehre GOttes und die wohlfart der Kirchen nicht bekümmerten, sondern gantz und gar in weltlichen Lüsten ersoffen wären, und nicht das bitterste von der h. Schrifft verstünden, und wie seine worte ferner lauten. b.)

b.) Georgius Wicelius in via regia.

XXXIV.

Ein kurtzer Catalogus vieler anderer Scribenten im Pabstthum von eben dieser Materie.

Ich will jetzo davon nichts erwehnen, was Flacius in dem Catalogo der zeugen der wahrheit vor viele Autores angemercket, die von vielen auch alten seculis her von dem Greuel der Päbstischen Clerisey hertzhaffte zeugniße abgeleget, weil auch dieses zu weitläufftig werden, und ein absonderlich grosses werck erfordern würde. Damit man aber dem Fiscal nur in etwas diene, wird es genug seyn, nur ein kurtzes Register davon hierher zusetzen. Es findet sich demnach daselbst 1. Ennodii (der um das 500. Jahr nach Christi Geburth gelebet) carmen von der unbeschreiblichen veränderlichkeit der Clerisey. (c) 2. Hugonis de S. victore zeugniß von dem gantz verdorbenen Leben der Clerisey anno 1130. (d) 3. Matthæi Parisiensis erzehlung wie anno 1179. auf dem Concilio zu Rom wieder die geile und mit stummen Sünden befleckte Clerisey ein scharffes Decret verfertiget worden, (e) item wie anno 1251. in Engelland ein eyffriger Bischoff die Clerisey härtiglich gestraffet, auch wohl gar geprügelt habe, (f) 4. Johannis Sarisberiensis buch, dem er den titul: Objurgatoriam Cleri, gegeben und aus seinem Polycratico etliche harte passagen wieder den Clerum anno 1150. (g) 5. wie Petrus Blesensis im 12. Seculo ihnen viele scharffe texte gelesen. (h) 6. amt der Hildegardis, die in eben demselben seculo gelebet, Prophecenyungen und viele harte loca wieder die gottlosigkeit der damahligen geistlichkeit und wieder die nachläßigkeit derer selben in ihrem amt. (i) 7. ferner aus diesem Seculo, Honorii Augustodunensis vergleichung der Clerisey mit der babylonischen Hure und dem Thier aus der Offenbahrung (k) 8. item Bernhardi Cluniacensis straffgedichte, wieder die Geilheit, dengeitz, die ehrsucht, die Simonie und faulheit der Clerisey (l) 9. Petri Comestoris gleichmäßige klage darüber 10. des Cardinals Hugonis gedancken (im 13. Seculo) daß der Satan vor dem seine

c) Flacius im Cat. Test. ver. p. 143. edit. Argent. 1562.
d) Ibid. p. 245.
e) p. 367.
f) p. 371.
g) p. 387.
h) p. 389.
i) p. 361.
k) p. 395.
l) p. 397.

zwey liebsten Kinder, den geitz und die geilheit, jene den Jüden und diese den Heyden zur ehe gegeben; die damahlige Clerisey aber habe denen Jüden und Heyden diese ihre beyden weiber genommen, und wolle selbige nur allein für sich behalten; item viele von der Clerisey wären ottern art, die bey der geburth ihre mutter umbrächten, also verfolgte auch die Clerisey ihre mutter die Kirche, und bemüheten sich gar,
m) p. 403. so viel an ihnen wäre Christum, als den vater, umzubringen (m) 11. PetriCantoris verbum abbreviatum, unter andern wieder das epicu-
n) p. 408. rische und faule leben der Clerisey (n) 12. Wilhelmi Parisiensis vergleichung der Clerisey mit Babel, Ægypten und Sodom (o) 13. Gilberti des Münchs beschreibung, wie die Clerisey zu einem sonder-
p) p. 408. lichen monstro und wunderthier worden. (p) 14. allerhand sinnreiche Fabeln wieder das heuchlerische herumziehen der Clerisey un-
q) p. 409. ter dem prætext, die Heyden zu bekehren (q) 15. Gualteri Mapes
r) p. 422. straffreime wieder die Prælaten und übrige Clerisey, (r) 16. Heliæ Rubei eines Engelländers 7. Bücher Semidialium, darinnen viel loca von der Clerisey vielfältigen und unerträglichen bosheit, auch ver-
s) p. 447. seq. derbung der christlichen Religion enthalten sind. (s) 17. Episcopi Civitatensis Predigt von dem verdammlichen stande der Clerisey (t) 18. Hermanni Ried Buch de vita & honestate Clericorum,
u) p. 464. worinnen er auch vielfältig über ihren zustand klaget (u) 19. Volquini Predigt über das Evangelium vom gesäeten unkraut, welches
w) p. 468. er auf die Clerisey appliciret. (w) 20. Excerpta aus eines anonymi buch de vita & honestate Clericorum, von der verderbniß der Cleri-
x) p. 465. sey. (x) 21. Wilhelmi de S. Amore Predigt, worinnen er alle zei-
y) p. 468. chen des Antichrists auf die Clerisey appliciret, (y) 22. aus dem 14. seculo Nicolai Orems Predigt, die er für dem Pabst gehalten, worinnen er dem Pabst und seiner Clerisey ihren untergang wegen ihrer
z) p. 512. seq. schändlichen laster prophecevet (z) 23. Johannis de Rupescissa
a) p. 519. Straffschrifften wieder die geistlichkeit. (a) 24. Ein gedichte wie der Wolff, Fuchs und Esel einander gebeichtet und die ersten beyde einander absolviret, aber den Esel darum, daß er ein bisgen stroh genommen, als einen grossen und schweren Sünder zerrissen, in welchem gedichte der Wolff den Pabst, der Fuchs die Clerisey, und der
b) p. 522. Esel die Läyen bedeutet. (b) 25. Gersonis Buch von mängeln der
c) p. 532. geistlichen (c) 26. Theodori Niem Historie vom Päbstlichen

schisma-

Schismate, worinnen er den betrug und die list und Bubenstücken des Pabsts und der Clerisey mit lebendigen farben abgemahlet (d) 27. Gregorii Morgensterns Schrifften wieder den scheinheiligen stoltz der Clerisey, und sonderlich der Mönche (e) 28. aus dem 15. Seculo Nicolai Clemangis Buch vom verdorbenen zustand der Kirchen, (f) 29. eines Anonymi Thränen der Clerisey, oder von dem höchstverderbten stand der geistlichkeit. (g) 30. Petri de Aliaco Schrifften von reformation der Kirchen, (h) 31. D. Lurzens buch von unflat des Römischen Hofs, oder von dem verderbten stand, leben, und tyrannischen Regiment des Pabsts und seiner geistlichkeit, und von ihren andern lastern (i) 32. unterschiedenen örter aus dem Platina, in welchem er über die boßheit der Clerisey gar heftig klaget (k) 33. Tritheimii zeugniße von eben dieser materie (l) 34. Wolffgang Tilingers anmerckungen über des Methodii prophezeyungen, worinnen er gleichmäßige klagen führet (m) 35. D. Johann Kaysersbergs Predigten wieder die Clerisey und Mönche, das rätzel von den Franciscanern ist zwar scharffsinnig, aber so beisend, daß ich solches nicht hieher setzen mag (n) 36. aus dem 16. Seculo D. Johannis Syringi zu Magdeburg Predigten gleichen inhalts, woraus etliche nachdrückliche reden von gleichem schlag beym Flucio selbst. (o) in teutscher sprache gelesen werden können. Ich will nur folgende anführen: **Er hat auch die Pfaffen mit predigen, lesen und an allen orten sehr heftig gestrafft, daß ihr thun und leben nicht recht und stracks wieder GOtt und sein Gebot sey, und sey ihr fall nahe; Darvon er der Pfaffen ungunst auf sich geladen, und sind ihm nicht gut gewesen.** Ich glaube es von hertzen, und wundert mich nur, warum sie ihn nicht für dem Kayserlichen Cammergericht durch den Fiscal peinlich und zum allerwenigsten um hundert marcklöthiges goldes zu bestraffen, verklagen lassen (wiewol man dieses alles bishero nur historice angeführet, und sich dessen nicht theilhaftig macht, sondern alles nur zu dem ende geschehen, daß man daraus den unterscheid zwischen Thomasii Schrifften und denen Schrifften der Catholischen Scribenten selbst darthun wollen.)

d) p. 533.
e) p. 536.
f) p. 541.
g) p. 547.
h) p. 553.
i) p. 557.
k) p. 558. ad de alium locum ex vita Gregorii IV. a flatio ibi missum.
l) p. 564.
m) p. 564.
n) p. 569.
o) p. 570.

XXXV.

XXXV.

Des Reichs Hof-Raths Baron von Lynckers lehren von dem Catholischen Clero.

Ja mich wundert, wie dem Reichs Hof-Rath, Baron von Lyncker, bey der wieder Thomasium angestellten Klage und Decreto seiner Collegen, zu muthe seyn müsse, wenn er bedencket, daß er ehedem, da er noch Professor zu Jena gewesen, geschrieben: **daß die meynung, man müste die menschen mit Gewalt zum glauben zwingen, von dem Päbstischen oder Catholischen Clero sey eyfferig vertheydiget worden, indem sie diejenigen, so sich von dem aberglauben der Römischen Kirche los gesagt, mit feuer und schwerd verfolget, und durch dieses mittel wieder darzu zu bringen getrachtet hätten, wie solches nicht allein die Spanische Inquisition, sondern auch die in Teutschland bis zu unsern zeiten verübte unglaubliche grausamkeit wieder so viel tausend unschuldige menschen sattsam bezeuge, welches eine rechte teufelische und gottlose erfindunge sey.** (p) Item: **Es hätte der Pabst und sein anhang betrüglicher und boßhafftiger weise verhindert, daß alle von** anno **1721. bis 1732. mit so unbeschreiblichen Kosten angestellte Reichs-Täge die uneinigkeit wegen der Religion durch vernünfftige mittel nicht hätten heben können,** (q) **und ferner: ob wohl der Religions-Friede durch den Münsterischen friedens-schluß dergestallt sey befestiget worden, daß derselbe auf keinerley weise angefochten werden könte, so hätten doch die Päbste als rechte friedens-stöhrer und feinde aller eintracht, nicht aufgehöret, denselben anzufechten; indem sie vorgeben, der Kayser sey nicht verbunden denselben zu halten ja er thäte grosse sünde, wenn er denselben nicht bräche u. s. w.** (r) und an einen andern ort schreibet er: **die protestirende Stände hätten** superioritæt **in Kirchen sachen, und die gantze bischöffliche** jurisdiction, **als den andern theil von der hohen landes Obrigkeit nicht**

p) Siehe dessen Disputation anno 1691. de eo quod justum est circa personas diversæ Religionis Parte speciali sect. 1. §. 2.

q) ibid. §. 6.

r) ibid. §. 10.

nur

nur vom Pabst, sondern auch vom Kayser wieder gefordert, als dessen Lehr-sätze, weil er der päbstlichen Religion zugethan wäre, mit der gewissens freyheit der Evangelischen Stände sich nicht zusammen reymete. (s) So scharff hat ja Thomasius weder vom Kayser noch von dem Catholischen Clero nirgend geschrieben.

s) Item disput. anno 1689. de superior. sacra §. 2.

§. XXXVI.

Beantwortung einer andern ausflucht, daß die auslegung der R. gesetze nicht für privatos, sondern für dē R. H. Rath gehören.

Solte auch allenfalls der Fiscal und sein anhang ferner so unverschämt seyn und, zu bescheinigung seines unfugs, sich etwa darauf beruffen, daß alles was bishero aus denen Wahl-Capitulationen und hiernechst auch von dem verstand der Policey- und Cammergerichts-ordnung, auch anderer Reichs-gesetze, dießeits angeführet worden, es möge nun so scheinbar seyn als es wolle, bey ihm deßwegen in die geringste consideration nicht kommen könne, dieweil denen privatis oder singulis nicht zukäme, über den verstand der Reichs-gesetze miteinander zu disputiren, sondern es sey genug, daß der Kayserliche R. Hof-Rath selbst, durch das verfertigte decretum seine klage approbiret und vor Reichs-gesetz mäßig gehalten hätte, zumahlen da die interpretatio derer Reichs-gesetze für den Reichs Hof-Rath suo modo, und wenn er dasjenige in acht nimt was das Instrumentum pacis dießfals erfordert (t) gehöre, wie solches die beyden berühmten männer, Buckisch (u) und der von Andler, gar schöne ausgeführet. (w) Solte, sage ich, diese unverschämte ausflucht auf das tapet kommen; so wird doch ein jeder unpartheyischer leicht erkennen, daß dieselbe so abgeschmackt sey, als alles dasjenige, was bißhero zu entschuldigung des R. Hof-Räthischen unfugs hat vorgebracht werden wollen; immassen eines theils die Reichs-gesetze gantz ein anders, und nemlich dasjenige besagen, daß in redubia die auslegung der Reichs-gesetze mit nichten für den Reichs Hof-Rath gehören (x) auch denen obangeführten beyden Schmeichlern von einem cordaten und politischen Scribenten albereit zur genüge und sehr ausführlich geantwortet worden

t) art. 5. §. 56.

u) Buckisch ad d. §. 36.

w) Andler. jurispr. lib. 2. c. 38. n. 8. et Corp. const. Imp. Tom. II. in voc. Commissio n. 1.

x) d. art. 5. §. 50. juncto §. 56. it. art. 8. §. gaudeant. verbis: leges ferendæ vel interpretandæ.

Gründliche beantwortung Buckischer und Aulerischer Schmeicheleyen.

Andern theils aber die gantze controvers de jure interpretandi leges imperii in re dubia, nicht hieher zu gegenwärtiger Deduction gehöret. Vid. Autor Medit. ad Instr. pacis d. art. 5. §. 56. p. 784. seq. ubi sic loquitur: miseret me hic turpissimae adulationis, qua se Buckisch torquet, atque pudorem suum prostituit, scilicet: ponit extra omnem controversiam, in casu tali interpretationem ad comitia spectare: sed putat majoris esse dubitationis, an hoc modo ad comitia pertineat, vt necessario ibi tractetur, nec coram Imperatore in eius aulico consilio proponi atque decidi possit: sed præcise ad comitia inde debeat remitti? Quid est obsecro cum ratione insanire, si hoc non est? Et an non ex Comico hic liceat breviter respondere, næ, Tu vero jam facis intelligendo, ut nihil intelligas, vapulasset hercle graviter homo ineptus, &c. ex ponte asinorum dedisset pœnam, si apud jesuitas præceptores suos talem orationem de necessitate confessionis auricularis habuisset. Dubium quidem non esse, quia omnes oporteat coram sacrificulo peccata sua confiteri ab eoque absolutionem petere; sed an hoc modo confiteri eos oporteat, ut necessario et præcise, ad illum adhibito amicorum consilio, absolvere possit, majoris esse dubitationis. Quis hæc absurda ferre potest aut pueriliter adeo ratiocinantem non protinus exsibilaret? Nam quod ait: wenn die worte der Reichs-gesetze oder friedens-schlüsse dunckel oder zweydeutig sind, oder sich sonsten eine vernünfftige ursache findet, an deren auslegung zuzweiflen, invidiæ plenum esse, suum vel affirmativæ vel negativæ adjicere calculum, id denuo Hominis imbecillitatem animi arguit, qui offensam veritus, adulationi potius quam conscientiæ voluit satisfacere. Esto apud Tyrannos sacrilegium, de Majestate imperatoria disputare; certe sacrilegium non erit, de usu legitimo ex legibus publicis ferre sententiam, vindicandis statuum juribus, qui partem regiminis ex Forma rei publicæ nostræ constituunt, præsertim cum ipse Autor hic fateatur, non levius sacrilegio esse crimen, comitiis quid detrahere velle. Neque vero Status securi sibi esse videntur propria illa laudatiuncula,

cula, principem ſupra omnes affectus esſe poſitum. De principe nihil dico, ubique ejus nomen venerabile & ſacroſanctum eſſe debet, ſed quia ipſe negotiis omnibus vacare non poteſt, adeo in plurimis miniſtrorum ſuorum fidei ſe committere neceſſe habet; An hi etiam extra omnes affectus ſint poſiti ſemper & in omnibus cauſis, quis facile dixerit? Certe ſtatus Evangelici plus centies ſunt experti; quid apud Aulicum conſilium poſſint affectus & ſtudia in judicandis cauſis religionis. Nihil Principi hac in re imputatur; abſit omnis calumnia! ſed quia hic in id genus negotiis judicialibus a relatione aliorum dependet, qua enim ratione fieri aliter poterit, crimini vertendum non eſt, ſi Status poſt tot experimenta & accepta damna eandem de Conſiliariis ejus opinionem integritatis concipere non poſſunt. Und wie beſagter Autor nach denen jetzo allegirten worten, die Buckiſchen Sottiſen noch weiter beantwortet. Von Andlers defectu judicii, daran es auch Buckiſchen gemangelt, iſt ſchon oben §. 16. tit. 7. etwas mehreres geſagt worden. Bey dieſer controvers hält der gute mann dafür, daß das inſtrumentum pacis nie zur obſervanz kommen ſey, und meynet, es ſey die ſache damit ausgemacht; aber dieſer des Andlers unverſchämter einfalt und einfältigen unverſchämtheit, hat erwehnter Autor ad d. art. 8. §. 2. p. 878. ſeq. mit ſcharffer lauge den Kopff gewaſchen, und will man nur dieſe wenige worte daraus hieher ſetzen: Sed abeat cum ſua peſſima praxi in malam crucem, quantus etiam eſſe voluerit juſtitiæ ſacerdos, tam levibus præjudiciis; imo magis pax Weſtphalica non ſolvitur ſi vel mille exempla Aſſentatorum aut metu reverentiali Turbatorum extent; ſo ſeyn die umſtände, die darzu occaſion gegeben, da doch das hisherige darthut, daß der Reichs-Fiſcal auch nicht einmal in denen vorigen Reichs-geſetzen eine nur im geringſten raiſonnable ſcheinende urſache für ſich anzuführen habe, wie dann faſt ad nauſeam gewieſen, daß durch nichts als offenbahre cavillationes an dem wahren Sinn der Wahl-Capitulation gezweiffelt werden könne. Wie nun der Reichs Hof-Rath

darzu mit gesetzt ist, daß er, (wenn nur seine jurisdiction fundiret ist) dergleichen absurde ausleger bestraffen solle; also lebt man des guten vertrauens gegen ihn (so wenig man es auch sonst in dieser sache ursach hätte) er werde mit so kahlen und ihme selbst für der gantzen ehrbahren welt höchstschimpflichen ausflüchten nicht einmahl aufgezogen kommen.

XXXVII.

Unverschämtheit des fiscalischen petiti, dem beklagten zum wenigsten in 50. marck löthiges goldes zu condemniren.

Gleichwie dannenhero aus obigem sattsam erhellet, daß Thomasius den catholischen Clerum vielmehr in seinen Schrifften hin und wieder entschuldiget, und dessen irrige lehren vielmehr denen allgemeinen mängeln menschlicher natur zugeschrieben, als daß er selbige einer vorsetzlichen boßheit zu beschuldigen, oder sonsten zu beschimpffen solte intendiret haben; Also ist doch hiernächst vielen unpartheylichen leuten sehr bedencklich vorgekommen, wie der Reichs-Hof-Raths-Fiscal, wenn auch gleich seine klage wegen der prætendirten beschimpfung einigen grund gehabt hätte, in diese unverschämtheit verfallen können, daß er gebethen, den beklagten und zwar zum wenigsten in funfzig marck löthiges goldes zu condemniren, und wie der Reichs-Hof-Rath auf dieses petitum decretiren können, da doch selbiges gantz offenbahrlich denen Reichs-gesetzen schnur stracks zuwieder ist, welches durch folgende gründe deutlich bewiesen wird. Es ist in dem Reichs-abschied von anno 1512. mit klaren worten versehen, daß wenn ein mensch eine Gotteslästerung begangen hätte, die nicht ohnmittelbar unsern Herrn GOtt selbst, sondern die Mutter Maria oder die Heiligen beträffe, derselbe nicht höher als um ein marck goldes bestrafft werden solte, (z) welche verordnung auch, so viel die Mutter GOttes und die Heiligen betrifft, in der nachhero publicirten Policey-ordnung anno 1548. nicht aufgehoben worden. (a) Nun ist man gewiß versichert, es werde die Catholische Clerisey so bescheiden seyn, und sich en gros und in Corpore vor keine Heiligen ausgeben, sondern da sie sich gleich nicht vor arme Sünder bekennen wollen, doch zum wenigsten so viel einräumen, daß nach ihren eigenen Principiis kein einiger unter ihnen, auch der Ertzbischoff zu Rom oder der Pabst selbst nicht

z) R. A. 1512. tit. von GOttes-lästern §. 1.

a) Polic. ord. tit. 1. §. 2. in verbis: ohne mittel oder wieder GOtt, seine allerheiligste mensch-

nicht, so lange er lebet, für einen Heiligen könne gehalten werden, bis er nach seinem tode erst mit gewissen solennitäten darzu declariret worden sey. Ferner, wenn man gleich alle von ihnen declarirte Heiligen, alle Päbste, alle so genannte Kirchväter, und alle Clerisey die jemahl gelebet und noch leben, von denen Patriarchen biß auf die unterste staffel der geringern geistlichkeit, nemlich die Kirchhüter; ja alle Aepte, Mönchen und Nonnen, auch die Jesuiten mit darzu gerechnet, in einen hauffen zusammen nehmen wolte, so würden doch abermal, nach ihren eigenen lehren, alle diese zusammen gehäuffte Personen so toll kühne nicht seyn, sondern vielmehr nach ihren Principiis eine Gotteslästerung begehen, wenn sie sich der lieben Maria vergleichen, geschweige dann, wenn sie funfzig mal mehr und vornehmer seyn wolten, als die Mutter GOttes. Die sache ist so unläugbar, und ausser allen zweifel gesetzt, daß man die Catholischen einer offenbahren dummheit gleichsam beschuldigen würde, wenn man sich bemühen wolte, diese sätze mit vielen allegatis zu behaupten. Hiernächst denen Studenten aus denen Institutionibus bekannt, daß je vornehmer die beschimpfte Personen seyn, ie eine grössere straffe solle auch dem injurianten dictiret werden, und würde ein Richter seine partheylichkeit oder unwissenheit, oder beydes zugleich mercklich spüren lassen, wenn er gestern einen Bauren der seinen Juncker geschimpft, um 2. Thl. gestrafft hätte, und heute einen andern der seinen nachbar mit eben dergleichen oder noch wohl mit gelindern worten zu verkleinern sich hätte unterstanden, zum wenigsten funfzigmal so hoch nemlich um hundert Thl. bestrafft hätte. Jam fiat applicatio, die Reichs-Hof-Räthe werden zum wenigsten etliche unter sich haben, die in ihren vorigem stande schöne specimina heraus gegeben, daß sie der accuraten disputir-Kunst wohl kundig sind, denen überlässet man die application billig und stellet ihnen frey, ob sie dieses factum ihres Fiscals unter die arten der Gotteslästerung rechnen, oder wenn sie mit ihm glimpflicher zu verfahren gedencken, ob sie ihn unter die zahl derer rechnen wolten, von welchen die bekannten reimen folgen:

heit, oder die göttliche Sacramenta redet u. s. w.

Im Reichs-Abscheid
Seyd ihr nicht kommen weit,

Et tamen creamini Fiſcales
Et Germaniæ imperii officiales.

XXXIIX.

Sein offenbahres gemüth zu calumniiren, weßhalber er zum wenigsten mit 50. marck löthiges goldes an Se. Königliche Majestät in Preußen zu zahlen, zu bestraffen.

Man beſcheidet ſich ſonſten gar gerne, daß nach der Cammer-Gerichts-ordnung der Fiſcal eine redliche gelehrte und verſtändige Perſon ſeyn ſolte, (b) und zweiffelt auch nicht, daß dergleichen Fiſcale wie ſie ſeyn ſollen, auch zuweilen in der that ſich alſo befinden, und daß man dannenhero ſeine affecten blicken laſſen würde, wenn man mit Chasſanæo, (c) einen Fiſcal beſchreiben wolte: quod ſit vir parum placidus, omnibus inviſus & nihil æquitatis in ſe habens; Wiewohl es doch ſehr bedencklich iſt, warum ein gelehrter Mann, der ſonſt nicht leichte etwas geſchrieben, das dem Reichs-Hof-Rath auch nur im geringſten hätte unangenehm ſeyn können, mit dieſer definition ohne alle nothwendigkeit ſeinen diſcurs von dem Reichs-Hof-Raths-Fiſcal anfängt. (d) Man überläſſet auch des unpartheyiſchen leſers urtheil, unter was für eine claſſe, der guten oder böſen Fiſcäle derjenige, qui nobis hæc otia fecit, gehöre? Dieſes ſoll man doch nicht bergen, daß weil gleichwohl die Fiſcal menſchen ſeyn, wie andere menſchen, man ſich billig verwundern müſte, quo jure, quave injuria, man in praxin eingeführet, und ein Juriſte dem andern dißfalls nachgeſchrieben, daß die Fiſcale von dem Juramento calumniæ befreyet wären; gleichſam als ob ſie ſo heilige Engel wären, auf die auch die geringſte muthmaſſung nicht fallen könnte, daß ſie denen verſuchungen der welt, wie andere ſonſt ehrliche leute unterworffen wären, und daß ſie ſonderlich in denen Fiſcal-ſachen, ob ſie gleich partem de pœna davon tragen, dennoch in einer ſo ſtarcken ſelbſt verläugnung ſtecken, daß ſie allein aus der reineſten abſicht GOttes Ehre und des Römiſchen Reichs beſtes zubefördern, die angeklagten zum wenigſten um kahle 50. oder 100. marck löthiges goldes zu beſtraffen nachſuchen könnten. Wahrhafftig wenn der Kayſer und die Stände ihren Fiſcälen ſo viel zugetrauet hätten, würden ſie dieſes Privilegium wohl in die Cammer-Gerichts- und Reichs-Hof-Raths-ordnung geſetzt haben. Da aber ſolches nicht geſchehen,

b) Cammerg. ordn. de a. 1500. tit. 21.

c) in conſuet. Burgund. Tit. de Confiſc. bon.

d) Vffenbach de Judicio Aulico c. 7. ſect. 1. p. 36.

hen, und nur Gailius und Mynsinger (e) die urheber von diesem privilegio sind, so mag derselben autorität, indem sie selbst Cammer-Gerichts-Assessores gewesen, in keine grosse consideration bey unpartheyischen leuten kommen, zumahlen, da die von ihnen selbst angeführte rationes dubitandi stärcker als die rationes decidendi sind, und dannenhero andere vernünfftige ICti dieser assertion eine solche limitation beygesetzt haben, die die gantze Regel aufhebet, nemlich, wenn die ungerechtigkeit der Fiscale von dem juramento Calumniæ nicht befreyet wäre (f) welche limitation auch der Reichs-Hof-Rath, Baron von Lyncker, selbst approbiret. (g) Jedoch haben auch diese ICti noch zu wenig geschrieben, es wäre dann daß sie durch das **allenthalben hervorleuchtende unrecht der fiscalischen Klagen**, nur einen starcken verdacht, nicht aber eine offenbahre notorietät verstünden; dann wann in diesem letzten fall man dennoch den Kayserl. Fiscal zum klagen zulassen wolte, würde es eben so unvernünfftig seyn, als wenn dem Wolff oder Fuchs verbothen seyn solte, kein Schaf oder Huhn zu fressen, er hätte es dann zuvor eydlich erhalten, daß er dabey eine gute ehrliche und wohlgemeynte absicht oder intention habe. Quem admodum enim notoria non indigent probatione, ita etiam notoria calumnia non purgatur per juramentum calumniæ. (h) Und weil man dieses, daß der Reichs-Hof-Raths-Fiscal, Johann Thomas Edler von Quentel, dergleichen offenbahre calumniam begangen, bishero dergestalt entdecket, daß es auch diejenige so sonsten blödes verstandes sind, greiffen mögen; als ist die application leicht zu machen, daß derselbe, wenn er auch gerne wolte, nicht einmal zum juramento calumniæ zugelassen werden könte, sondern vielmehr secundum legem talionis, welches so wohl in göttlichen als menschlichen rechten allenthalben gegründet, zum wenigsten um 50. sage funfzig marck löthiges goldes, an Se. Königl. Majest. in Preußen zu bezahlen zu condemniren sey, wie man denn gantz nicht zweiffelt, es werden Se. Kayserl. Majest. als ein tugendhaffter und gerechtigkeit liebender Kayser dißfalls ex officio Sr. Königlichen Majestät in Preußen gerechtigkeit wiederfahren lassen.

e) Gail. I. obs. 90. Mynsing. I. obs. 74.

f) Mevius Part. 3. decis. 191. nota 8.

g) in disput. de his quæ Princip. Imper. libertati perperam accensentur sect. 1. §. 21.

h) Per dictamem rectæ rationis et assensum totius humani generis, qui rationem non ejurarunt.

XXXIX.

Die ihm dieses an die hand gebende Reichs-Hof-Räthe aber nach denen Reichs-Gesetzen abzuschaffen.

Und wenn gleich der Reichs-Hof-Raths-Fiscal sich etwa damit zu entschuldigen vermeynete, daß er diese anklage nicht für seinen eigenen Kopf fürgenommen, sondern dieselbige nach anleitung der Reichs-gesetze mit Rath, vorwißen und willen zweyer zu denen fiscalischen Sachen deputirten Reichs-Hof-Räthe angestellet hätte, (i) so würde ihn doch auch diese entschuldigung wenig helffen, indem er bey so offenbahren, denen Reichs-gesetzen zuwieder lauffenden Kränckungen, der denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zustehenden Regalien, auch nicht einmahl derselben deputirten befehl hätte gehorchen, sondern ihm bewust seyn sollen, quod mandatum rei illicitæ non liberet mandatarium a pœna. Jedoch ist bey diesem umstand annoch dieses anzumercken, daß wenn schon dieselbe deputirte bey diesem ihrem befehl oder einwilligung auf des Fiscals vortrag, sich auf ihr gewissen beziehen solten; sie dennoch sich von der auch ihnen in denen Reichs-gesetzen verordneten Straffe dadurch nicht würden befreyen können, sondern auch dißfalls, theils nur zu einiger satisfaction wegen der Sr. Kön. Maj. in Preußen dadurch geschehenen beleidigung, theils damit andere daran ein exempel nehmen und das gute vernehmen zwischen dem haupt und gliedern ferner zu stöhren abgeschröckt werden möchten, dieselbe als untüchtige Reichs-Hof-Räthe aus diesem hohen Collegio abgeschafft werden müssen. (k)

i) Cammerg. ordn. p. I. tit. 16. §. 1. und P. II. tit. 20. §. 1.

k) nach klarem inhalt der Cammer-Ger. Ordnung. P. I. tit. 13. §. 1. et 3. juncto tit. 5. von untüchtigkeit der Beysitzere, und wie dieselben abgeschafft werden sollen.

XL.

Allgemeines Interesse der gesamten Stände, diesen unfug Sr. Kayserl. Majestät gebührend vorzustellen.

Je unverschämter aber, der gegenwärtige unfug der fiscalischen klage und des darauf erfolgten Reichs-Hof-Rathischen Decreti, nach anleitung dessen, was seithero gezeiget worden, zu achten ist, je destomehr haben nicht nur die Evangelischen Stände samt und sonders, sondern auch die Catholischen ursach, auf ihrer huth zu seyn, daß diesem übel durch vereinbahrte und nachdrückliche gebührende vorstellungen bey ihrer Kayserl. Majest. und durch die dadurch erhaltene bestraffung so wohl des Fiscals, als auch der unnützen und unruhigen Reichs-Hof-Räthe, die den Fiscal in seinem unverschämten vorhaben mit ihren votis secundiret, gesteuret werden möge. Denn eine so

grosse

grosse offenbahre contravention wieder die Wahl-Capitulationes und andere Reichs-gesetze, und ein so schändlicher eingriff in die Regalia hoher Landes-Obrigkeit der Stände, wird mehr suiten nach sich ziehen, und den R. H. Rath zum wenigsten in die Possess setzen, vorzugeben, daß die Reichs-Stände solche præjudicirliche eingriffe und turbationes, wo nicht gäntzlich exerciren lassen/ dennoch zu dergleichen attentaten stille geschwiegen, und also dieselben zum wenigsten tacendo approbiret, mithin aber daß die Reichs-gesetze nach dem R. H. Rathischen unfug auszulegen wären, zugegeben hätten: zumahlen da diese contraventionen nicht die ersten seyn, sondern wie die Reichs-historie benachrichtiget, und zum theil oben, (wiewol nur überhaupt und aufs kürtzeste) berühret worden, so viele secula nach einander, man auf seiten der obristen Reichs-Gerichte immer continuiret, durch dergleichen eingriffe in die Regalia der Churfürsten, Fürsten und Stände, das gute vernehmen und die verbindung zwischen dem Haupt und Gliedern des H. Römischen Reichs zu stöhren; nunmehro aber da durch die neuesten Wahl-Capitulationes ihnen dergleichen unfug abgeschnitten worden, ein solches vornehmen für desto unverantwortlicher, und denen Ständen unleidlicher zu achten ist.

XLI.

Particular interesse derer gesamten Evangelischen Stände.

Absonderlich aber haben die gesamten Evangelischen Stände für andern ursache, auf ihrer hut zu seyn, wenn sie erwegen, was seithero etliche unverschämte leute unter der Catholischen Clerisey ohne scheu und öffentlich, theils zu der Evangelischen Stände verkleinerung und beschimpffung, theils zu verhetzung der Catholischen wieder die Evangelischen vorgenommen, und wie sowohl der Reichs-Fiscal als der R. H. Rath darzu stille geschwiegen. Nur etliche wenige exempel anzuführen, so ist bekannt, daß zu zeit des letzten Interregni in einer öffentlichen und gedruckten Disputation zu Wien vertheydiget werden wollen, daß die Evangelische Churfürsten und Stände durch ihre Religion untüchtig gemacht würden, daß sie nicht könten von denen andern Churfürsten jemahls zu Römischen Kaysern

erwehlet werden. Dieses Jahr mense Majo hat ein gewisser Johann Frantz Bessel zu Erffurt dissertationes inaugurales de Statu Romanæ Ecclesiæ heraus gegeben, denen er nicht allein, ein der Evangelischen Religion höchstschimpfliches gemählde vorangesetzet, sondern auch in dem wercke selbst viele denen Reichs-gesetzen zuwieder lauffende, oder sonsten dem Reich oder denen Kaysern, oder auch so wohl denen Catholischen als protestirenden Ständen præjudicirliche lehren mit einfliessen lassen: v. g. Dissert. 1. §. 3. n. 8. p. 25. Papam esse supra Concilium. Ibidem §. 4. n 25. p. 64. Pontificem posse eligere Cæsarem, si Electores moniti non eligant dignum. Dissert. 2. §. 1. n. 6. p. 80. seq. Leges pontificias obligare etiam Protestantes, non obstante Pacificatione. Ibidem §. 5. n. 9. seq. p. 124. seq. Pontificem posse etiam inprima instantia decidere singulorum totius orbis Christiani causas easque avocare. Dissert. 3. §. 22. n. 6. p. 175. Jus eligendi Pontificem juste Imperatoribus fuisse ablatum. Dissert. 5. sect. 2. §. 3. n. 83. p. 322. idem asserit de jure eligendi Episcopos Imperatoribus competente, Dissert. 5. sect. 2. §. 3. n. 44 p. 315. Jurisdictionem Episcoporum erga Protestantes esse saltem suspensam, non extinctam ac interim etiam Episcopos Catholicos posse Causas matrimonii, divortii, juris patronatus, decimarum, commissæ simoniæ et similium spiritualium, ad sua fora trahere. Ibidem n. 45. p. 316. Acatholicos Principes aduersus Episcopos Catholicos non posse allegare præscriptionem etiam sexaginta vel septuaginta annorum ob malam fidem. &c.

Dem Heil. Reich præjudicirliche Lehren aus Bessels Disputation.

Am allerplumpesten und gröbsten aber hat es in eben diesem Jahr ein von denen Evangelischen zu denen Catholischen übergetretener Rudolph Martin Mehlführer gemacht, als welcher in etlichen gedruckten Scarteken nicht allein seinen haß gegen die Evangelische mit schimpflichen worten an den Tag geleget, sondern auch was diejenigen von der Catholischen Clerisey, die mit ihm gleiches sinnes sind, von hertzen wünschen, und darnach trachten, ziemlich treuhertzig entdecket; wenn er unter andern schreibet, daß die Lutheraner nur aus Kayserl. milde im Röm. Reich toleriret würden; wenn

er

er das commando hätte, wären ihm Lutheranische, Calvinische, und Pietistische ein Teufel, solten alle ausgetilget werden. Wenn er die secularisirten Stiffter specificiret, und nicht undeutlich zu verstehen giebt, daß dieselbigen bald wieder denen Evangelischen abgenommen werden sollen, auch so gar das Jahr 1711. darzu determiniret; wenn er sich nicht entsiehet zu schreiben: **wäre der König in Preussen nicht, wo wäre das Lutherthum? Ingleichen: wann bald ein Römisch Catholischer König in Engelland seyn und nochmehr geschehen wird, auf welchem Storchsneste wird euer Lutherisches Evangelium übernachten?** Wenn er bey der specification etlicher secularisirten Bißthümer und sonsten wünschet, daß Gott die nachdrücklichen Consilia und anschläge Sanctissimi Domini Clementis XI. segnen, und die treue arbeiter der Catholischen gemeine in Sachsen stärcken wolle, u. s. w. (m) Wenn die Evangelischen Stände nun nicht auf ihrer Hut seyn wollen, da man ihnen die gute intention derer übelgesinnten so derb unter die nase reibet, müssen sie ja wahrhafftig gar keine empfindlichkeit haben. Und ob sie wohl wegen dieser Mehlführerischen läster-schrifft aus Augspurg mense Julio allerunterthänigste anzeige und vorstellung an Ihro Kayserliche Majestät gethan (n) so können sie doch eben aus gegenwärtigem von dem Reichs-Fiscal und dem R. H. Rath von neuem begangenen unfug, gleichsam mit händen greiffen, daß der R. H. Rath so viel an ihm ist, nach allem vermögen sich werde angelegen seyn lassen, Sr. Kayserl. Majestät zu wiederrathen, daß ja denen Evangelischen Ständen in ihrem gesuch wegen der Mehlführerischen unsinnigen schrifft nicht möge gefugt werden, sondern vielmehr das mißtrauen zwischen dem haupt und gliedern mehr und mehr zu nehmen möge. Und müste man ja gantz einfältig seyn, wenn man das nicht mercken wolte, daß die fiscalische klage und das R. H. Räthliche Decret darauf, zu keinem andern ende auf das tapet gebracht worden, als daß man entweder damit das Evangelische Corpus der Stände, wegen dieser ihrer vorstellung, offenbarlich braviren und ihrer spotten, oder aber dieses als einen prætext gebrauchen wollen,

m) Siehe die beylage sub B.

n) Siehe die beylag sub A.

das Evangelische Corpus per indirectum dahin zu bringen, daß sie wegen der Mehlfürerischen und andern dergleichen schrifften bey Sr. Kayserlichen Majestät keine fernere instanz thun sollen.

XLII.

Der Catholischen Stände auch hierbey nöthige wachsamkeit.

Ob nun aber wohl dieses alles nur die Evangelischen Stände hauptsächtlich betrifft, und dannenhero es scheinen möchte, als ob die Catholische Stände sich desselben im geringsten nicht anzunehmen, sondern vielmehr dem Reichs Hof-Rath und dem Fiscal verbunden zu seyn ursache hätten, daß selbige das Interesse der Catholischen Religion sich so eyffrig angelegen seyn lassen; So ist doch andern theils zu betrachten, daß man auf Reichs Hof-Rathischer Seyte sich unterstehet wieder alle Reichs-Gesetze, Churfürstl. Unterthanen und Bedienten zwar in causa aperte calumniosa, von ihrer ordentlichen hohen Obrigkeit in prima instantia ab und für den Reichs Hof-Rath zu ziehen; worbey dann auch der Catholischen Stände gemeines Interesse so offenbahr ist, daß man nicht vermuthet, daß welche unter ihnen seyn solten, die solches nicht begreiffen. Weswegen man für ohnnöthig erachtet, dießfals weitere Deduction zu thun, zumahlen, da die Reichs-Historie hierbey satsame erinnerung thut, was für consilia geführet worden, als zu Zeiten weiland Kaysers Caroli des V. und Ferdinands II. man die Freyheit und Regalia derer Evangelischen Stände nur allein zu beschneiden vorgegeben, auch aus denen Reichs-Actis noch im frischen andencken schwebet, was für gravamina Chur-Cölln anno 1683. auf dem Reichs-Tage wieder das Kayserliche Cammer-Gericht übergeben, als daselbe wieder die Reichs-Gesetze und Wahl-Capitulationes auf des gewesenen Hildesheimischen Vice-Cantzlers Licent. Nicolartzens imploration in seine Regalia eingegriffen (o) weshalben man in GOttesnahmen diese Deduction beschliesset ꝛc.

o) Londorp. Part. XI. c. 127. n. 69. p. 496. seq. c. 189. n. 30. p. 594. et n. 38. p. 598.

Bey-

Beylagen
zum §. XLI. gehörig.
A.

An Ihro Kayserl. Majestät von dem Corpore Evangelico zu Augspurg aller unterthänigstes Memorial wegen der Mehlführerischen scandalosen Läster-Schrifften.

Aller Durchlauchtigster und unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Hispanien, Hungarn und Böheim König, allergnädigster Kayser, König und Herr,

Ew. Kayserl. Majestät finden wir uns höchst gemüßiget allerunterthänigst zu hinterbringen, wie von einem zu der Catholischen Kirche unlängst übergetretenen sogenannten Rudolph Martin Mehlführer, zwey gewisse teutsche Scripta, unter dem titul,

Das erste: die Ehre und Freude der Heiligen Kirche ꝛc. ꝛc. fol.

Das andere freundl. warnung an D. Wernsdorff und M. Struntzen zu Wittenberg ꝛc. fol.

Vor kurtzer zeit in diesem noch lauffenden jahre, zu Kemtpen in der Fürstl. Stiffts-Druckerey gedruckt und ferner hin und wieder ungescheut distrahirt worden. Unsere allerseits gnädigste und gnädige Herren Principalen, auch Obern und Comittenten, haben dieses, des ermelden Mehlführers hierbey sich geäußertes unverantwortliches und unbesonnenes verfahren mit desto mehrerer befremdung wahrnehmen müssen, jeweniger derselbe scheu tragen wollen, vermöge beyliegenden Extracts nicht nur verschiedene Evangelische hohe Häuser in und ausserhalb Reichs mit vielen, theils unerfindlichen, lästerhafften

 ten

ten auflagen zu beschmitzen, sondern auch die Evangelische Religion an sich selbst auf eine besonders in dem Westphäl. Friedens-Instrument und andern hoch verpoenten heylsamen Reichs-constitutionen zum schärffesten verbotene, höchst straffbare weise, dermassen und mit solchen gifftigen worten angezapffet und gelästert, ja gar den so theuer erworbenen, unten jetzt besagtem Friedens-Instrument so wohl, als allen, seiter dem erfolgten Kayserl. Wahl-Capitulationen und andern Reichs Grund-Gesetzen heiliglich bestätigten Religions-Frieden in zweiffel zu ziehen, und nur vor arbitrarische duldung auszugeben und mithin, so viel an ihm, gäntzlich umzustossen keinen Scheu getragen. Gleichwie wir nun nicht zweiffeln, es werden Ew. Kayserliche Majestät ob solchem straffmäßigen verfahren keinen gefallen tragen, sondern gegen die zudringlichen schrifften eine solche exemplarische ahndung statuiren zu lassen, dero allerhöchst erleuchtetem Kayserl. gemüth nach, von selbst der nothdurfft erachten; gestalten übrigens wegen der wieder andere hohe Evangelische Häuser in particulari ausgestossener, auch theils personaler läster- und schmähungen halber, man jeden orts das behörige, nach maßgebung der Reichs-Gesetze, zu beobachten nicht ermangeln dürffte. Als haben darum Ew. Kayserl Majestät auf unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, erhaltenen special-befehl, hierdurch allerunterthänigst anzugehen und zuersuchen uns nicht entlegen können, Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen möchten, gegen mehrerwehnten Mehlführer, als einen bald in dieser, bald jener jurisdiction sich aufhaltenden und dem sichern verlaut nach, in mehr als eines vornehmen Catholischen mit standespflichten stehenden unruhigen menschen, die wohl verdiente straffe, nach deutlicher maßgebung des Westphälischen Friedens, andern zum exempel und abscheu würcklich zu verordnen und denen Reichs-Constitutionen gemäß zu vollstrecken; demnächst auch, damit dergleichen, nur zu innerlichen collisionen und schädlichem mißtrauen anlaß gebende, straffbahre unternehmungen ins künfftige desto zuverläßiger allerseits verhütet werden mögen, nach dem exempel dero allerglorwürdigsten Vorfahren im Reich, ein darauf gerichtetes scharffes allgemeines Edict durch das gesamte Reich förderſamst publiciren

und

und jedes Orts Obrigkeiten, wie auch denen hin und wieder bestellten bücher Censoren, daß sie darüber mit allem rigor und exactitude ernstlich halten, und respective wieder die jedesmahlige übertreter, in conformitæt der dießfals vor augen liegenden bekannten Reichs-Constitutionen, ohne alle nebensichten und ansehung der Personen, unaufhaltlich verfahren sollen, nachdrücklichst anweisen zu lassen; Ew. Kayserliche Majestät verrichten hieran, ein Ihrem allerhöchsten Amt und Kayserlichem allergnädigsten gemüthe gemäses, zu mehrerer befestigung des so höchstnöthigen innerlichen guten vertrauens unumgänglich gereichendes und an sich höchst löbliches und Christliches gemein-nützliches werck, und wir verbleiben in allertieffster Submission &c.

Ew. Kayserl. Majestät.

Augspurg den
6. Julii. 1714.

aller unterthänigst treu gehorsamste

Der Evangel. Chur-Fürsten Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte rc.

Sigil.

Sigillatio

Chur-Fürstliche

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenb. 3. Chur-Brauns.

Fürstliche

1. Magdeburg.
2. Sachsen Weimar.
3. - - Eisenach.
4. - - Coburg
5. - - Gotha.
6. - - Altenburg.

(1.–6.: Dies ima)

7. Brandenburg Onolzbach.
8. Braunschweig Zell.
9. - - Calenberg.
10. - - Grubenhagen.
11. - - Wolffenbüttel.
12. - - Halberstadt.
13. Hinter Pommern.
14. Mecklenburg Schwerin.
15. - - Güstrau.
16. Baden-Durlach.
17. Hessen-Darmstadt.
18. - - Cassel.
19. Minden.
20. Anhalt.
21. Henneberg.
22. Nassau Dillenburg/ Siegen und Dietz.
23. Wetterau.
24. Fränck.
25. Westphäl.

(23.–25.: Grafen.)

Reichs-Städtische.

1. Augspurg. 2. Ulm. 3. Memmingen.

Inscriptio.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl den VI. erwehlten Römischen Kayser, zu allen zeiten mehrern des Reichs, in Germanien, Hispanien, zu Hungarn/ Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. Unserm Allergnädigsten Kayser, König und Herrn ꝛc.

Wien.

B.

Hierzu gehöriger Extract aus Mehlführers Schrifften:

Extract

Aus Rudolph Martin Mehlführers zweyen Schrifften einiger wieder den Religions und Westphälischen Frieden, auch andere Reichssatzungen lauffender passuum.

Der titel der ersten schrifft ist: **die ehre und freude der heiligen Kirchen rc. gedruckt in der Stifft-Kemptischen Buchdruckerey bey Joh. Meyer 1714.** fol.

Der titel der andern schrifft ist: **freundliche warnung an Herrn** Professor Wernsdorff, **Probsten und** Consistorial-**Rath, auch** Professorem publicum **zu Wittenberg, auch Herrn** Adjunctum **Struntzen, gedruckt in der Stifft-Kemptischen Buchdruckerey durch Joh. Meyer.** 1714. fol.

Solcherley passus sind mit mehr andern folgenden, da er in der sogenannten Ehre und Freude pag. 20. et 16. schreibet, **daß die Lutheraner** [wie er die Augspurgische Confessions-verwanden, den Reichs-Constitutionibus zu wieder, durch und durch nennet] nur von Kayserl. milde im Römischen-Reich toleriret werden.

P. 48. §. 21. daß sie Diamentraliter **wieder die** Fundamenta **ihrer duldung** handeln.

Item in der so genannten Freundlichen Warnung p. 22. die allergnädigste Römische Kayser **duldeten** nur zwey **Secten** im Reich, die Calvinische und Lutherische, nicht aber die Pietistische; wann er aber das Commando hätte, so wäre **Lutherisch, Calvinisch und Pietistisch ein Teufel, solten alle ausgetilget werden.**

M Und

Und pag. 32. daß ihm wieder die Grund-Gesetze der Lutherischen NB. toleranz sein erbe vorenthalten werde.

Wodurch er dem Religions und Westphälischen Frieden gerade wiederspricht, dieselbe zweiffelhafft machet, und so viel an ihm ist, vernichtet; als welche von keiner toleranz reden, sondern legen beyden Religionen per pacta publica in vim legis perpetuæ et fundamentalis gleiche Jura bey. J. O. W. art. 5. §. 1.

Setzet er p. 29. seqq. einen grossen Catalogum secularisirter geistlicher güter hin, und suchet dadurch nichts anders, als die Catholische wieder die Evangelische zu verhetzen, bey diesen aber durch viele mit eingestreute bedenckliche und bedrohliche, auch wieder das J P. lauffende asserta ein mißtrauen gegen die Catholischen zu erwecken; welches sie in die gedancken gefährlicher wieder sie gefaster anschläge nothwendig bringen muß.

„ Dann er saget pag. 29. daß eine accurate Lista aller secularisirter Heil. Oerter und Orden zu machen eine arbeit seye, die zu einer „ andern zeit und schon an die hand gegebenen schönsten gelegenheit, „ bedächtig müste versparet werden.

pag. 34. führet er Magdeburg, Brehmen, Minden/Meisen und Merseburg an, und setzet von den beyden letzten hinzu: **Fröliche hoffnung** 2c. **aber erweget hierbey etwas das hieher nicht gehöret;** von **Minden** aber, daß **dasselbe nicht werde vergessen werden** 2c. und zielet dadurch sonder zweiffel auf eine, seiner meynung nach, bald bevorstehende reduction und wieder einziehung derselben zur Römisch-Catholischen Kirche ab. Worüber er so keck ist, daß er in der Freundlichen Warnung p. 21. so gar einen Propheten agiret und das Jahr, da solches geschehen solle, mit diesen straffbahren worten andeutet.

Wenn man anno 1717. MartInVs LutherVs theologIæ DoCtor

Ctor, schreiben wird, so ist das maaß der sünden und periodus Lutheranismi ausgelauffen 2c. wäre der König in Preußen nicht, wo wäre das Lutherthum? die Sächsische und Schwedische Rohrstäbe sind den Lutheranern durch die hand gestossen, und wann bald ein Römischer König in Engelland seyn, **und noch mehr geschehen wird** [welche doppelt unterstrichene worte er selber mit grosen buchstaben drucken lassen] auf welchem Storchsneste wird euer Lutherisches Evangelium übernachten?

pag. 35. die Ehre und Freude 2c. setzet: er des Bißthums Naumburg und dessen jetzigen bedencklichen zustandes wird der Hüter Israel unfehlbahr eingedenck seyn, ist auch ein Vestigium Lutheranæ deformationis.

Mit welchen letzten schimpfflichen Nahmen er die einführung der Evangelischen Lehre gar offt beleget, das erste aber sonder zweiffel in dem sinn verstehet, den er oben bey Meissen und Merseburg geäusert hat.

pag. 37. ibid. setzet er von der Anspachischen Stadt Schwabach, daß daselbst noch eine heilige Capelle, der Ehre U. L. Frauen gewidmet, „ in welcher nach wohl fundirten Rechten, alle stunde der „ **gnädige Herr Reichs-Prælat zu Elrach befugt** wäre, den „ Heil. Catholischen Gottes-Dienst wiederum in die höhe zu bringen „ und aufzurichten.

„ Allein allen besorglichen einrißigkeiten vorzubauen, enthält sich „ dato dieser hochgedachter gnädiger Reichs-Prælat bis auf andere „ zeiten [welche unterstrichene Wörter abermahl mit grossen Buch„ staben gedruckt seyn] hochgedachter gnädiger Herr Reichs-Præ„ lat hat noch andere Jura in dieser Stadt 2c. wodurch er die durch den Westphälischen Friedens-Schluß bestättigte possession oder nach demselben geschehene restitution in zweiffel ziehet und vor ungültig

machet, mithin ob paritatem rationis die fundamenta der sicherheit aller Evangelischen, so viel in ihm ist, umwirfft.

Wie er dann, was er im schilde führe, zu ende dieses Articuls genugsam zu erkennen giebt da er pag. 38 nach erzehlung noch ein und anderer secularisirten Bißthümer also schliesset: welche di-
„ gressio reiffe und süsse früchte der gerechtigkeit geben wird, wann
„ dem Herrn über alles gefallen solte, zu den **anschlägen** san-
„ ctissimi Domini nostri das Fiat zu legen.

Mit welchen nachdrücklichen consiliis Sanctissimi er auch die denen Sachsen p. 3. **der Ehre und Freude &c.** und p. 7. **der**
„ **freundlichen warnung &c.** angedrohete baldige reformation al-
„ so versiegelt. Am letzten art. so werden sodann [nach erhaltenen
„ frieden] Ihre Königl. Majestät von Pohlen gelegenheit und mit-
„ tel mit unzweiffeligsten göttlichen beystand **finden, alle** ihre un-
„ terthanen, Erb-Lande und leute derjenigen glückseligkeit an der seele,
„ ohne **anstand**, theilhafftig zu machen, welche Ihro Königl. Maje-
„ stät durch die heylsamste bekäntniß wahren lichtes in Gott, nun schon
„ würcklich besitzen: am letzten Ort aber: giebt GOtt dem aller-
„ Durchl. König Augusto ruhe vor seinen feinden, wird hierauf
„ vielleicht besser der glaube von dem zersplitterten durch mich allegir-
„ ten bild des Luterthums, ihm in die hände komen. GOtt seegne die
„ Consilia Sanctissimi Domini Clementis XI. und stärcke die treue
„ arbeiter der Catholischen gemeine in Sachsen. Welchem al-
„ len er noch pag. 16. letztbesagten Tractats diese weit aussehende
„ drohung beygefüget: Es wird bald ein scharffer zuchtmeister über
euch kommen. Und endlich p. 32. mit dem schimpfflichen nahmen Hæresis Lutherana beschliesset. Mehr anderer ärgerlicher aufrührischen passuum zu geschweigen &c. &c.

(o)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thomasius, Christian,

Christian Thomasens ... Kurtze und deutliche Dedvction, Daß der Reichs Hof-Rath mit nichten befugt sey, Der Chur- und Fürsten, auch anderer Stände des Heiligen Römischen Reichs Räthe, Diener und andere Unterthanen, Unter was vor Schein und Vorwandt es auch se yn möge, So wohl in Peinlichen als Bürgerlichen Sachen, in Erster Instanz für sich zu citiren Nebst

[S.l.] [1714]

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Jur.1077
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11068247-2
VD18 14738635-005